(Stand: 13. November 2024)

Anlage 1

Datenblätter zum Umweltbericht

Gegenüber dem ursprünglichen Arbeitsentwurf des Steuerungskonzeptes sind u.a aufgrund der Äußerungen der SUP-Fachstellen 113 beabsichtigte VRW entfallen. Die 82 verbliebenen VRW sind nunmehr Gegenstand der textlichen und zeichnerischen Festlegungen (jeweils Entwurf) und wurden im Vergleich zu den beabsichtigten VRW welche Eingang in die SUP fanden wie folgt neu nummeriert:

VRW Nr. in der SUP	**VRW Nr. im Entwurf**	**Seite**
1	1	5
28	2	10
31	4	15
31	5	16
33	8	21
34	3	27
35	9	33
36	6	39
36	7	40
37	9	46
38	10	51
40	11	56
42	13	61
44	12	66
46	12	71
48	14	76
49	20	81
50	15	86
51	21	91
52	22	96
53	18	101
54	16	106
55	23	111
56	19	116
57	17	121
62	24	126
64	25	131
67	26	136
75	27	141
76	34	147
79	28	152
80	33	157
82	31	162
86	30	167

88	32	172
91	29	177
100	35	182
102	36	187
103	38	192
105	37	197
107	40	202
108	39	207
111	41	212
113	43	217
115	42	222
116	45	227
118	44	232
120	46	237
120	47	238
121	49	243
122	48	248
125	56	253
126	57	258
128	54	263
128	53	264
129	55	270
133	58	275
136	50	280
136	51	281
136	52	282
141	59	287
145	60	292
146	61	297
148	62	302
148	63	303
149	64	308
151	65	313
155	68	318
156	66	323
157	70	328
160	67	333
160	71	334
160	72	335

161	69	340
161	73	341
164	74	347
168	75	352
178	76	357
183	77	362
186	78	367
186	80	368
187	79	373
190	81	378
192	82	383

VRW Nr. 1 (SUP)	VRW Nr. 1 (Entwurf)
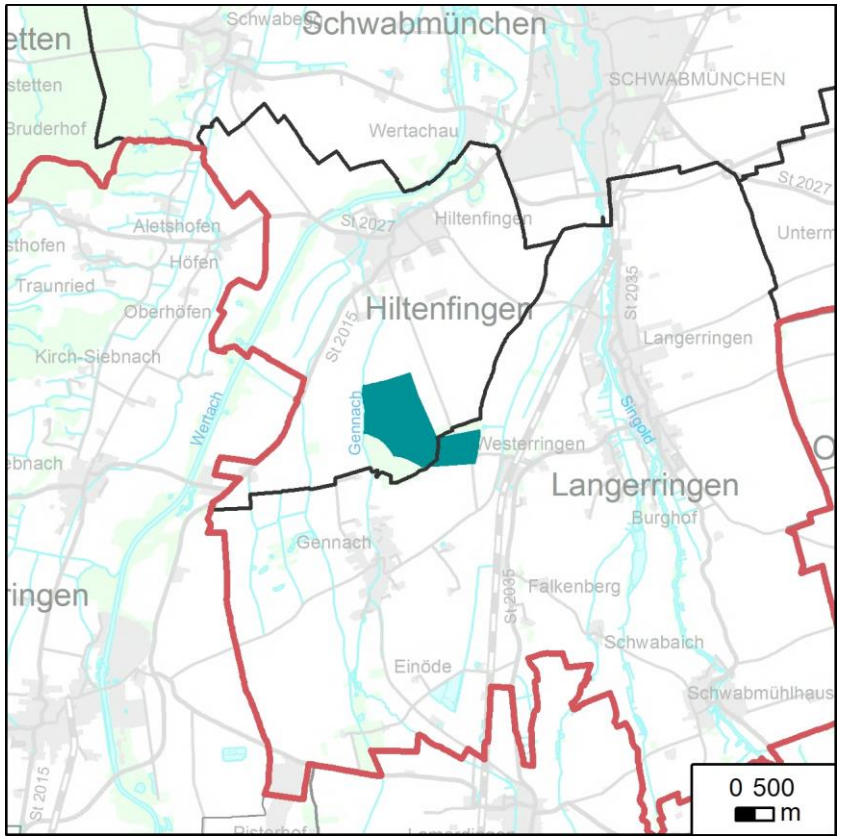	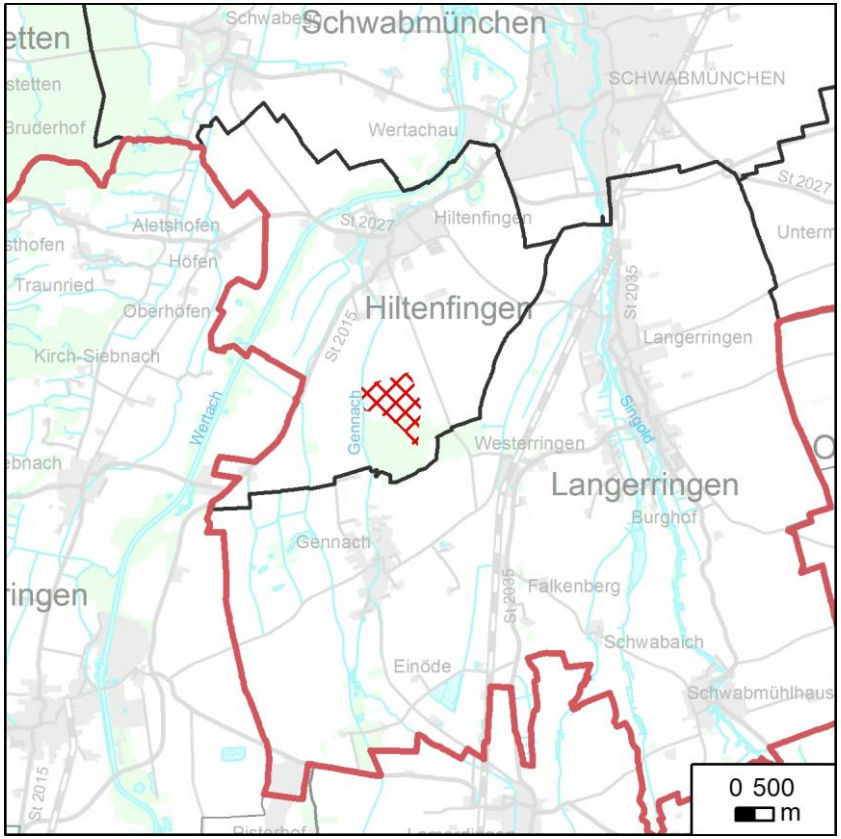

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Hiltenfingen, Langerringen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Hiltenfingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 106
Höhenlage (m ü. NN):	562 – 569
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2015 und St 2035, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Gennach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 16 „Gennachmoos und Riedgräben südlich von Schwabmünchen“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T101

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans- und des Schwarzmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Süden grenzt ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) an. Südwestlich des VRW (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein wichtiges Nahrungshabitat der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen; Das VRW liegt in räumlicher Nähe zu bedeutenden Rast- und Bruthabitaten bedrohter Vogelarten im Gennachmoos.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im Osten überlagert das VRW gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) leicht die Einheit 65c (Anmoorgley/Niedermoorgley/Nassgley). Diese ist in jedem Fall herauszunehmen.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 101.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 16 „Gennachmoos und Riedgräben südlich von Schwabmünchen“ leicht im Osten. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 28 (SUP)	VRW Nr. 2 (Entwurf)
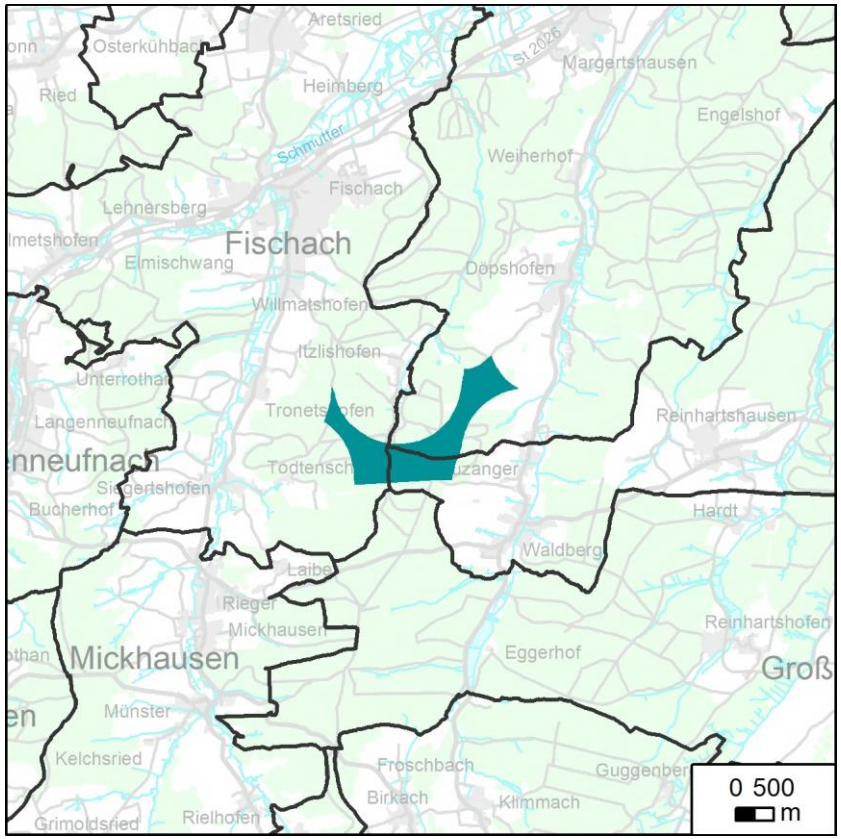	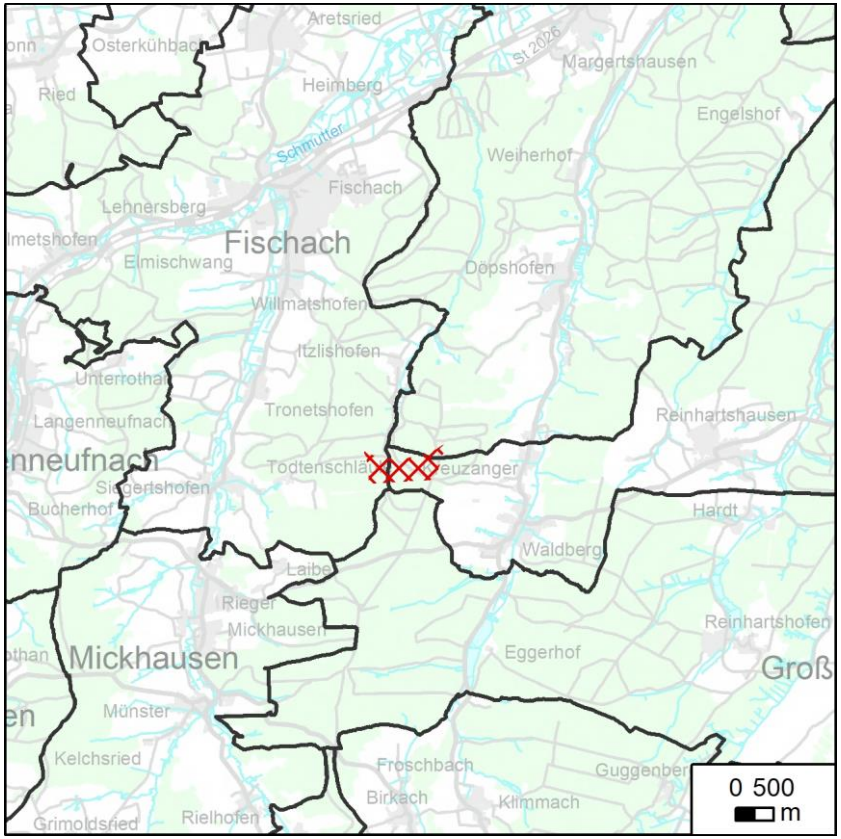

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Gessertshausen, Fischach, Bobingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Stadtteils Waldberg der Stadt Bobingen und östlich des Ortsteils Siegertshofen des Marktes Fischach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 135
Höhenlage (m ü. NN):	534 – 582
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 2 und A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) und des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. Die störungsempfindliche Art des Schwarzstorchs wurde im Umfeld nachgewiesen. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Ggf. nordwestlichen Teil des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Im Nord Osten überlagert das VRW das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 31 (SUP)	VRW Nr. 4 (Entwurf)
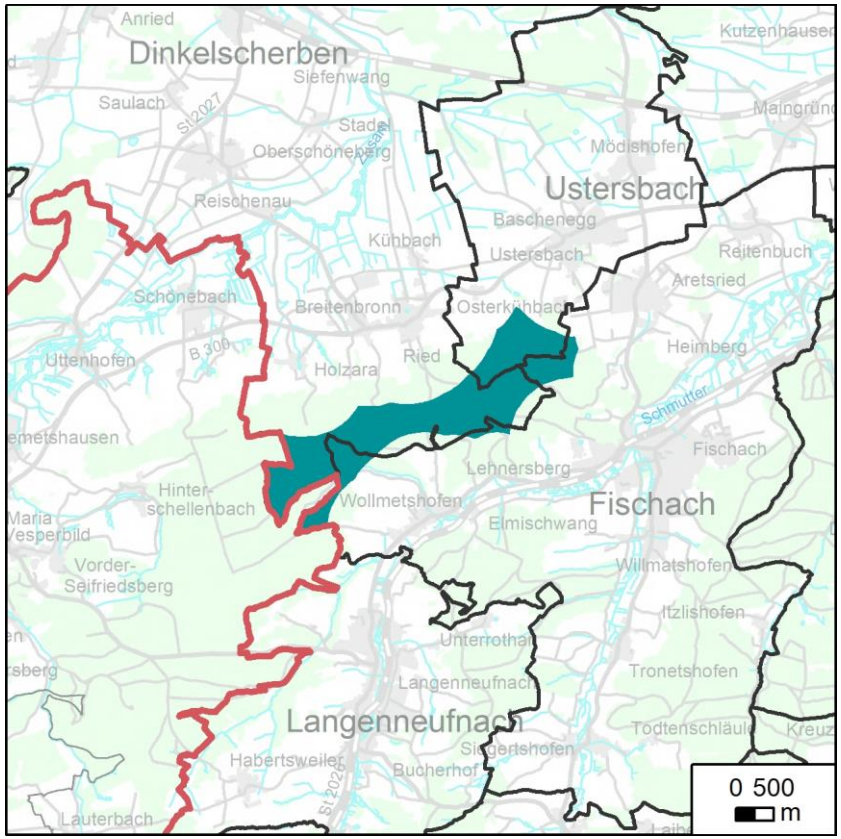	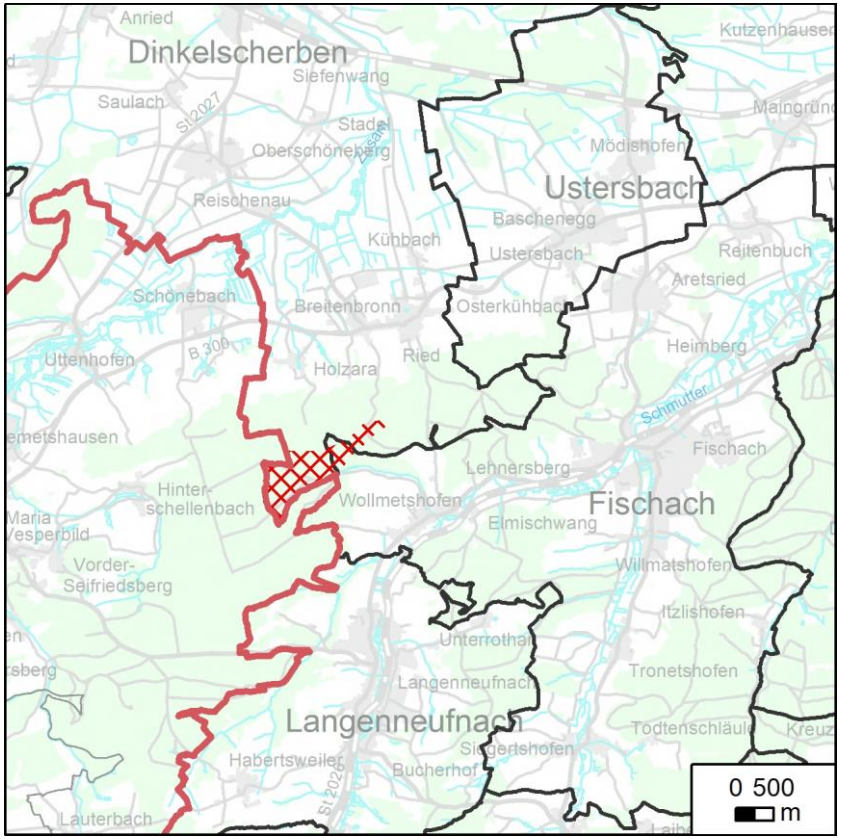
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 31 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 4 (Entwurf) und VRW Nr. 5 (Entwurf).	

VRW Nr. 31 (SUP)	VRW Nr. 5 (Entwurf)
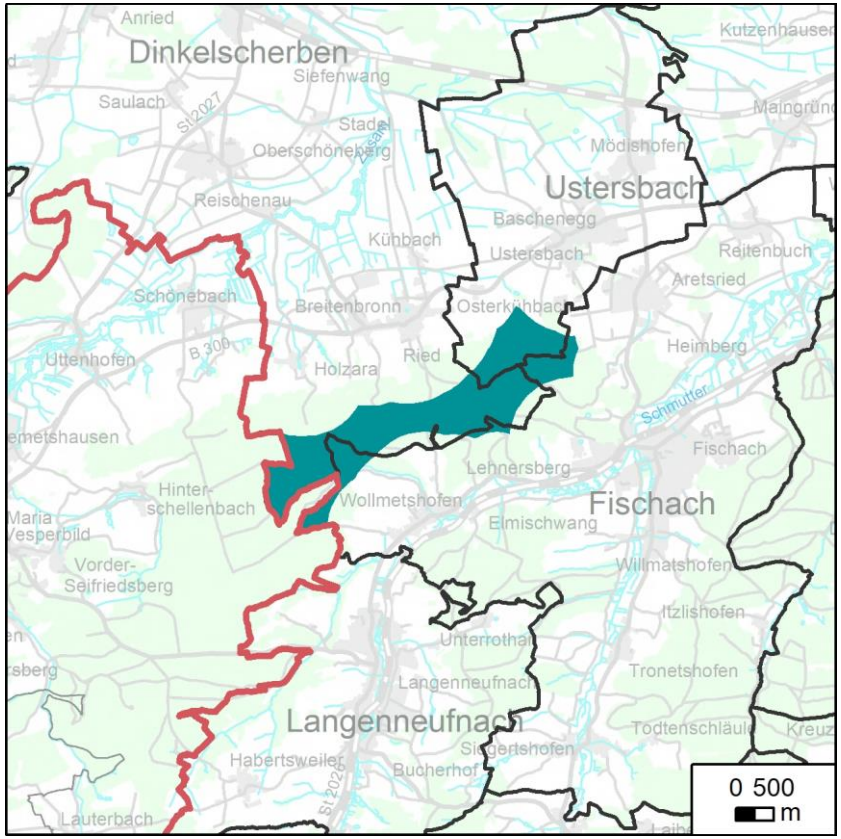	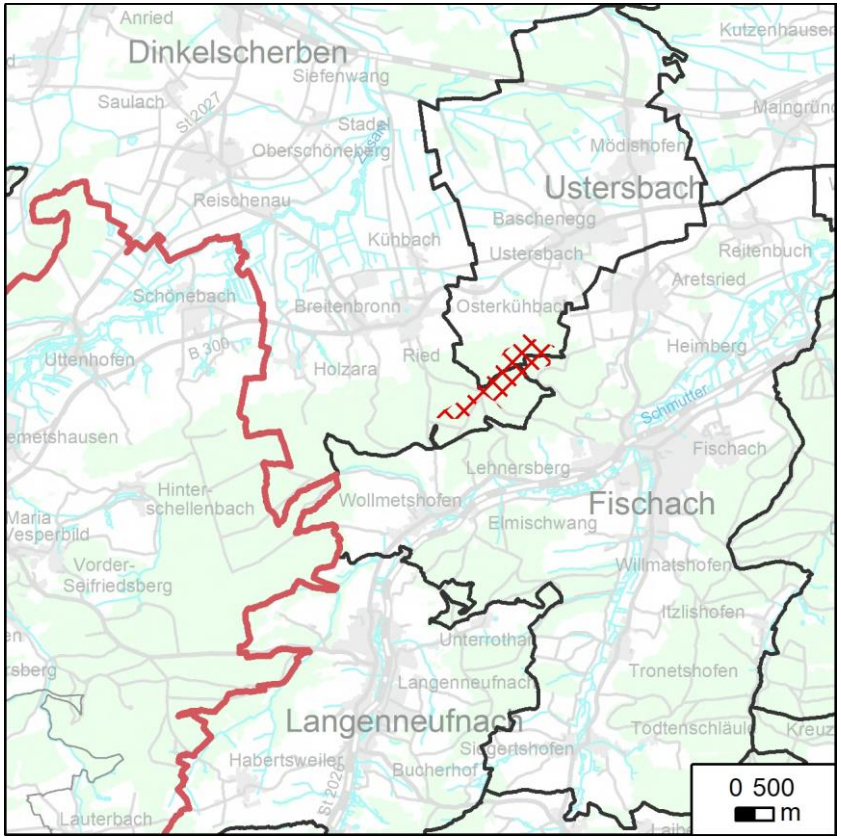

Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 31 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 4 (Entwurf) und VRW Nr. 5 (Entwurf).

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Fischach, Ustersbach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortsteile Breitenbronn und Ried des Marktes Dinkelscherben und nordwestlich der Ortslage Fischach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 323
Höhenlage (m ü. NN):	489 – 573
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg“ quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen im Nord-Osten sowie Flächen aus dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) Wald im Süden. Nördlich, in ca. [redacted] Entfernung, wurde die störungsempfindliche Art des Schwarzstorchs nachgewiesen. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Teilbereiche des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im Osten des VRW befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen (Bauschuttdeponie Aretsried, Katasternummer: 77200904; Aretsried, Katasternummer: 77200100).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“, in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 33 (SUP)	VRW Nr. 8 (Entwurf)
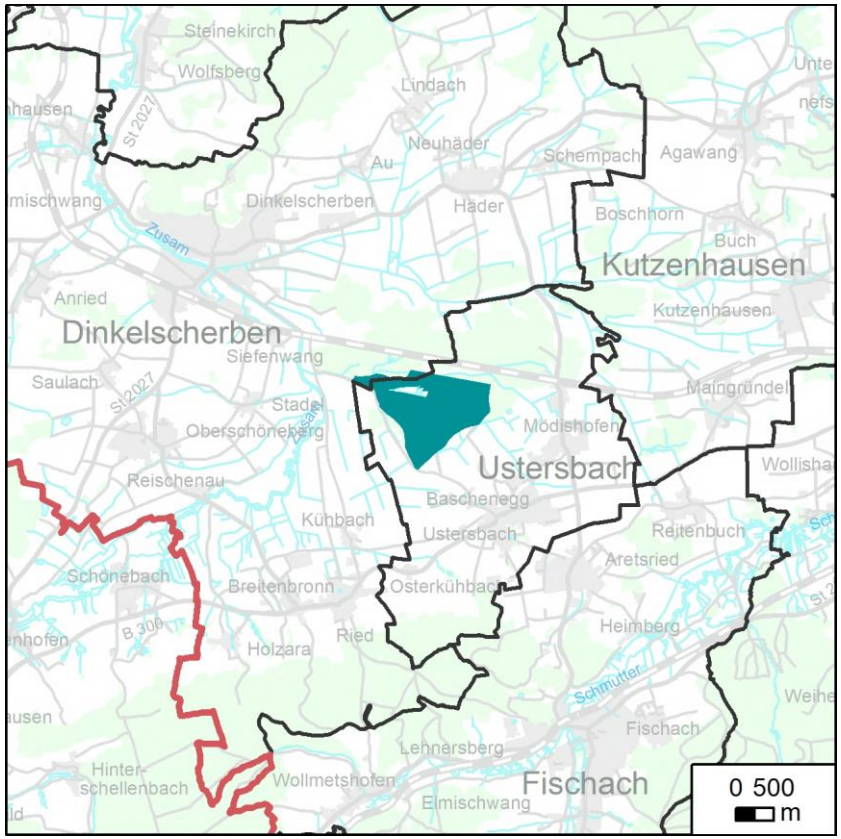	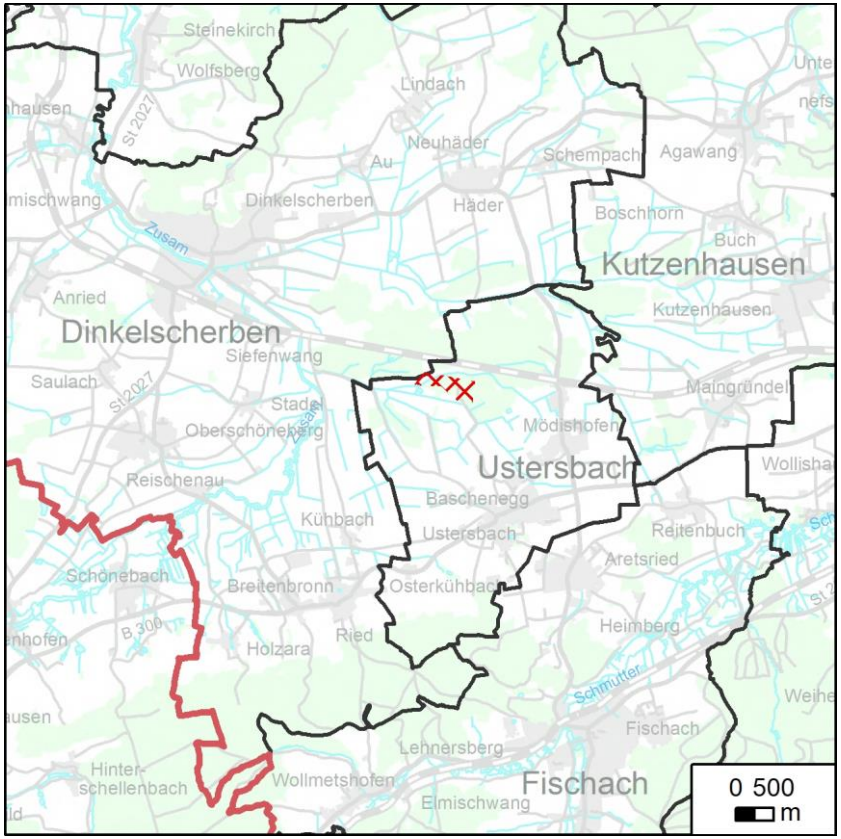

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Ustersbach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich der Ortslage Ustersbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 118
Höhenlage (m ü. NN):	459 – 468
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 300, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. H3

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es grenzt an die Pufferzone des FFH-Gebiets „Dinkelscherbener Moor“ und an die Wiesenbrüterkulisse „Südlich Oberschoeneberg“. Im Nord-Westen (in ca. [redacted] Entfernung) besteht ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Schwarzmilans und im weiteren Umfeld wurden die störungsempfindlichen Arten des Schwarzstorchs sowie des Graureihers nachgewiesen. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Aufgrund der Kleinteiligkeit und fachlichen Hochwertigkeit des Gebiets und des nördlich angrenzenden FFH-Gebiets wird die Herausnahme der nördlichen Teilfläche empfohlen; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Schwarzmilan-Horststandort; insgesamt geringe Eignung des VRW
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW liegt vollständig in einer Grundwasserboden-Einheit und grenzt an eine Niedermoor-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten oder die Lage des VRW wäre zu überdenken. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Wurfscheibenschießanlage Ustersbach, Katasternummer: 77200792).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Vorranggebiet für Hochwasserschutz des Regionalplans der Region Augsburg Nr. H3.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.

Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 34 (SUP)	VRW Nr. 3 (Entwurf)
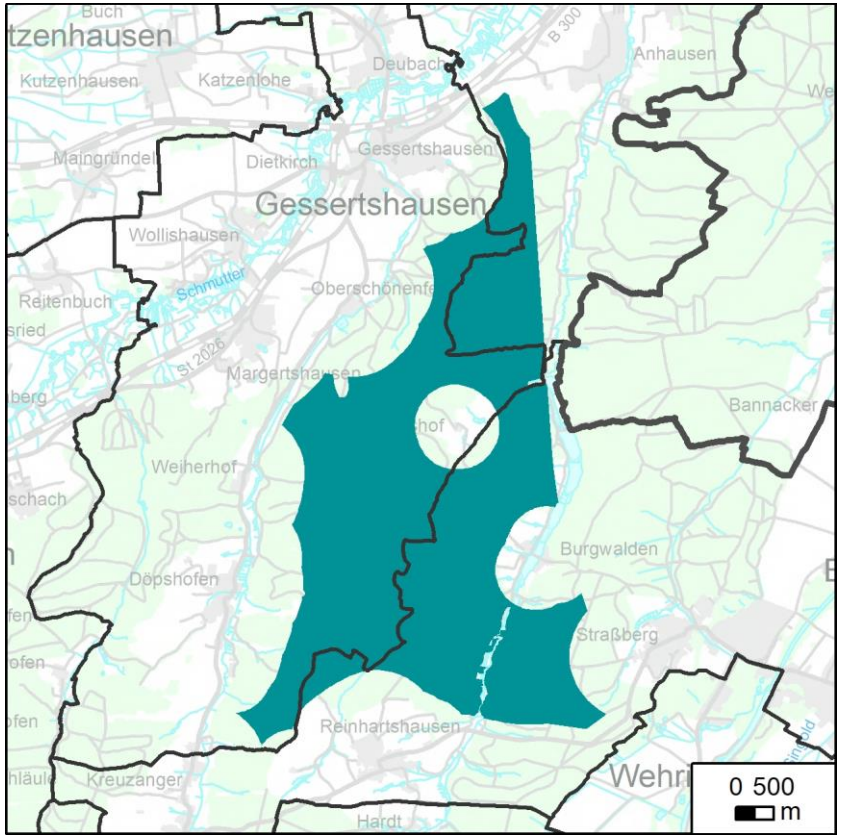	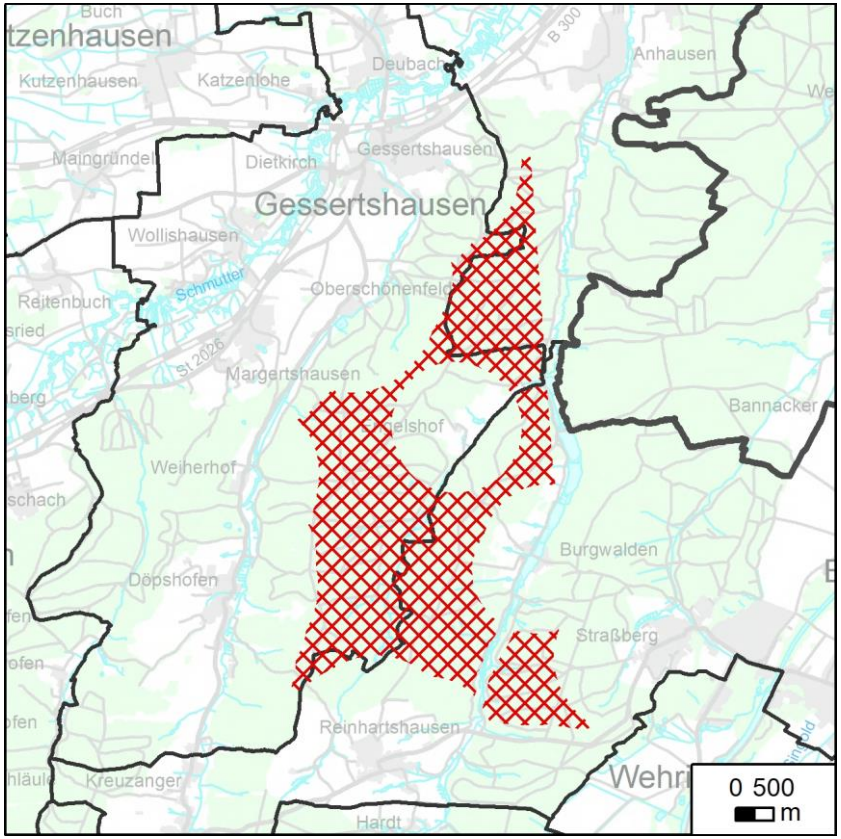

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Diedorf, Gessertshausen, Bobingen,
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Gessertshausen sowie westlich des Stadtteils Straßberg und nördlich des Stadtteils Reinhartshausen der Stadt Bobingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 1727
Höhenlage (m ü. NN):	485 – 575
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 300, die Kreisstraßen A 3 und A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Gessertshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes, nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Die Fernwanderwege „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ und „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ queren das VRW.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Es überlagert leicht, umschließt und schließt an Flächen der Arten- und Biotopschutzprogramm-Kulisse an. Außerdem bestehen Überlagerungen mit Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald. Im Osten bestehen Horststandorte des Baumfalken (ca. [redacted] Entfernung) und des Rotmilans (ca. [redacted] Entfernung). Im näheren Umfeld wurde die störungsempfindliche Art des Schwarzstorchs nachgewiesen. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, Randbereiche in räumlicher Nähe zu überregional bedeutsamen ABSP-Kulissen möglichst herausnehmen; Flächen in der ABSP-Kulisse herausnehmen; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (450 m) um den Baumfalken-Horststandort
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Einheit 60 (Hanggleye und Quellengleye) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 35 (SUP)	VRW Nr. 9 (Entwurf)
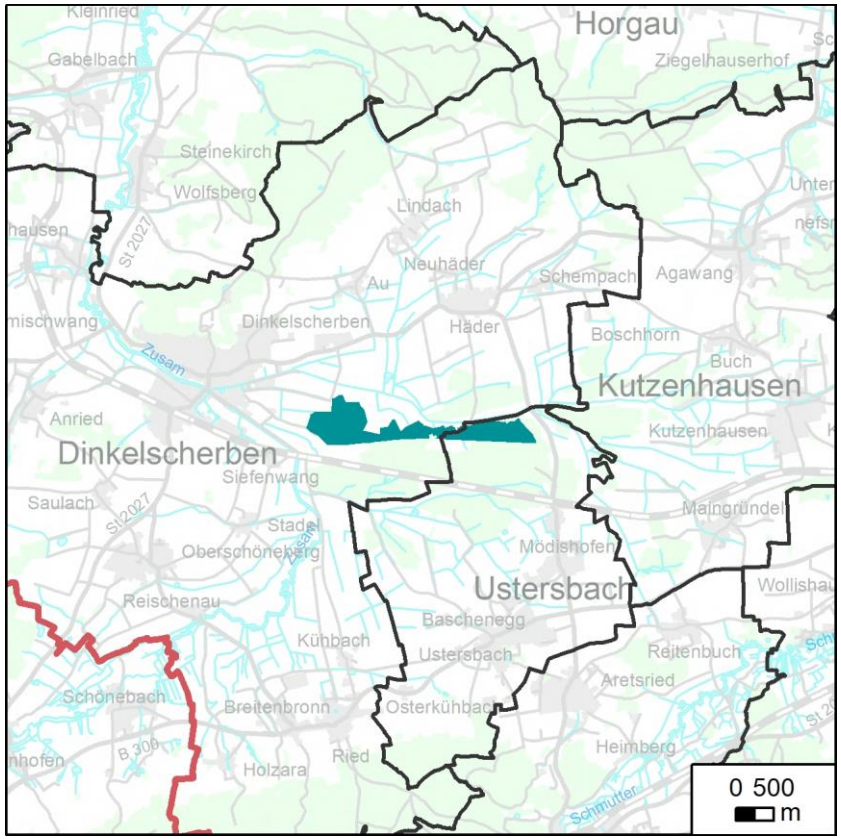	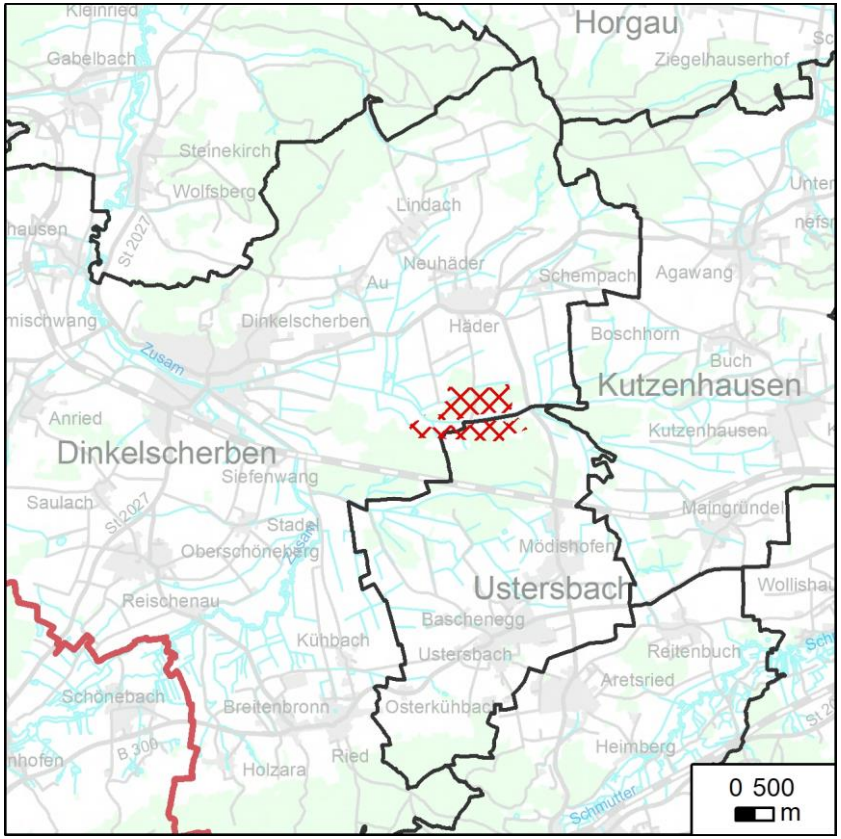

VRW Nr. 35 (SUP) wurde mit VRW Nr. 37 (SUP) im weiteren Verlauf zu VRW Nr. 9 (Entwurf) zusammengefasst.

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Ustersbach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 81
Höhenlage (m ü. NN):	459 – 465
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 1, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. H3, nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche), grenzt an die Pufferzone des FFH-Gebiets „Dinkelscherbener Moor“, die Feldvogelkulisse „Dinkelscherben-Ost“ sowie an das Naturdenkmal „Erlenbruchwald am Rotwiesenweg; Gmkg. Häder, Markt Dinkelscherben“. Es liegt teilweise in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Schwarzstorchs befindet sich im Süden in ca. [redacted] Entfernung. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, aufgrund der Kleinflächigkeit des FFH-Gebiets Herausnahme der westlichen Teilfläche; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Schwarzmilan-Horststandort
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW liegt vollständig in einer Grundwasserboden-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Diese sollte besonders berücksichtigt, oder die Lage des VRW überdacht werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Vorranggebiet für Hochwasserschutz des Regionalplans der Region Augsburg Nr. H3.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ wird leicht überlagert. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 36 (SUP)	VRW Nr. 6 (Entwurf)
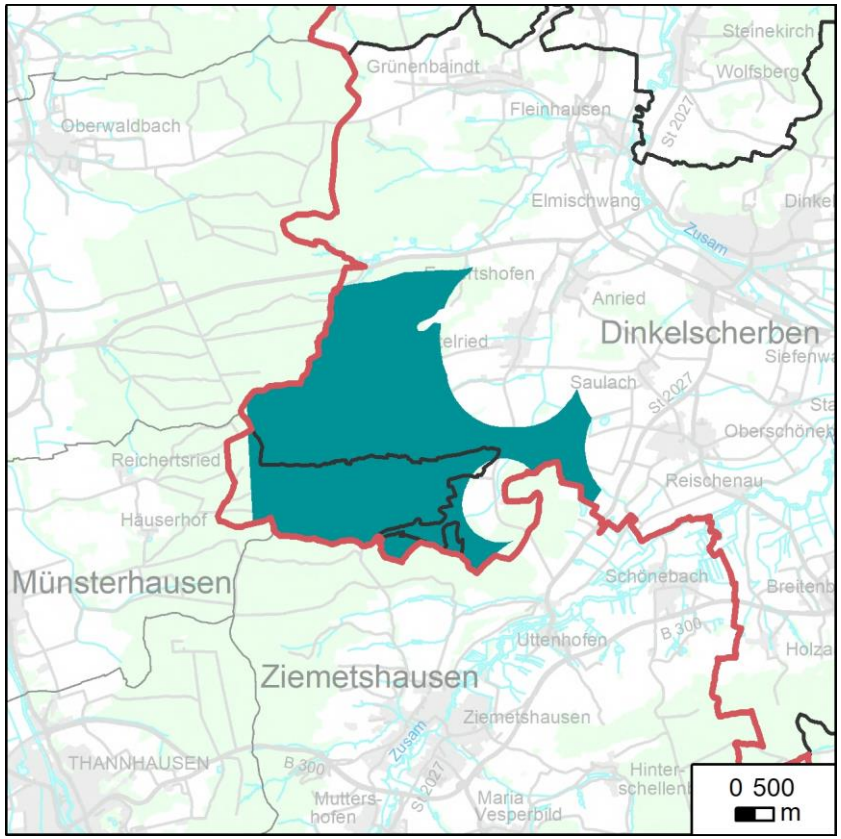	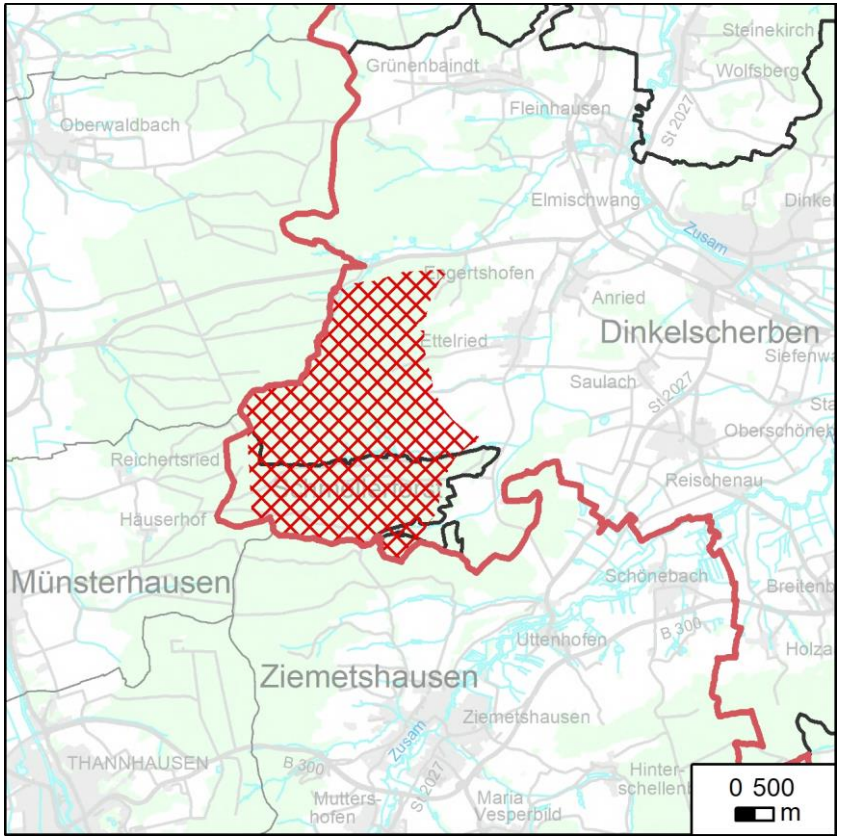
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 36 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 6 (Entwurf) und VRW Nr. 7 (Entwurf).	

VRW Nr. 36 (SUP)	VRW Nr. 7 (Entwurf)
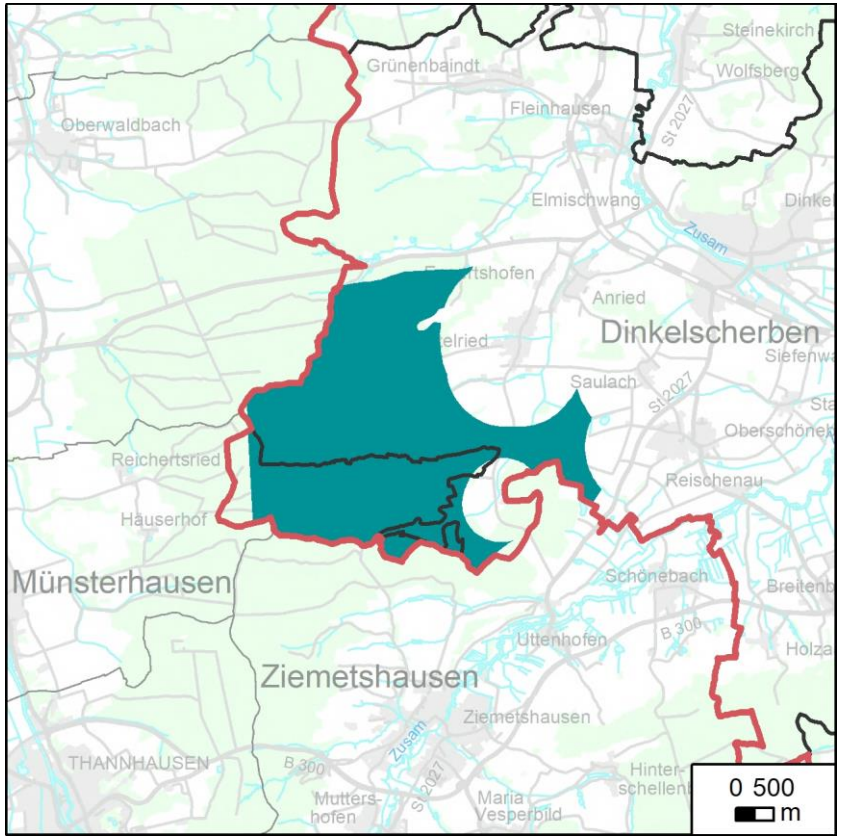	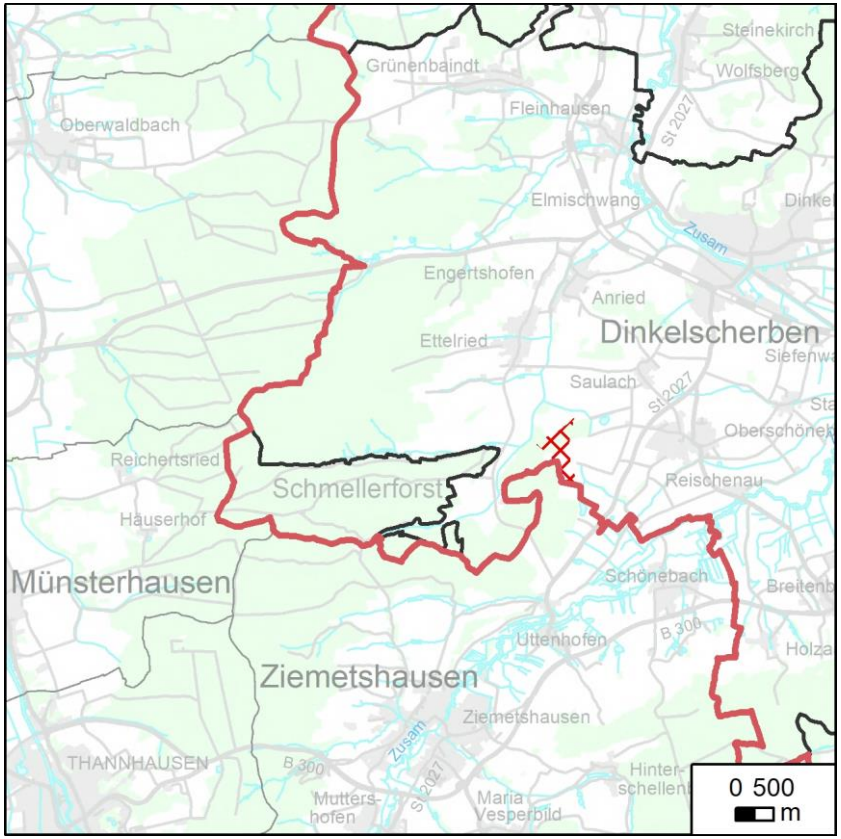
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 36 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 6 (Entwurf) und VRW Nr. 7 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, gemeindefreies Gebiet Schmellerforst
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich, südwestlich und südlich des Ortsteils Ettelried des Marktes Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 952
Höhenlage (m ü. NN):	470 – 551
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Im Süd Osten befinden sich Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. Im Nord-Osten des VRW befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Uhus und im Süd-Osten, in ca. [redacted] Entfernung, gibt es Hinweise auf eine Kolonie der störungsempfindlichen Art des Graureihers. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Ggf. Teilbereiche im Süd-Osten des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald und eines 1000 m Radius um die potenzielle Graureiher-Kolonie herausnehmen.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Ettelried, Katasternummer:77200098).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 37 (SUP)	VRW Nr. 9 (Entwurf)
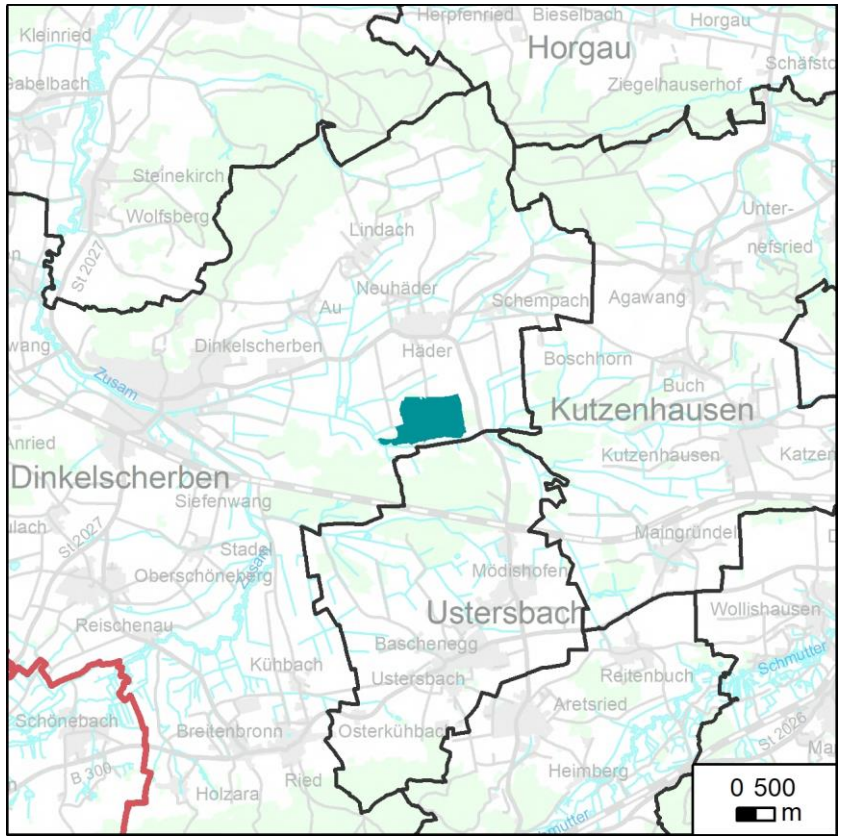	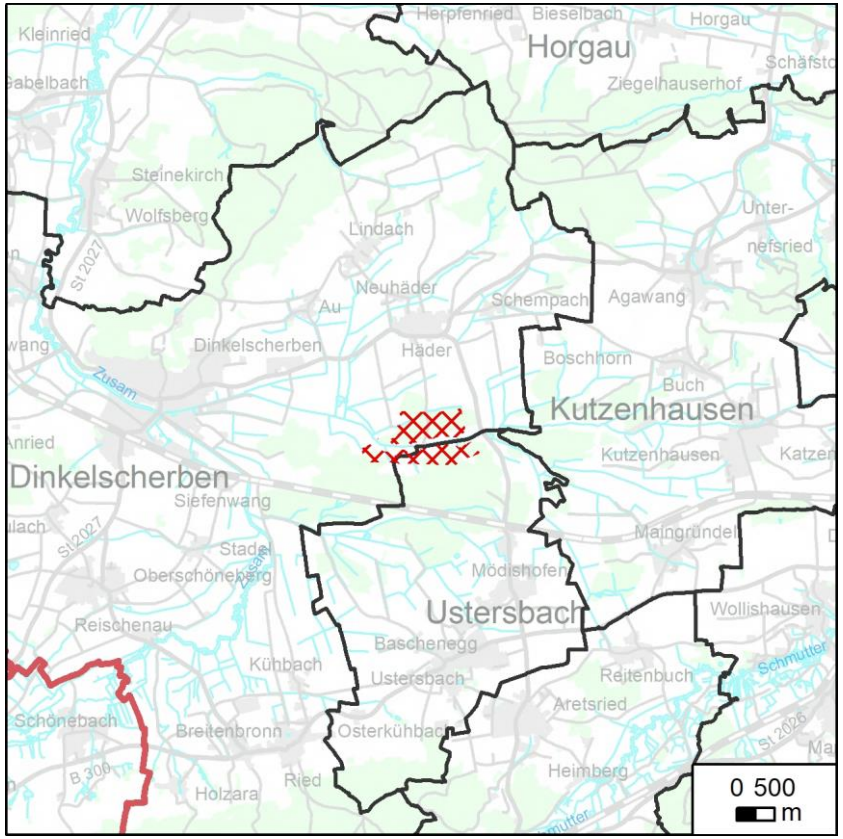

VRW Nr. 37 (SUP) wurde mit VRW Nr. 35 (SUP) im weiteren Verlauf zu VRW Nr. 9 (Entwurf) zusammengefasst.

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich des Ortsteils Häder des Marktes Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 50
Höhenlage (m ü. NN):	459 – 465
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 1 und A 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Flächen der Arten-und Biotopschutzprogramm-Kulisse leicht und liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Nord-Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Rotmilan-Revier. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW liegt vollständig in einer Grundwasserboden-Einheit und grenzt an mehrere Niedermoor- und Anmoorgley-Einheiten gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten oder die Lage des VRW wäre zu überdenken.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 38 (SUP)	VRW Nr. 10 (Entwurf)
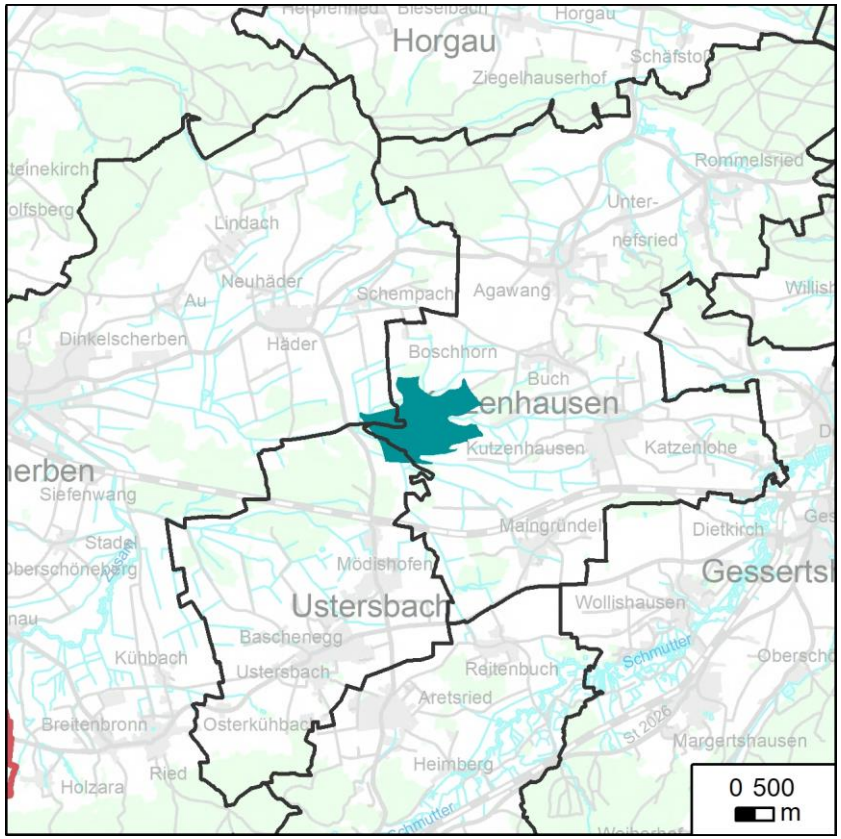	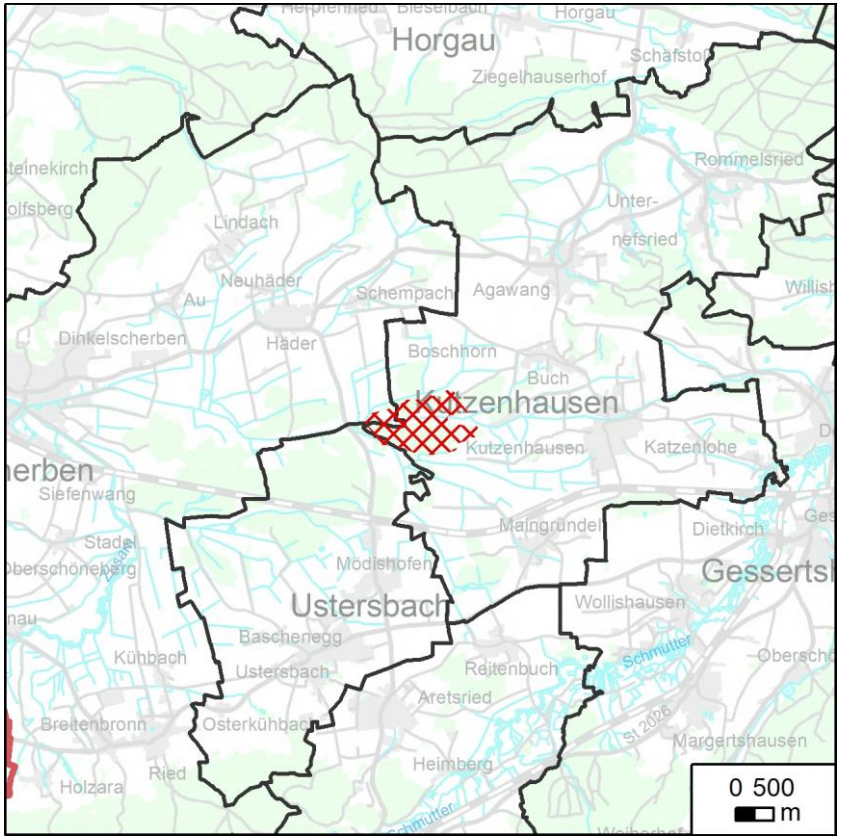

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Ustersbach, Kutzenhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Kutzenhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 107
Höhenlage (m ü. NN):	461 – 468
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche und ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW liegt nahezu vollständig in einer Grundwasserboden-Einheit und grenzt an mehrere Niedermoor- und Anmoorgley-Einheiten gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten oder die Lage des VRW wäre zu überdenken.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ geringfügig und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 40 (SUP)	VRW Nr. 11 (Entwurf)
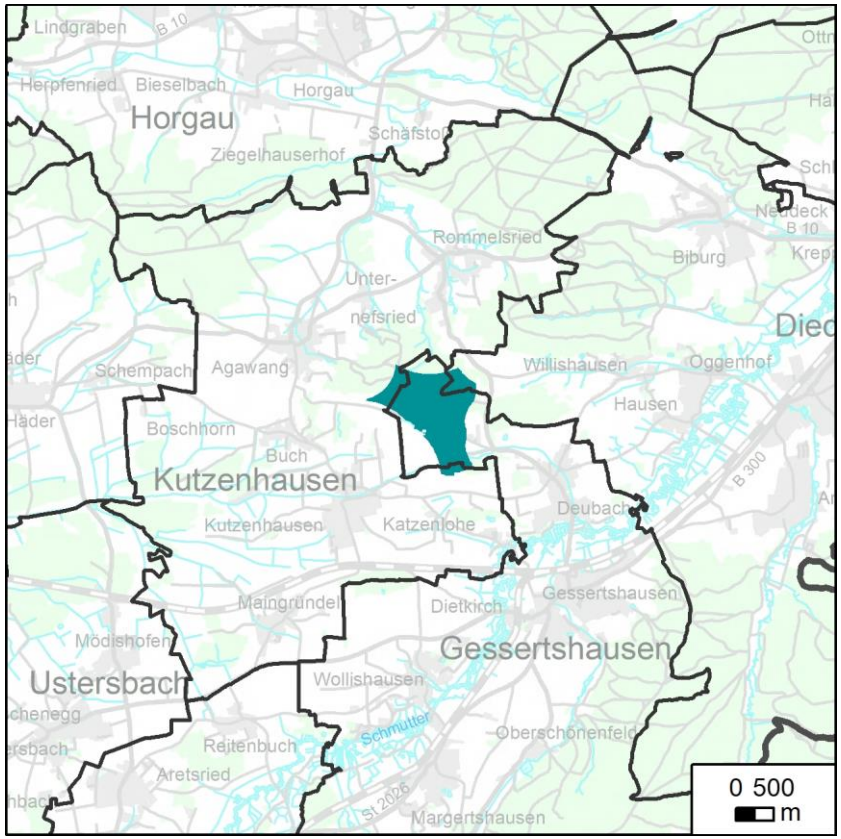	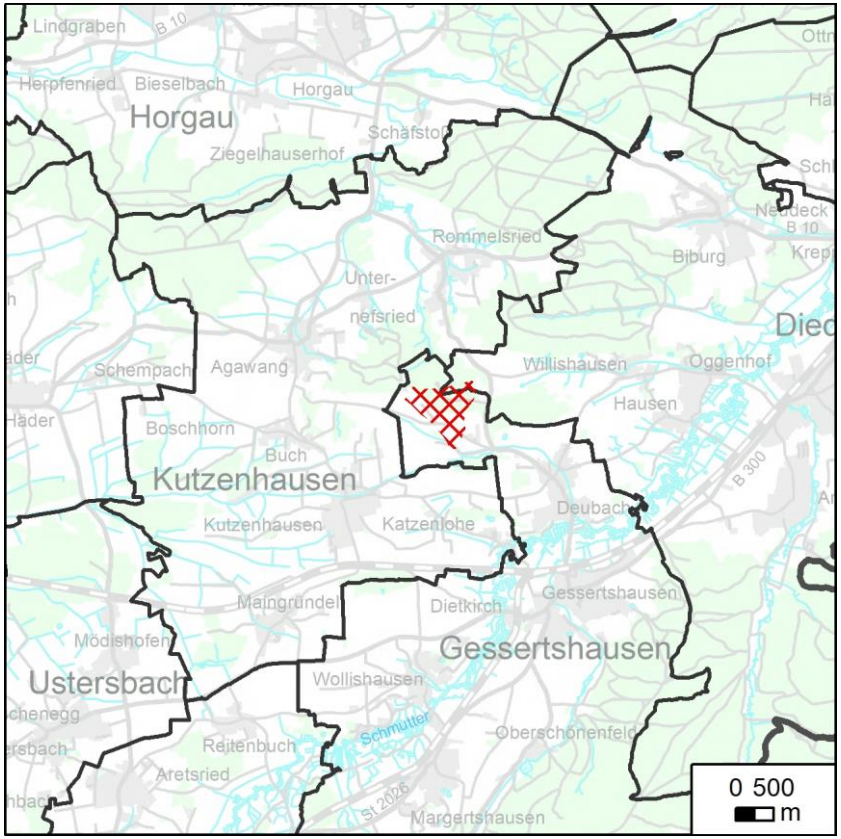

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Kutzenhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 106
Höhenlage (m ü. NN):	489 – 557
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Gessertshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 42 (SUP)	VRW Nr. 13 (Entwurf)
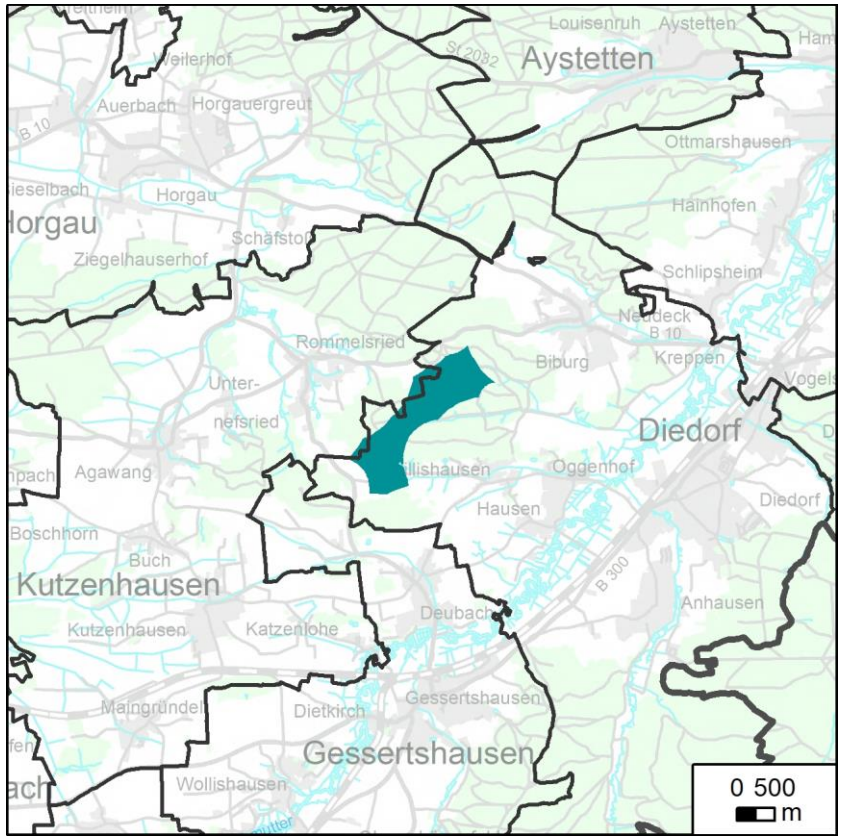	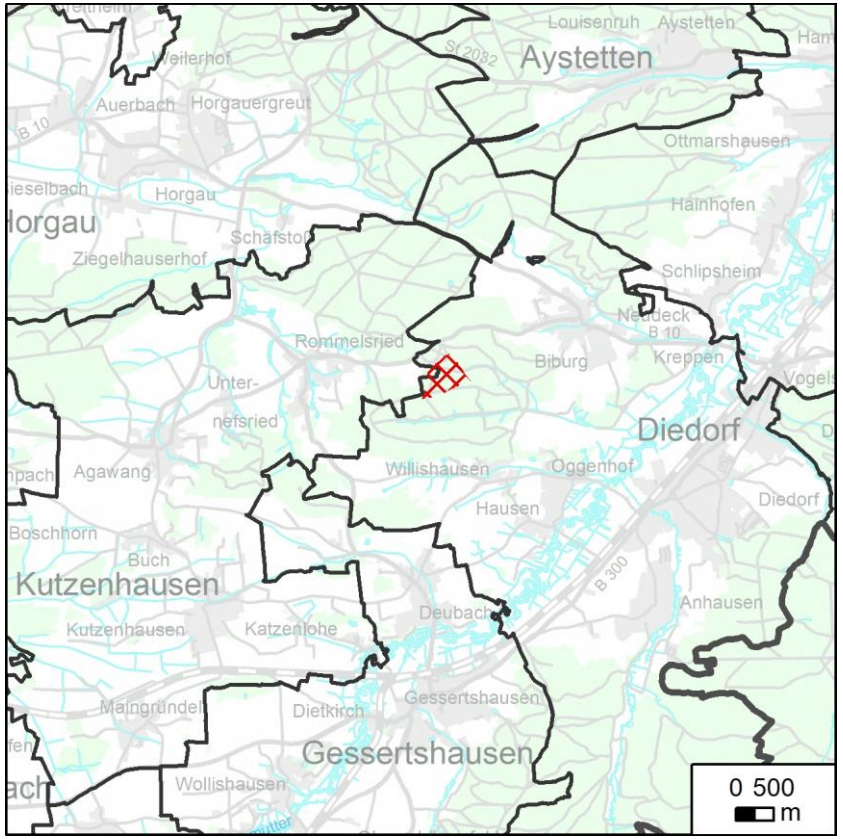

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Diedorf, Kutzenhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Willishausen des Marktes Diedorf sowie östlich und südöstlich des Ortsteils Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 121
Höhenlage (m ü. NN):	492 – 548
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 1 und A 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Gessertshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRWs im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 44 (SUP)	VRW Nr. 12 (Entwurf)
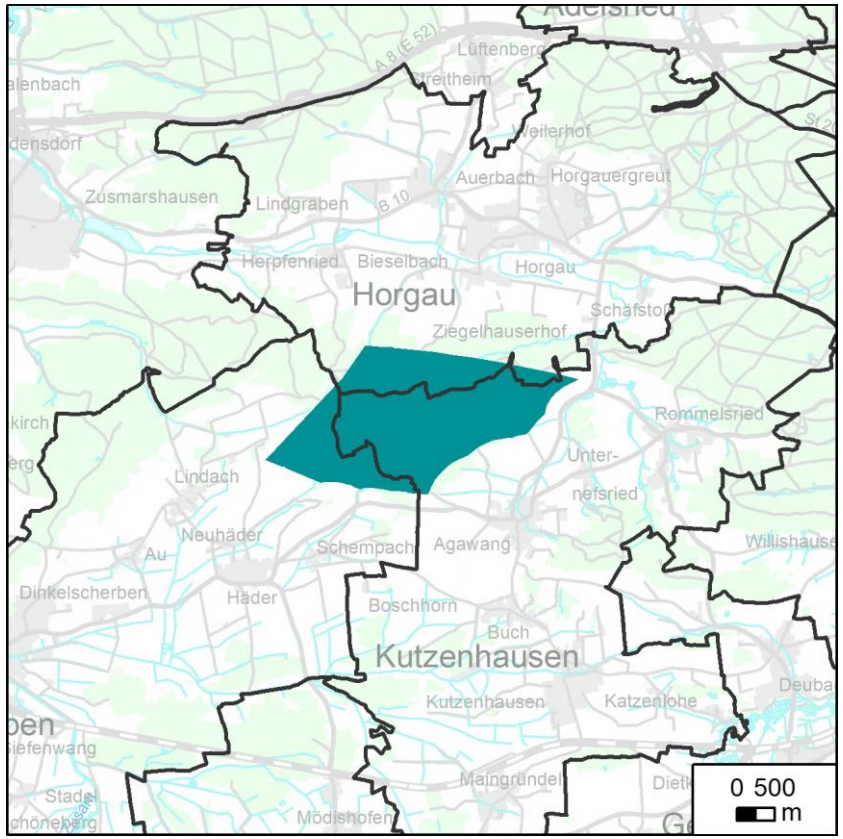	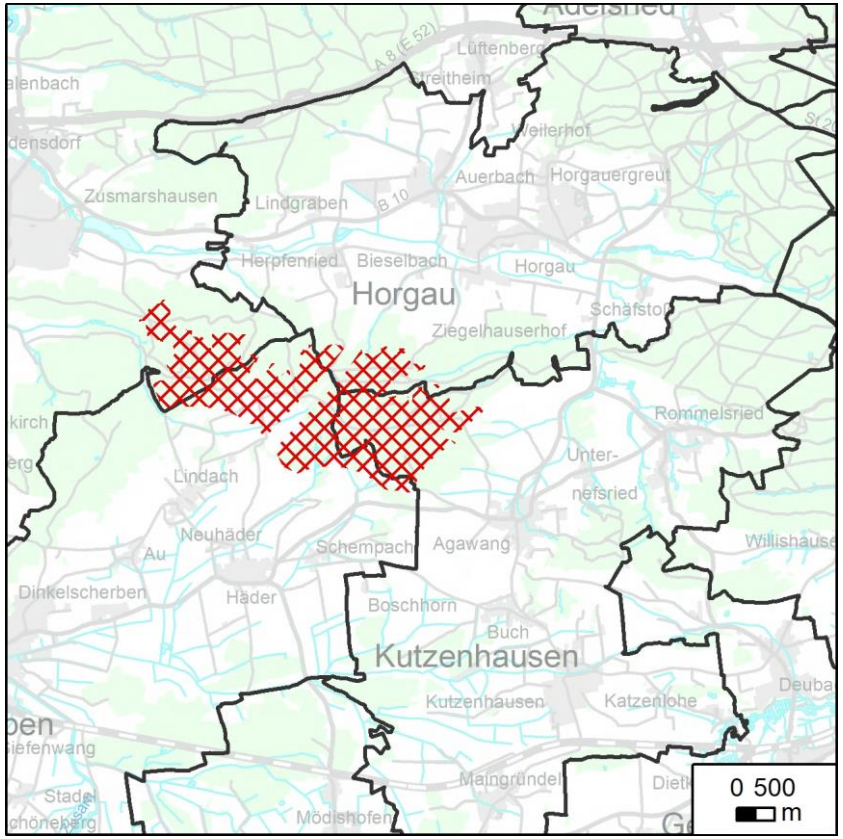
VRW Nr. 44 (SUP) wurde mit VRW Nr. 46 (SUP) im weiteren Verlauf zu VRW Nr. 12 (Entwurf) zusammengefasst.	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Horgau, Kutzenhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Agawang der Gemeinde Kutzenhausen und südwestlich des Ortslage Horgau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 469
Höhenlage (m ü. NN):	478 – 556
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 1 und A 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Agawang, Katasternummer: 77200084).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ geringfügig und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung

VRW Nr. 46 (SUP)	VRW Nr. 12 (Entwurf)
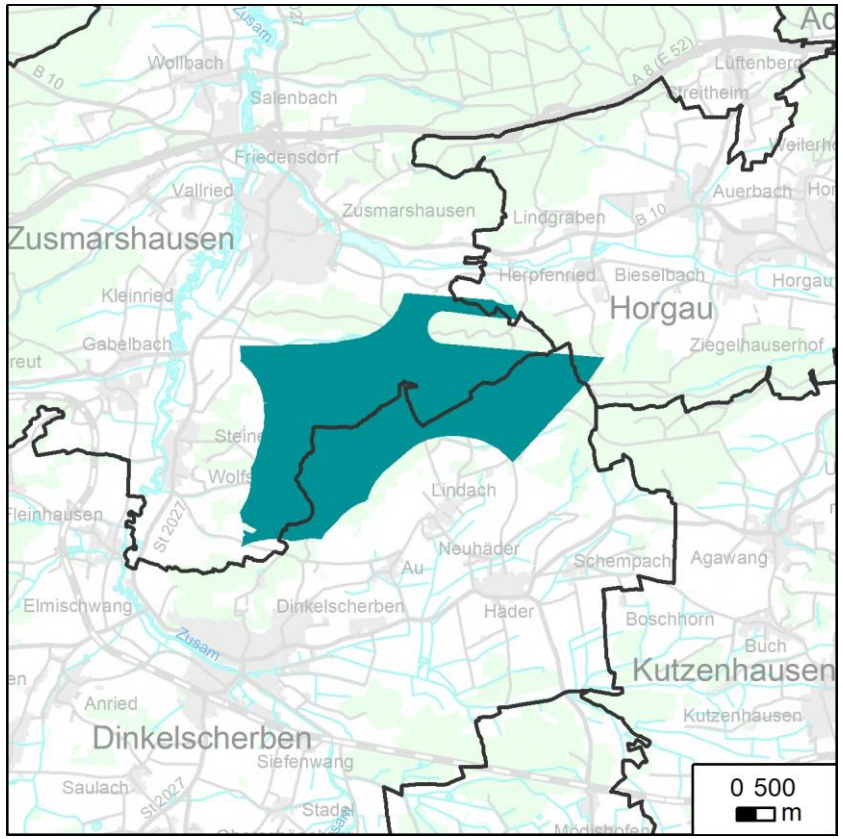	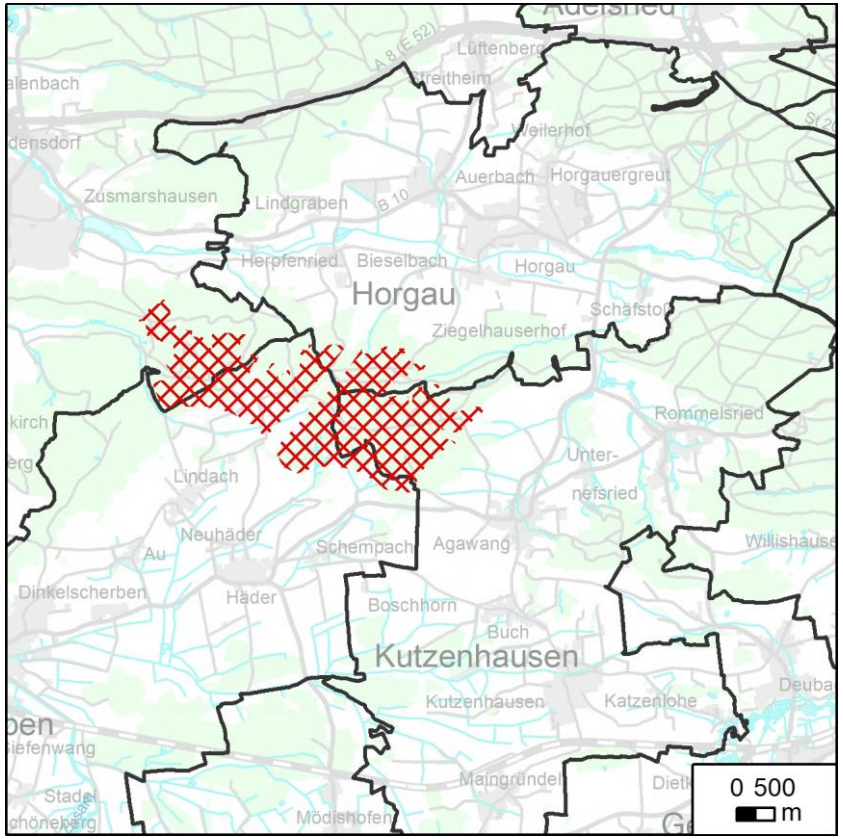
VRW Nr. 46 (SUP) wurde mit VRW Nr. 44 (SUP) im weiteren Verlauf zu VRW Nr. 12 (Entwurf) zusammengefasst.	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Zusmarshausen, Horgau
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Zusmarshausen sowie westlich und nördlich des Ortsteils Lindach des Marktes Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 798
Höhenlage (m ü. NN):	461 – 550
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2027, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Im Süd-Westen überlagert es Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Dinkelscherben, Katasternummer: 77200095).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 48 (SUP)	VRW Nr. 14 (Entwurf)
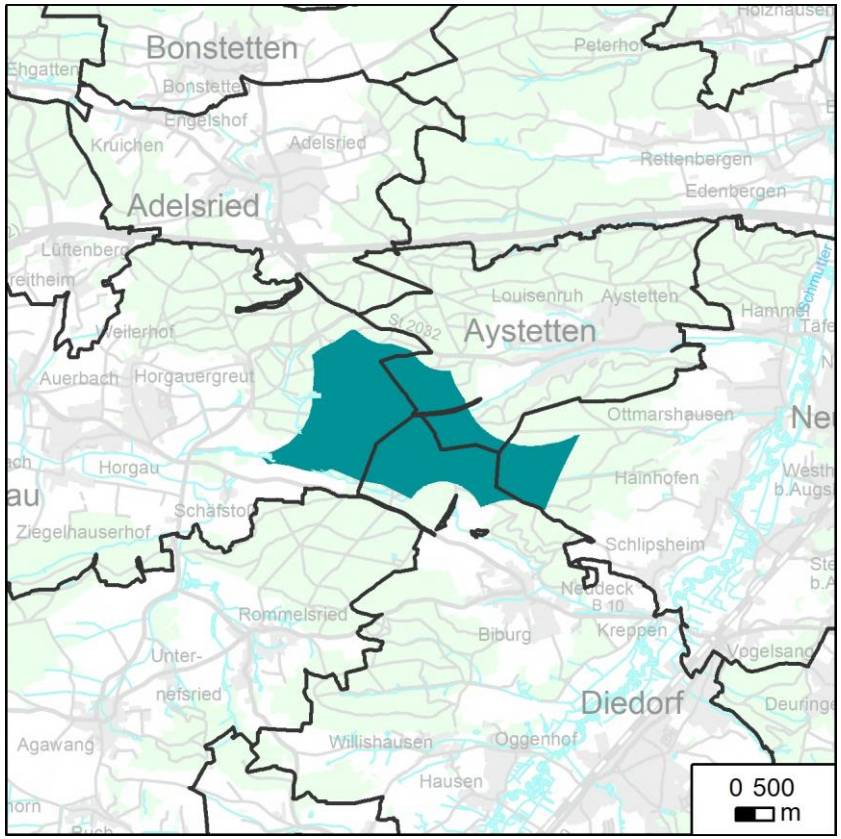	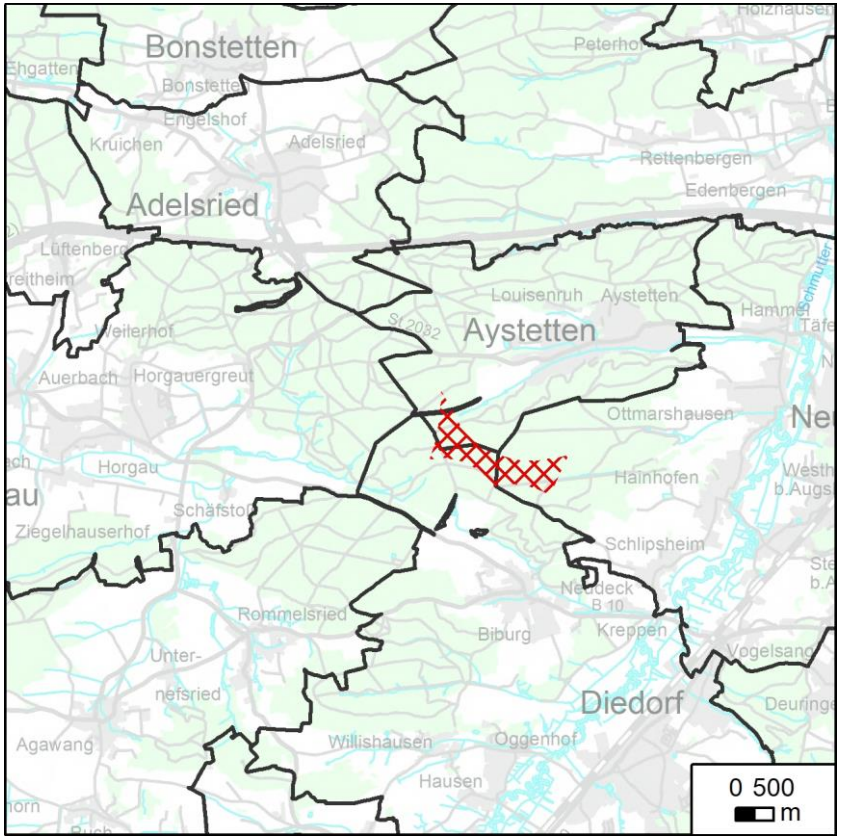

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Diedorf, Aystetten, Horgau, Neusäß
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich der Ortslage Aystetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 477
Höhenlage (m ü. NN):	466 – 542
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Staatsstraßen St 2510 und St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, vollständige Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche. Im Westen (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, ggf. Herausnahme der Biotopfläche im Süd-Westen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Einheit 60 (Hanggleye und Quellengleye) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 49 (SUP)	VRW Nr. 20 (Entwurf)
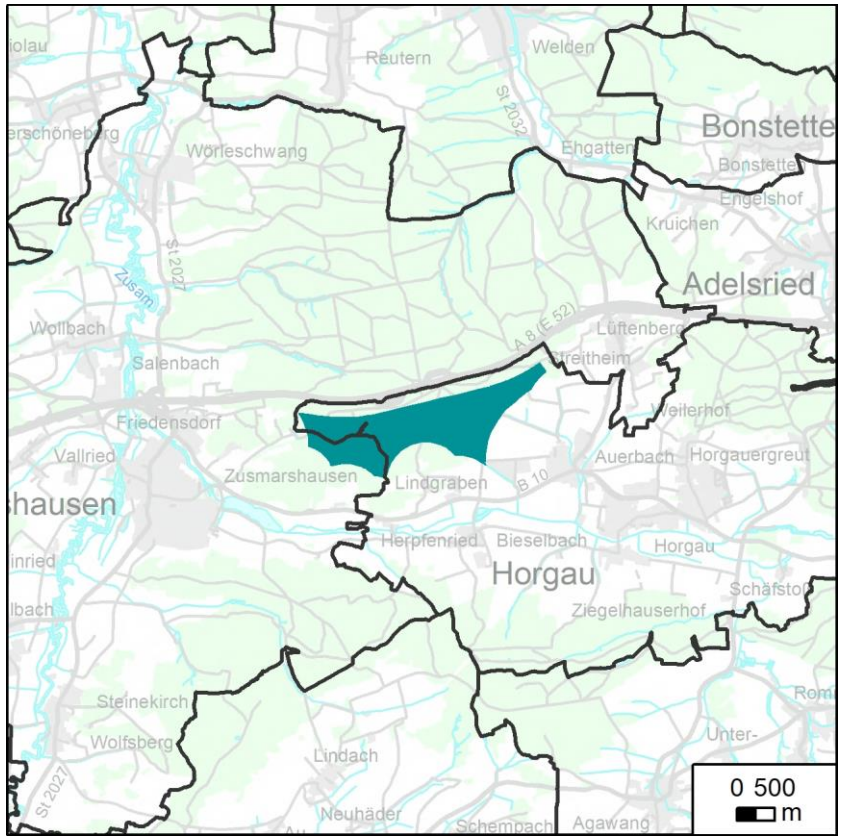	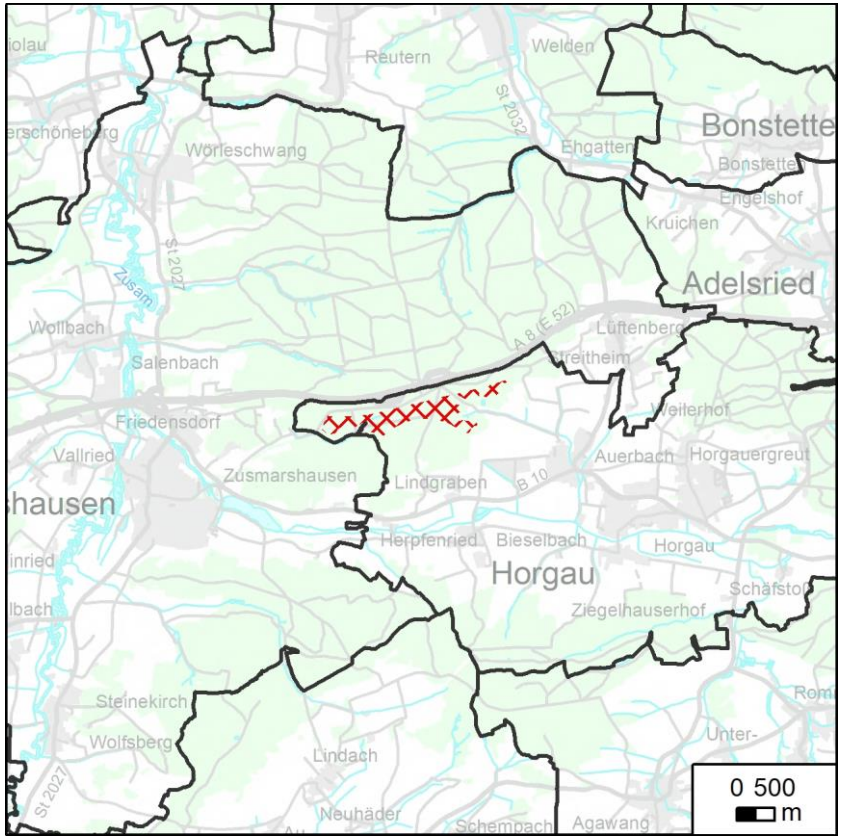

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusmarshausen, Horgau
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Zusmarshausen und westlich des Ortsteils Auerbach der Gemeinde Horgau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 190
Höhenlage (m ü. NN):	475 – 535
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Staatsstraße St 2510, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ führt ca. 250 m nördlich des VRW vorbei.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche und eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche), sowie Flächen aus dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt teilweise in der Schutzzone III eines WSG.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 50 (SUP)	VRW Nr. 15 (Entwurf)
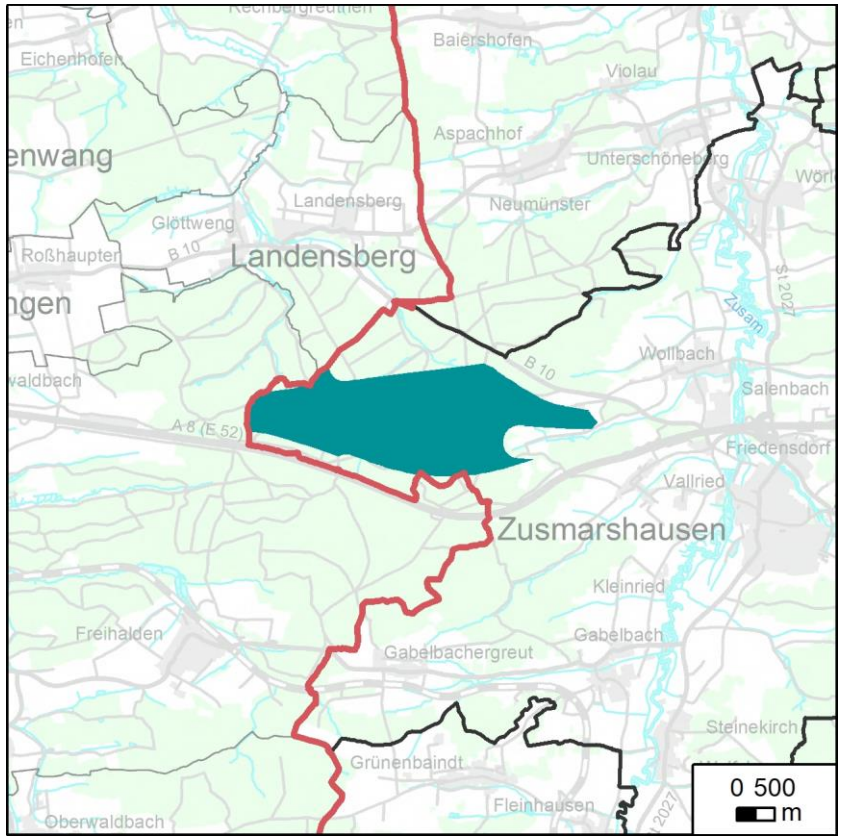	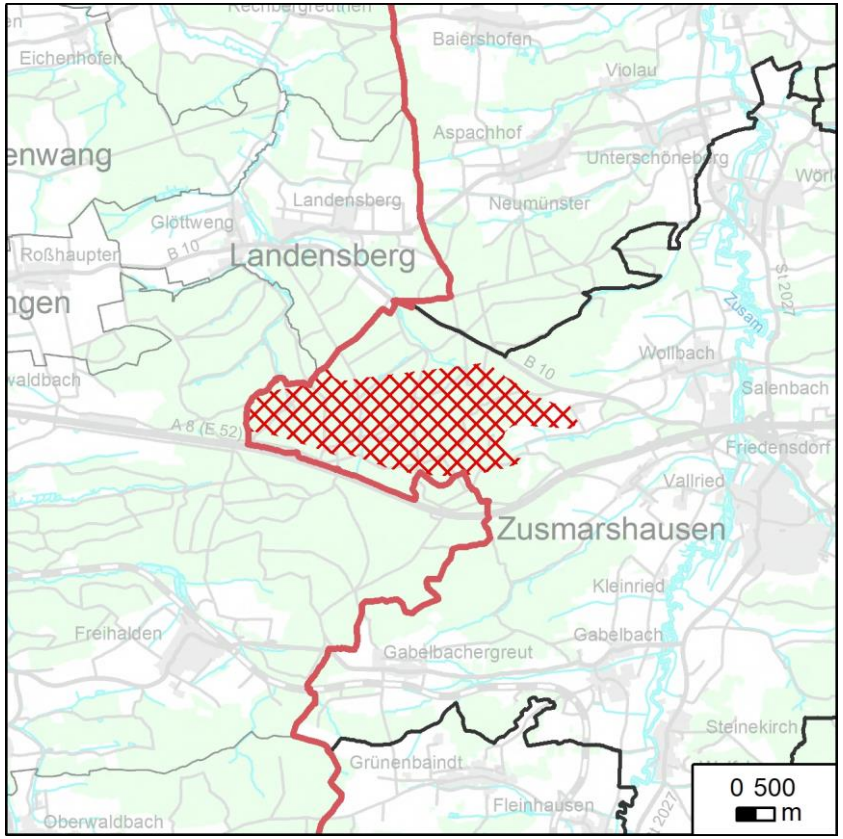

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Landensberg und westlich der Ortslage Zusmarshausen
Bestehendes VRW/VBW:	VRW 3
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 5, genehmigt am 25.09.2014 geplant:
Fläche [ha]:	ca. 421
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 523
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Staatsstraße St 2510, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	Umspannwerk auf Fl.-Nr. 3496 (Windpark), Markt Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Windenergie Nr. VRW 3

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW ist durch 5 WKA bereits visuell vorbelastet.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen) und grenzt an ein Naturdenkmal.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es ist visuell durch 5 WKA bereits vorbelastet und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 51 (SUP)	VRW Nr. 21 (Entwurf)
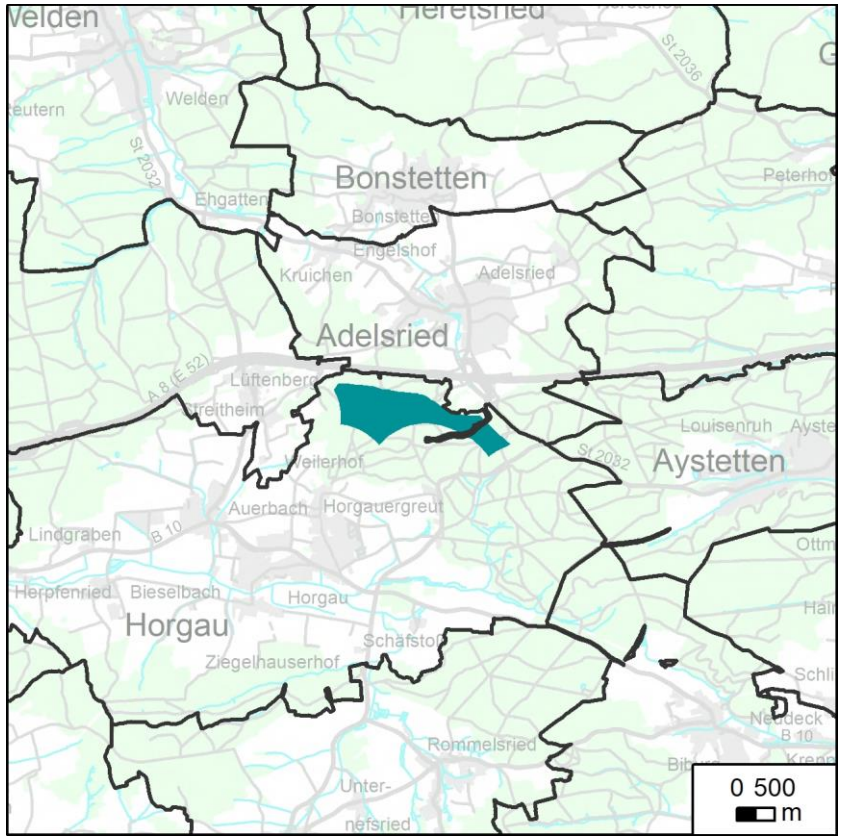	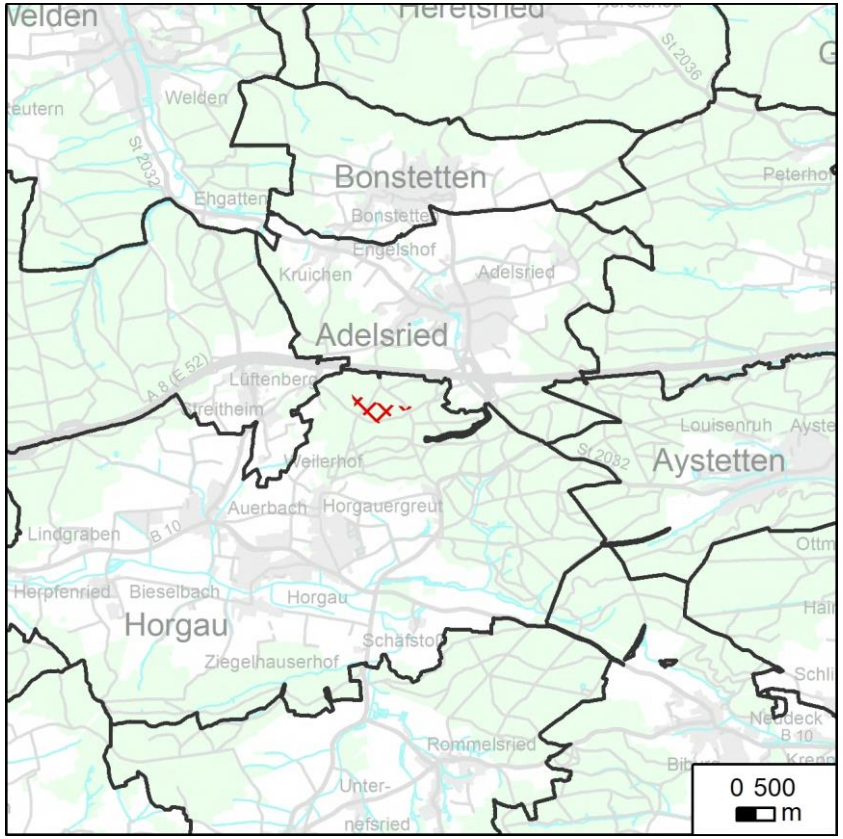

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Horgau, Adelsried
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Adelsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 95
Höhenlage (m ü. NN):	497 – 551
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Kreisstraße A 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Regionaler Klima-schutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt teilweise in der Schutzzone III eines WSG.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 52 (SUP)	VRW Nr. 22 (Entwurf)
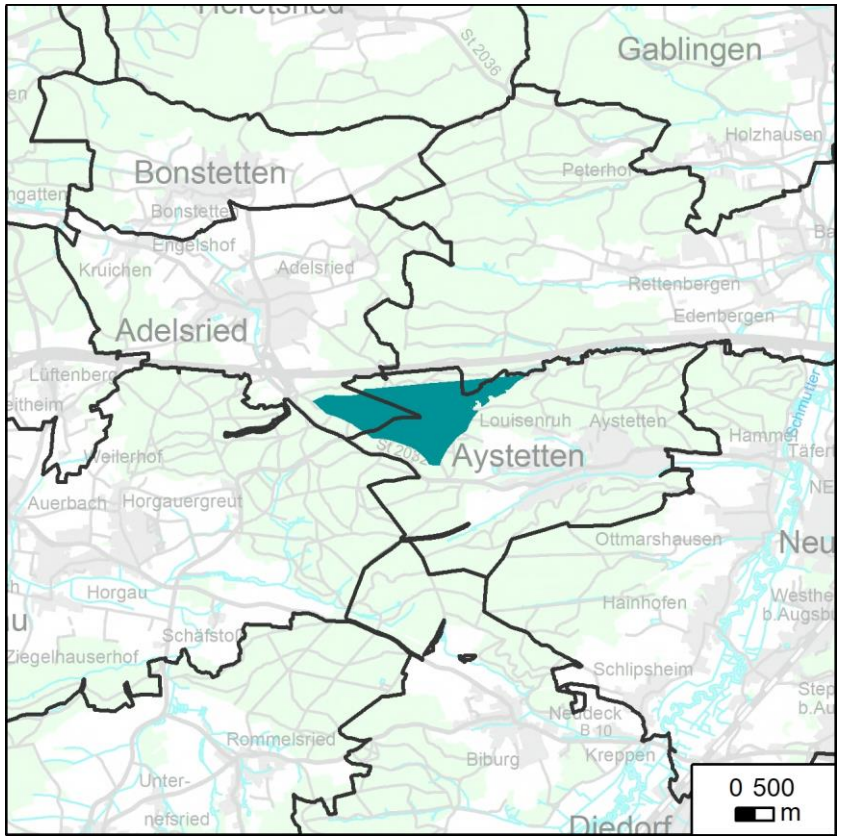	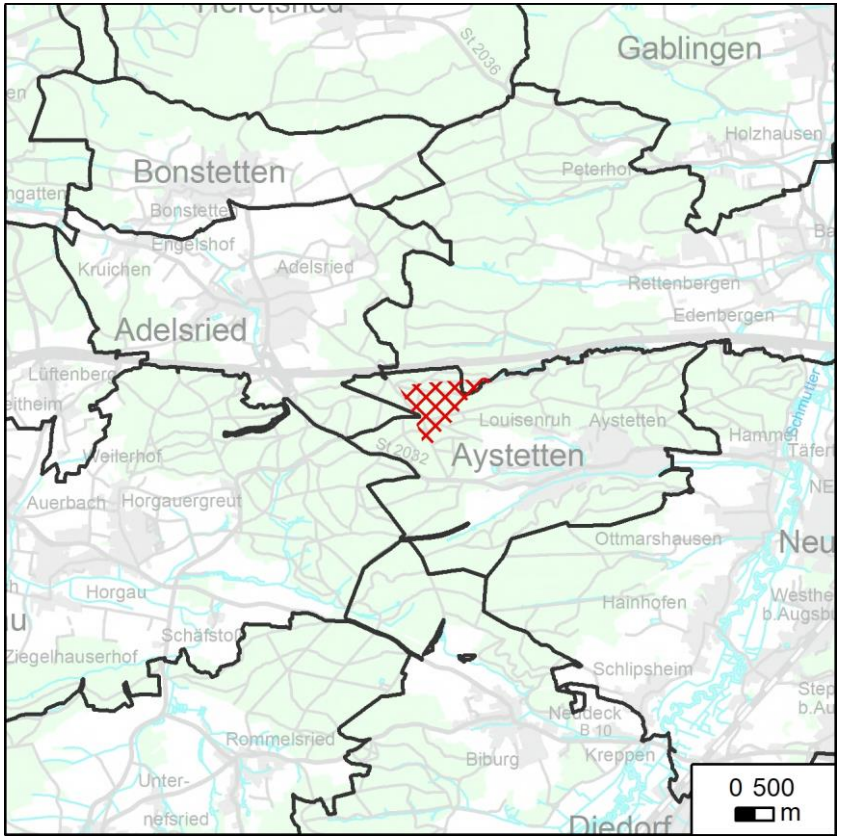

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Adelsried, Gersthofen, Aystetten
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Aystetten und südöstlich der Ortslage Adelsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 151
Höhenlage (m ü. NN):	489 – 548
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 53 (SUP)	VRW Nr. 18 (Entwurf)
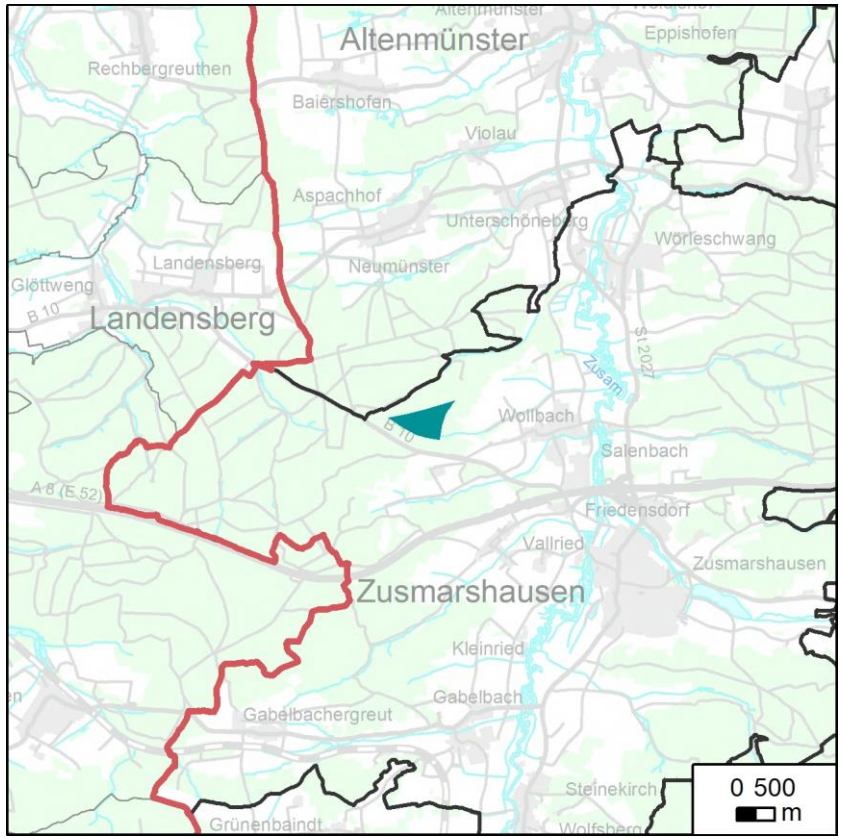	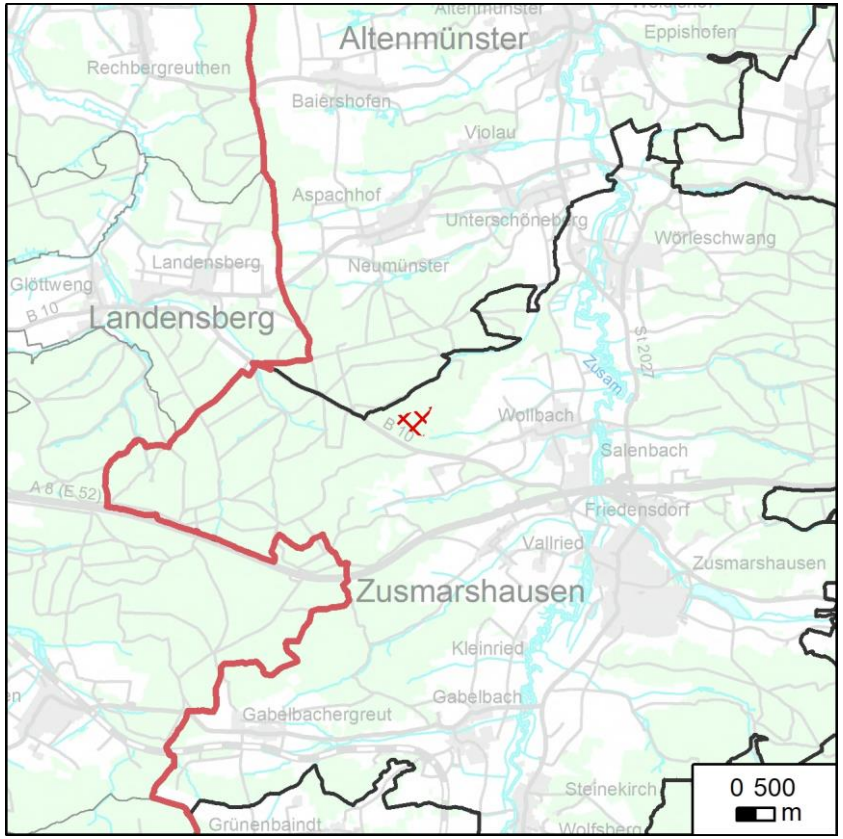

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Wollbach des Marktes Zusmarshausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 21
Höhenlage (m ü. NN):	490 – 518
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2510, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 54 (SUP)	VRW Nr. 16 (Entwurf)
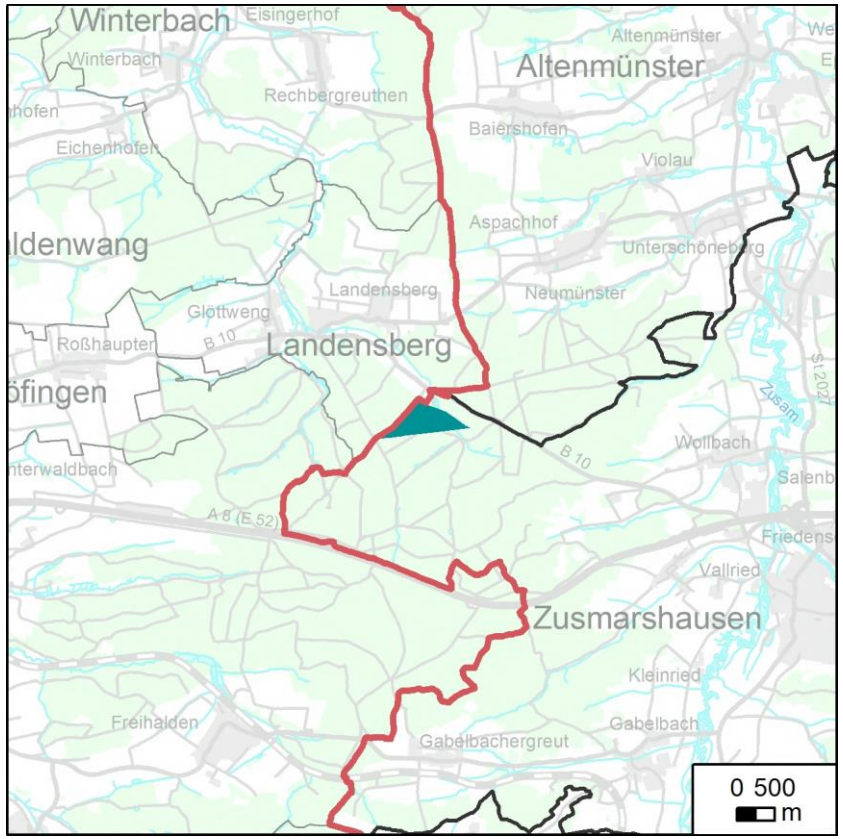	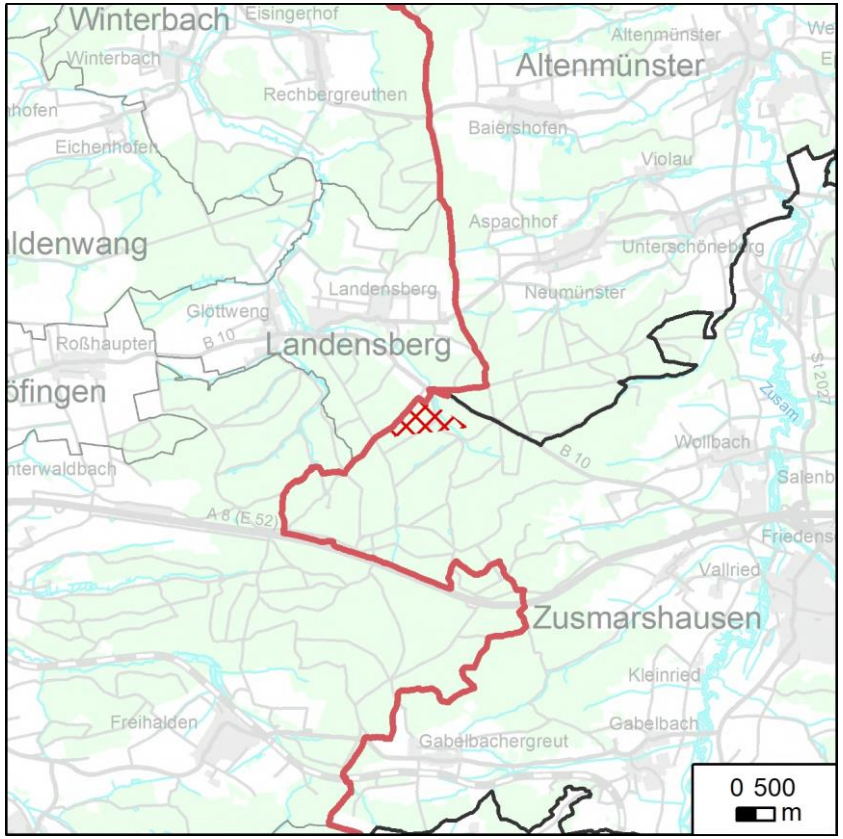

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Landensberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	487 – 519
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2510, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 55 (SUP)	VRW Nr. 23 (Entwurf)
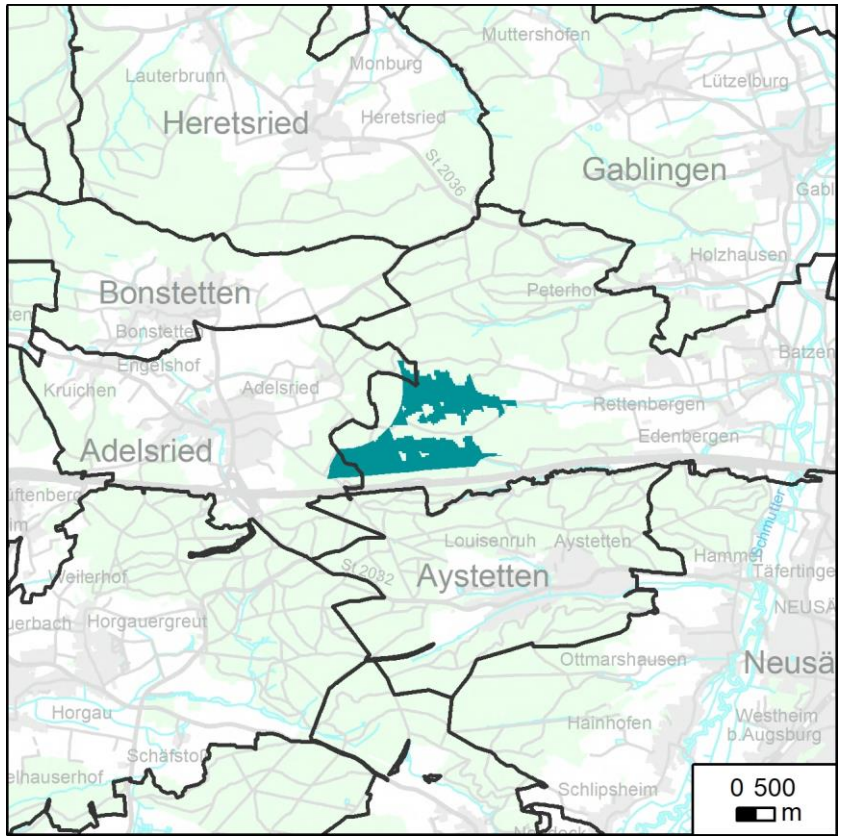	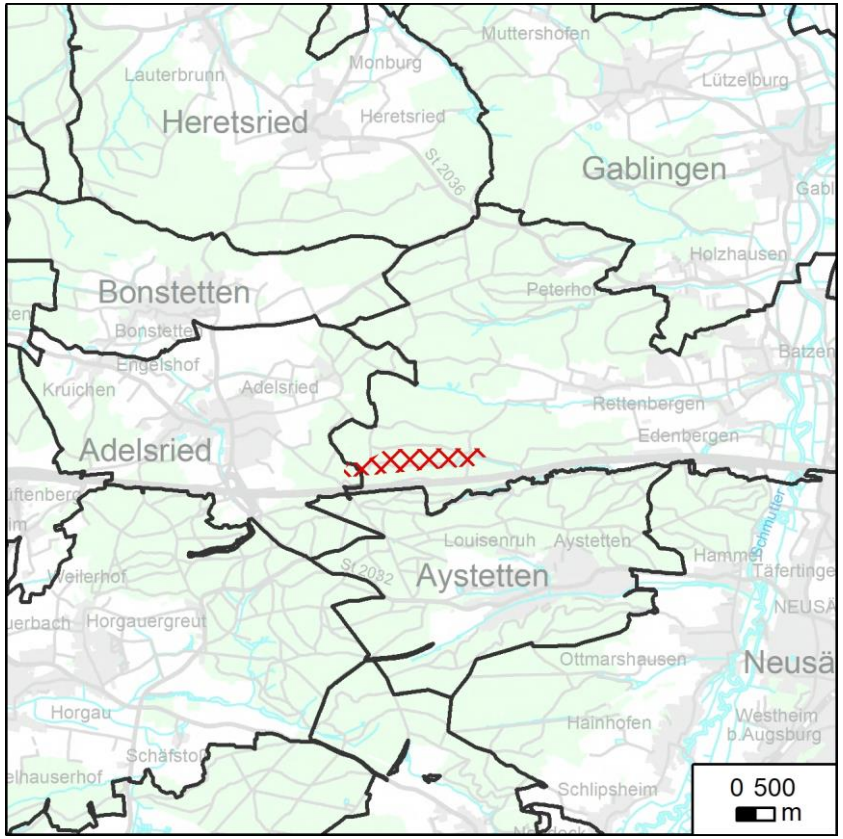

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Gersthofen, Adelsried
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Adelsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 143
Höhenlage (m ü. NN):	477 – 551
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, vollständige Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T108

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) sowie Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt im Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 108.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 56 (SUP)	VRW Nr. 19 (Entwurf)
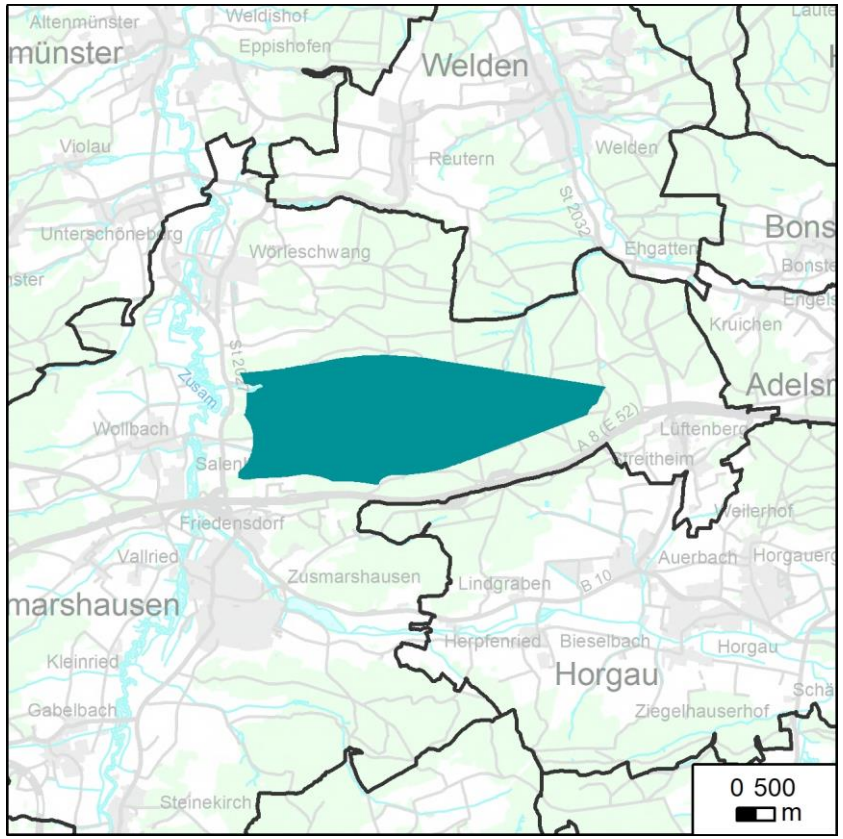	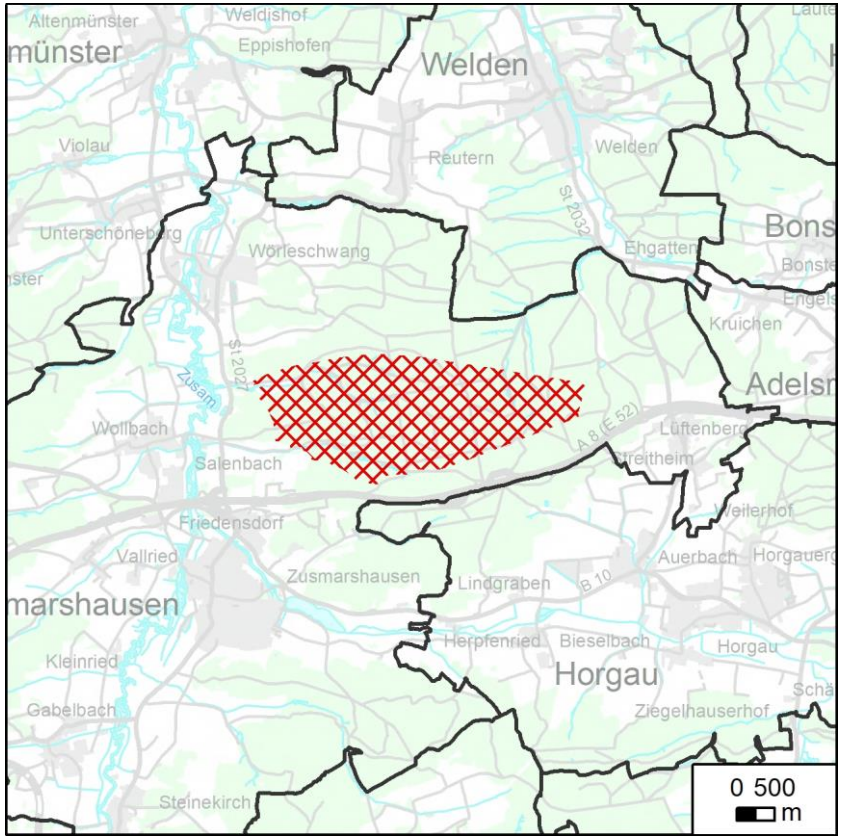

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Zusmarshausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 578
Höhenlage (m ü. NN):	449 – 531
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Staatsstraße St 2027 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW grenzt an eine Niedermoor-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung besonders zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Ggf. Herausnahme der Offenland-Teilfläche im Süd-Westen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 57 (SUP)	VRW Nr. 17 (Entwurf)
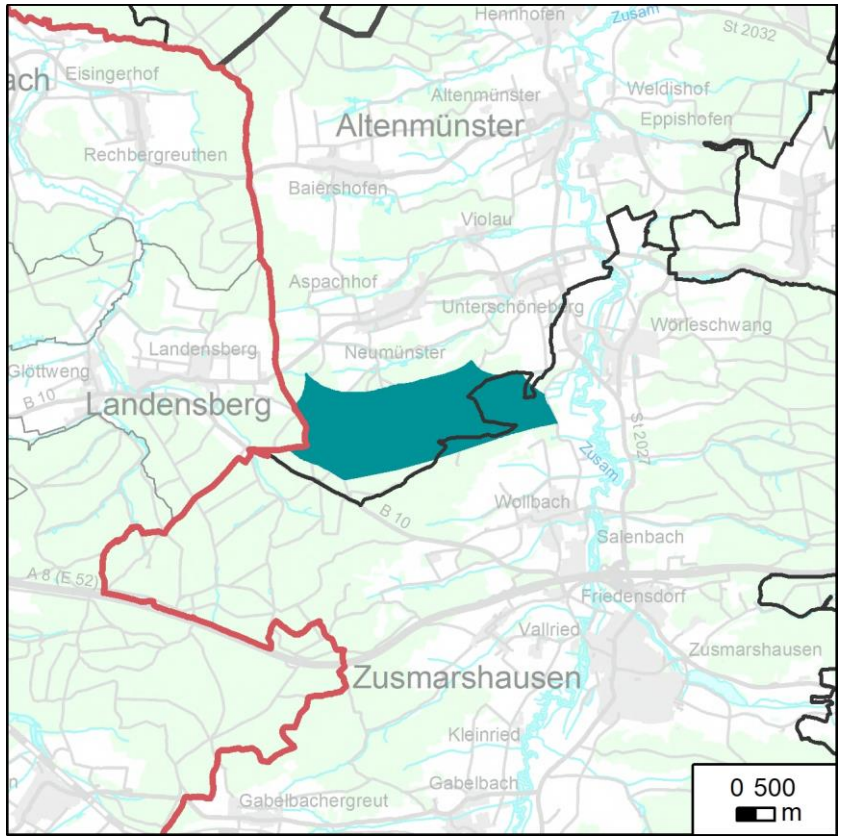	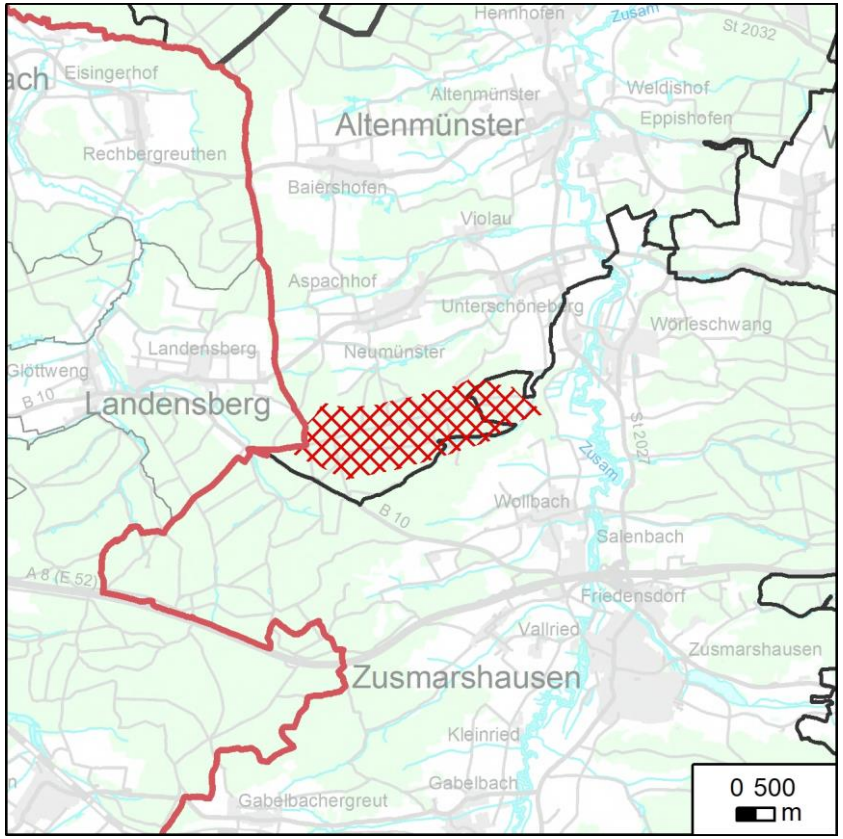

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Altenmünster, Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich des Ortsteils Neumünster der Gemeinde Altenmünster
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 332
Höhenlage (m ü. NN):	443 – 519
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2510, die Kreisstraße A 20, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche. Im Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Weißstorchs. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Weißstorch-Horststandort.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW grenzt an eine Niedermoor-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung besonders zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert die Schutzzone III eines WSG geringfügig.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 62 (SUP)	VRW Nr. 24 (Entwurf)
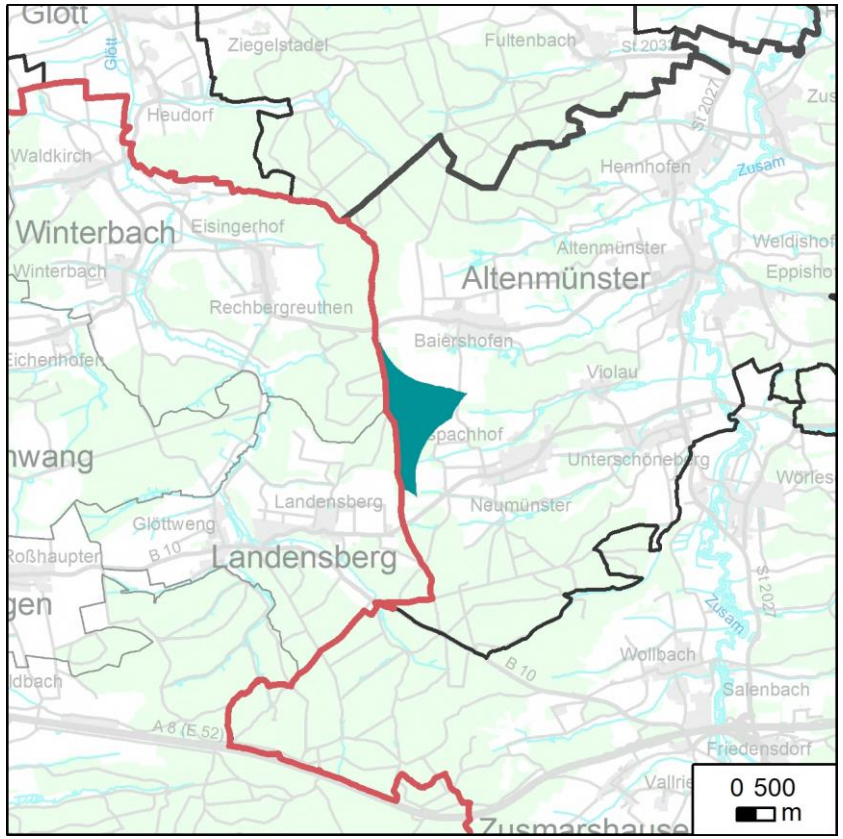	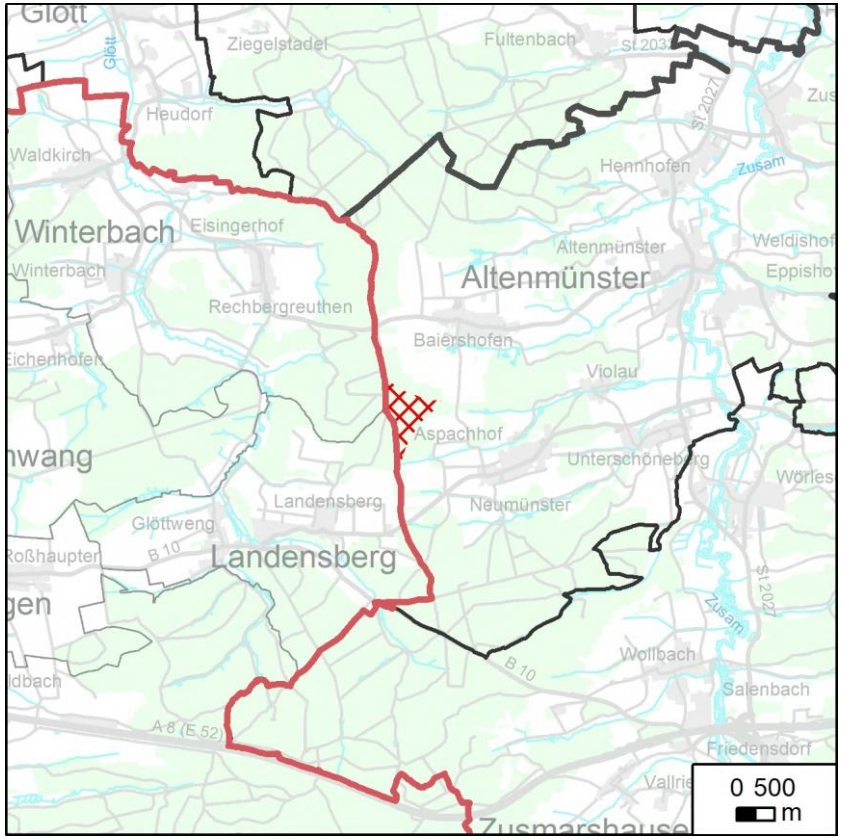

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Altenmünster
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich des Ortsteils Baiershofen und nordwestlich des Ortsteils Neumünster der Gemeinde Altenmünster
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 86
Höhenlage (m ü. NN):	489 – 515
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 64 (SUP)	VRW Nr. 25 (Entwurf)
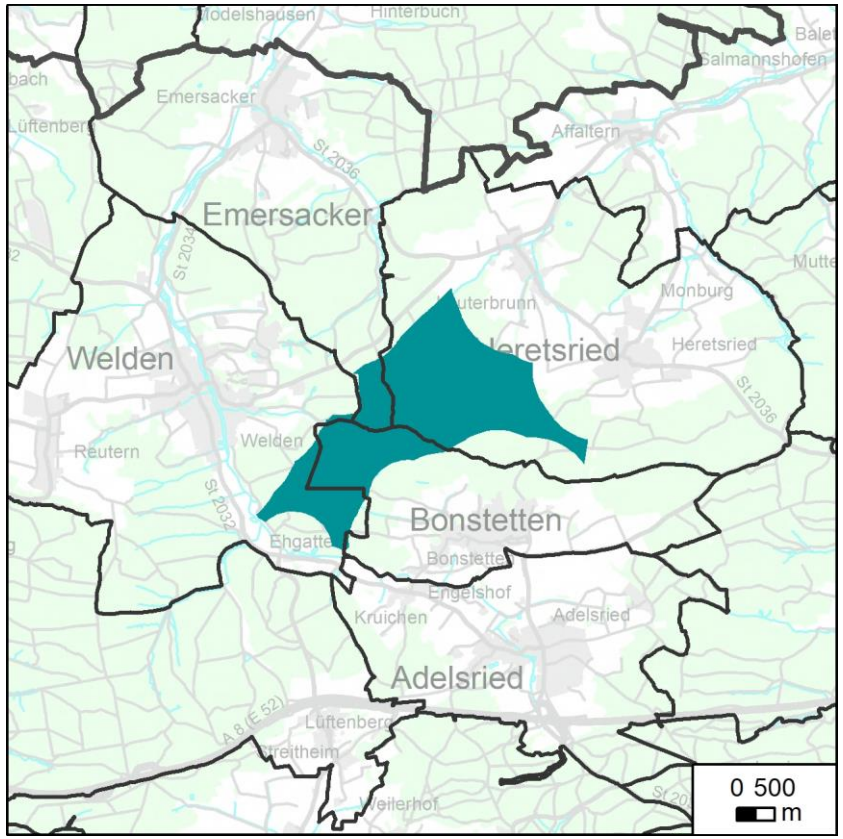	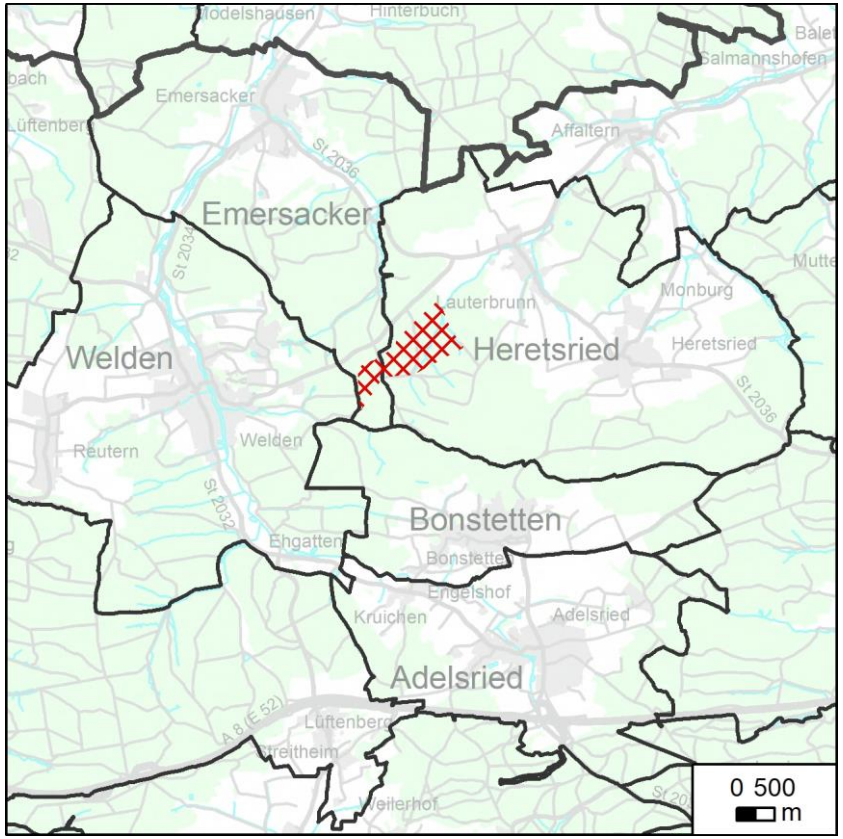

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Welden, Bonstetten, Heretsried, Emersacker
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Welden sowie nördlich und westlich der Ortslage Bonstetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 500
Höhenlage (m ü. NN):	463 – 569
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, die Kreisstraße A 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T104

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ (894) führt am westlichen Rand des VRW vorbei.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) sowie Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald. Im Süd-Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Wanderfalken. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Wanderfalken-Horststandort.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Es besteht ein Konflikt mit dem Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 104.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg", in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 67 (SUP)	VRW Nr. 26 (Entwurf)
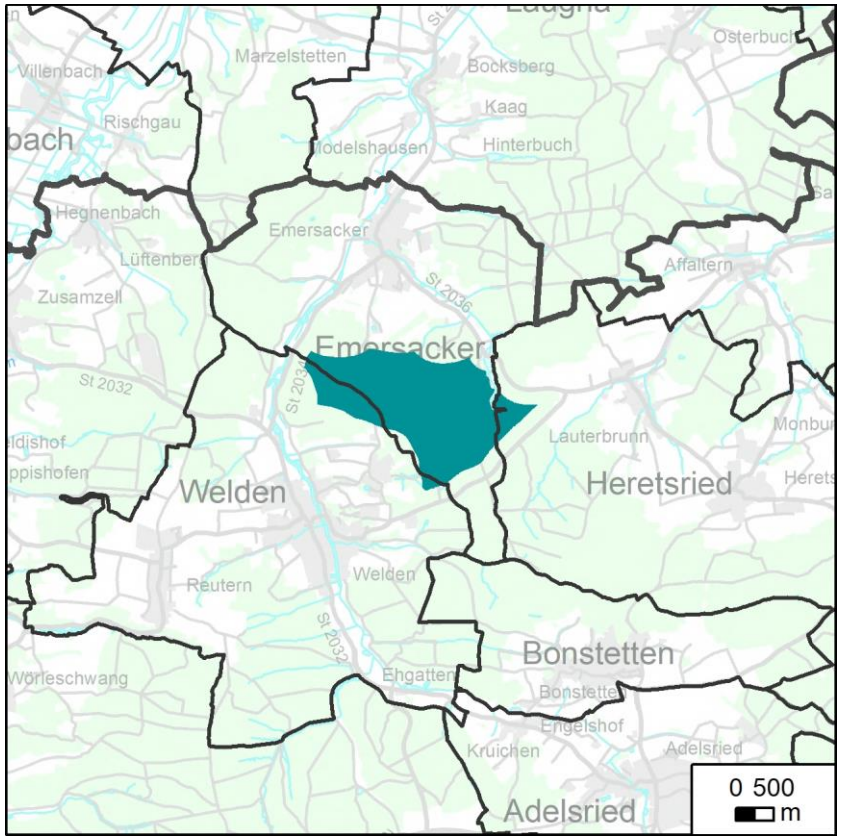	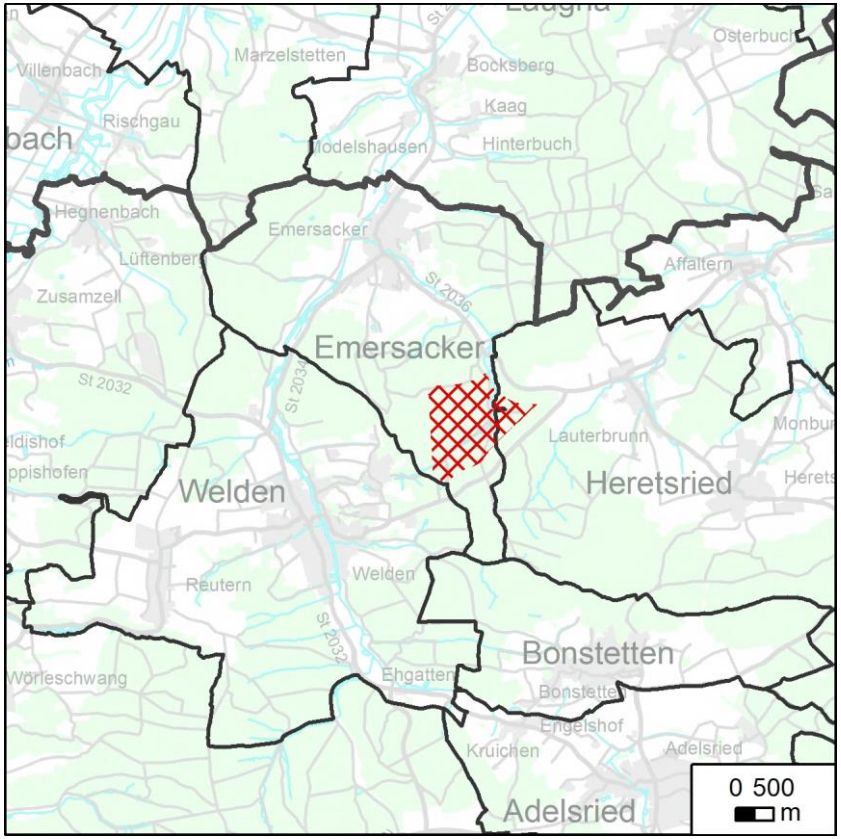

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Welden, Emersacker, Heretsried
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Emersacker und nordöstlich der Ortslage Welden
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 289
Höhenlage (m ü. NN):	458 – 505
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2034 und St 2036, die Kreisstraße A 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ führt ca. 150 m westlich des VRW vorbei.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche und eine Fläche des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Ggf. Teilbereiche im Nord-Westen des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg", in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich zu einem sehr geringen Anteil weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 75 (SUP)	VRW Nr. 27 (Entwurf)
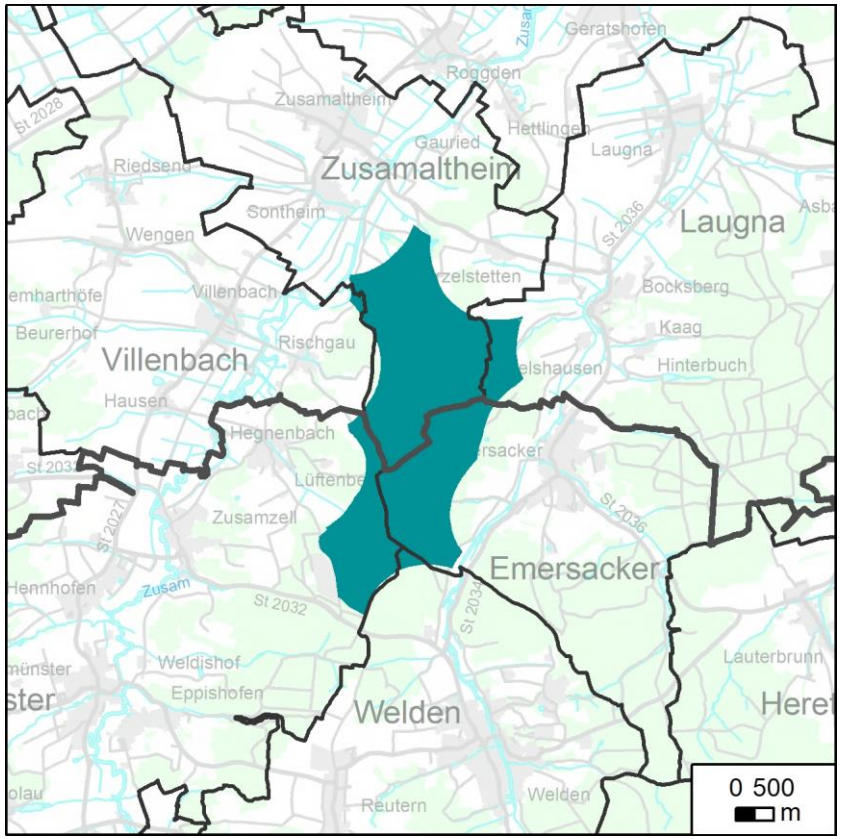	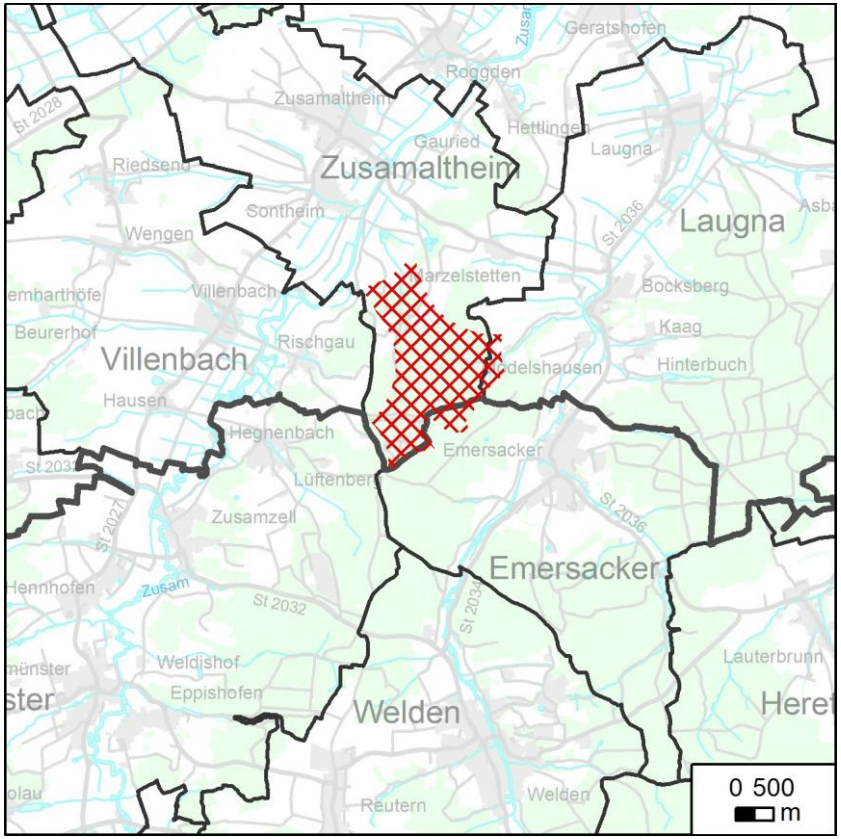

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusamaltheim, Emersacker, Altenmünster, Laugna, Welden, Villenbach
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Emersacker und östlich des Ortsteils Hegnenbach der Gemeinde Altenmünster
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 680
Höhenlage (m ü. NN):	424 – 512
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2032, St 2034 und St 2036, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Regionaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ führt am Süd-Ost-Rand des VRW vorbei.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen) sowie Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. Im Norden grenzt das VRW an ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Westen (in ca. [redacted] Entfernung) befinden sich Horststandorte des Weißstorchs. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Teilbereiche im Osten des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen. Ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um die Weißstorch-Horststandorte.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen (Sontheim I, Katasternummer: 77300095; DLG-LERCHENBERG, Katasternummer: 77300768) und eine abfallrechtlich entlassene Fläche (Sontheim II, Katasternummer: 77300774).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 "Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 76 (SUP)	VRW Nr. 34 (Entwurf)
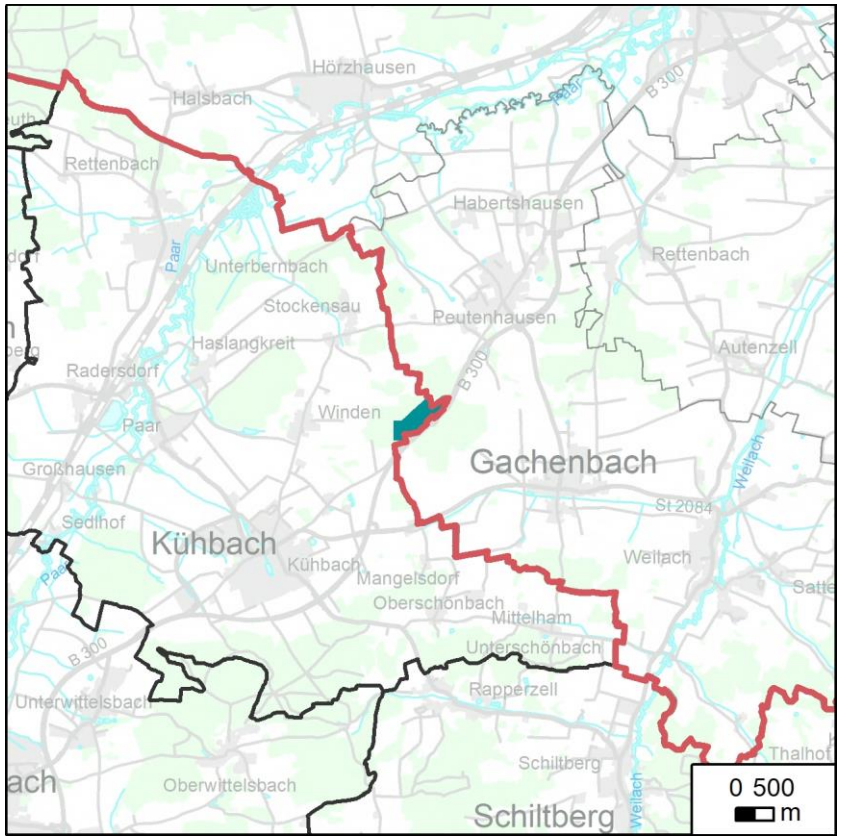	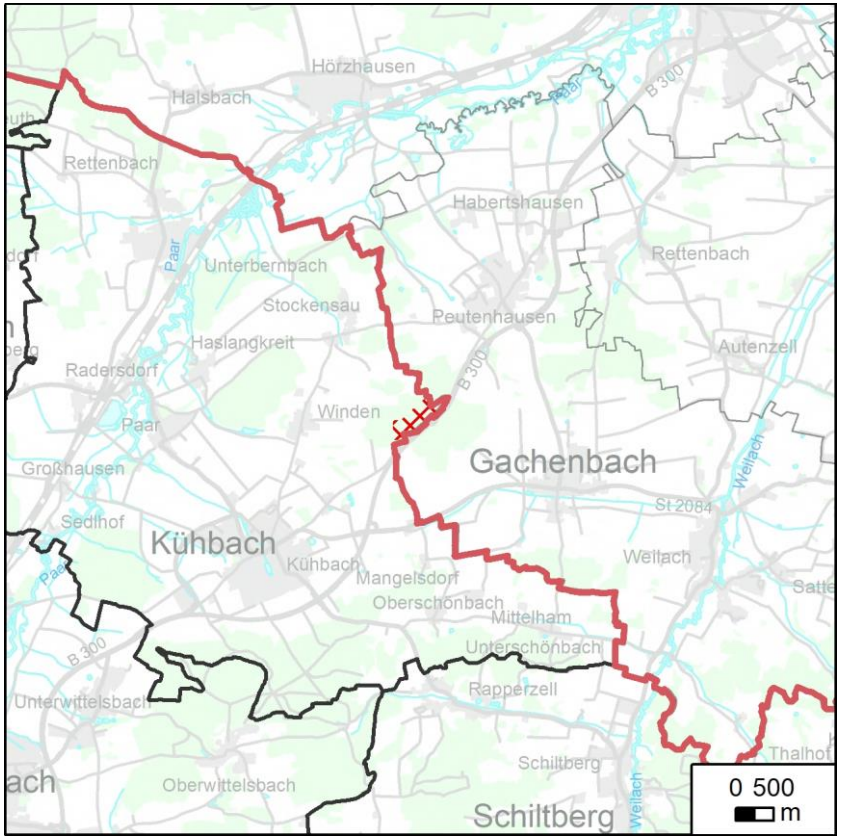

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Kühbach
Landkreis(e):	Aichach-Friedberg
Lage:	östlich des Ortsteils Winden des Marktes Kühbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 18
Höhenlage (m ü. NN):	453 – 488
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 300, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Aichach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	062 Donau-Isar-Hügelland
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet**
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Inchenhofen (D-7-71-141-4). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 79 (SUP)	VRW Nr. 28 (Entwurf)
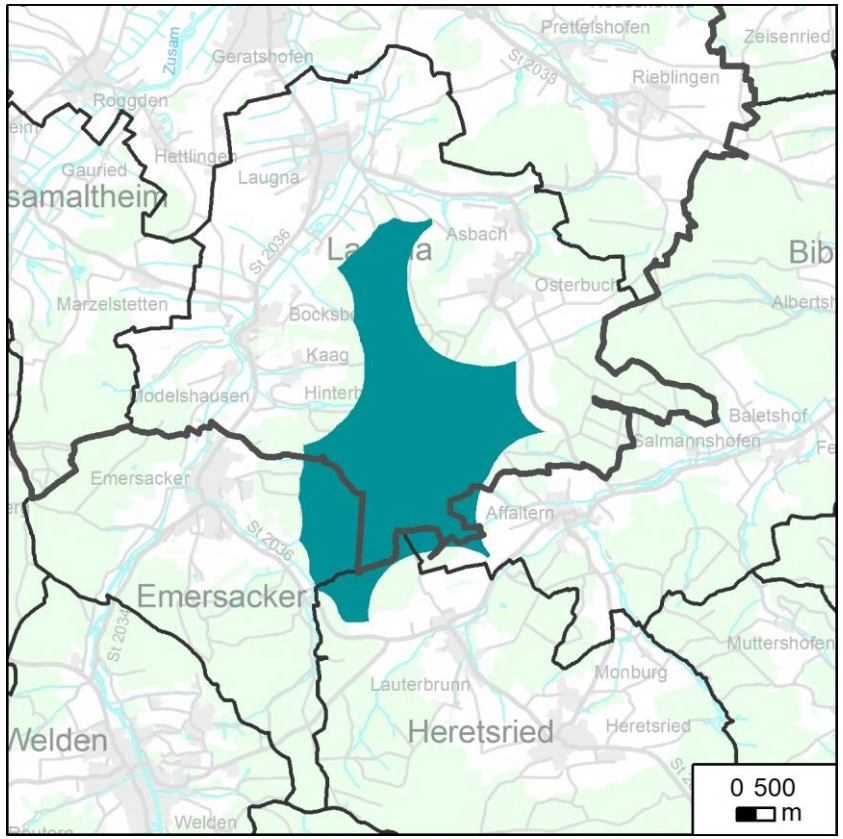	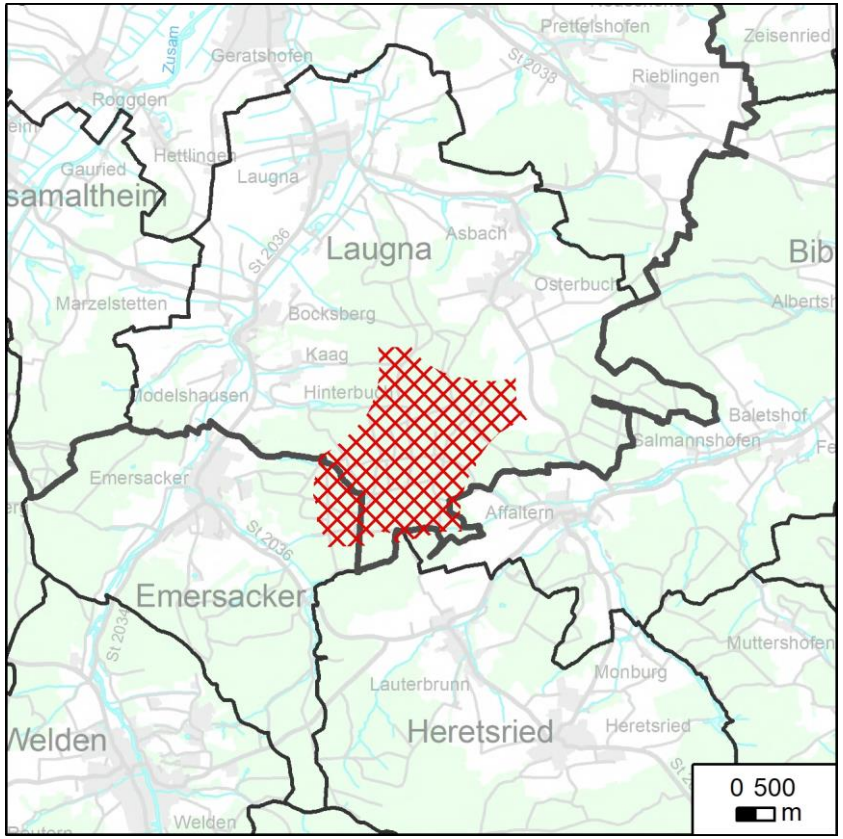

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Heretsried, Laugna, Emersacker, Biberach
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Emersacker sowie westlich und südwestlich des Ortsteils Osterbuch der Gemeinde Laugna
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 808
Höhenlage (m ü. NN):	441 – 500
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2036, die Kreisstraße A 12 und DLG 10, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW im Norden.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. Im Norden (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort des Weißstorchs und des Rotmilans (in ca. [redacted] Entfernung). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Teil des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen, ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Weißstorch-Horststandort; Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg", in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 80 (SUP)	VRW Nr. 33 (Entwurf)
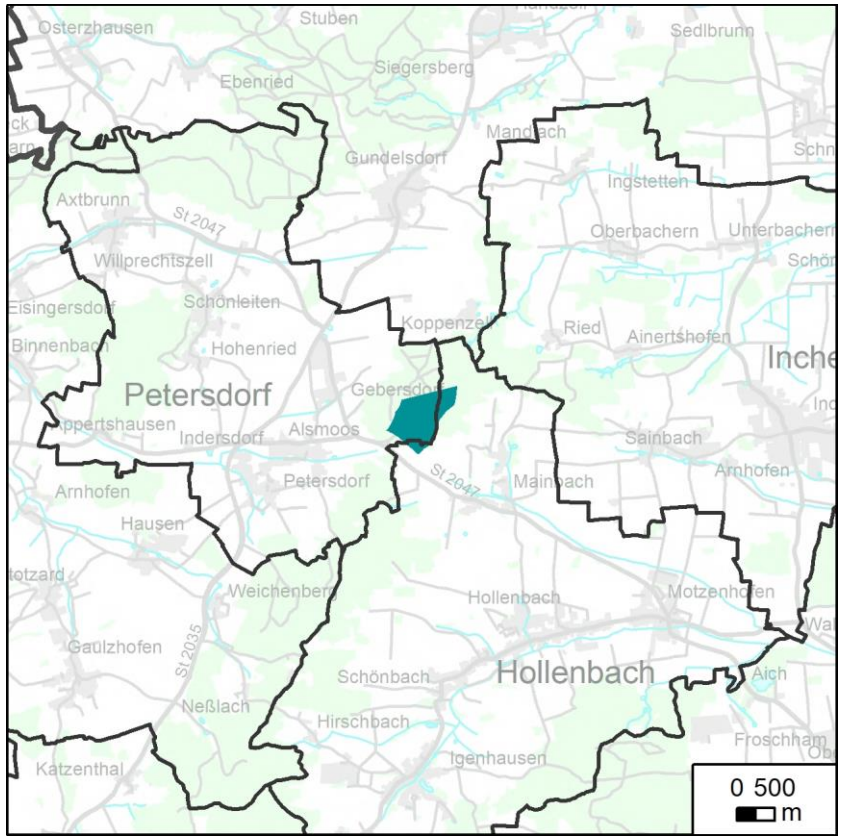	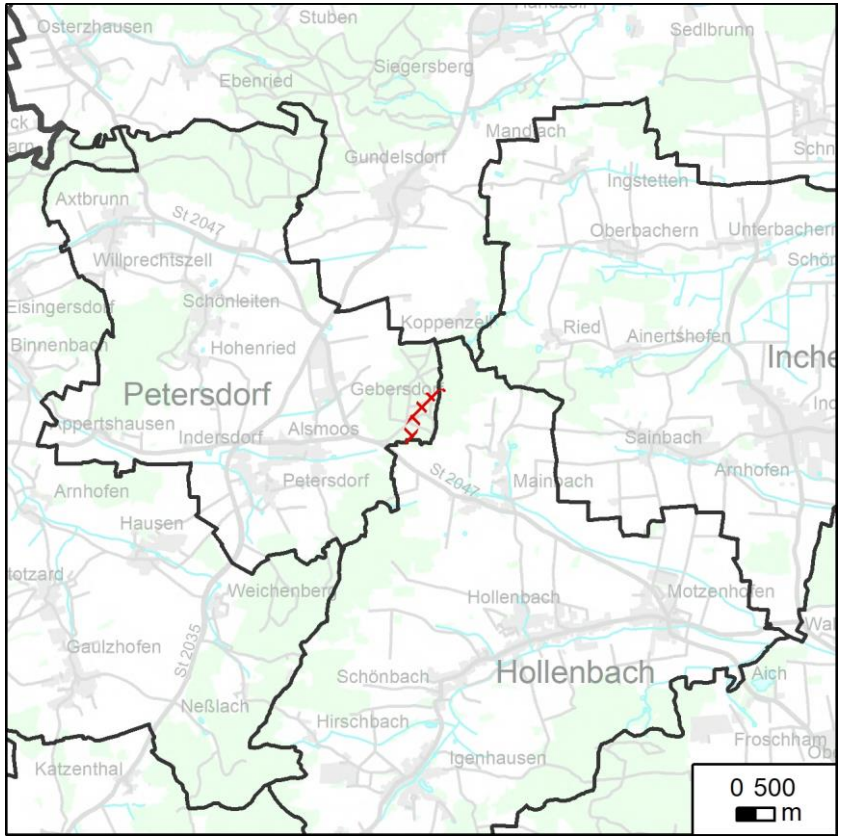

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Petersdorf, Hollenbach
Landkreis(e):	Aichach-Friedberg
Lage:	östlich der Ortslage Petersdorf
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 44
Höhenlage (m ü. NN):	477 – 531
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Aichach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	062 Donau-Isar-Hügelland
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) grenzt im Norden an. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** nicht „gut geeignet“ (+) aufgrund der Nähe zum 25% Dichtezentrum, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Schrannenholz, Katasternummer: 77100812).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW befindet sich in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Inchenhofen (D-7-71-141-4). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 82 (SUP)	VRW Nr. 31 (Entwurf)
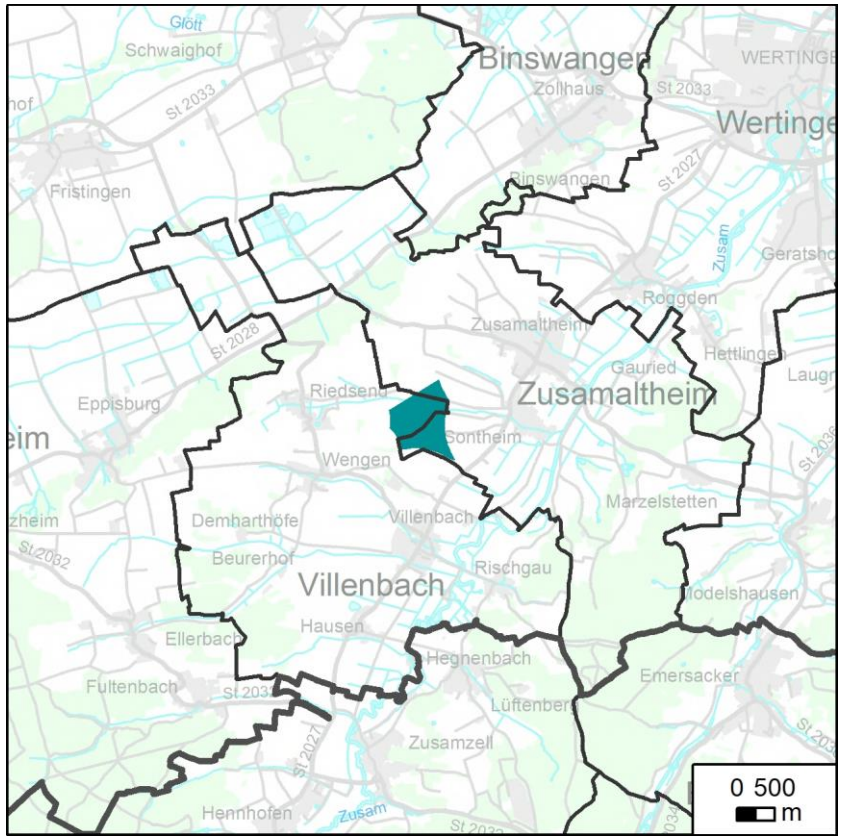	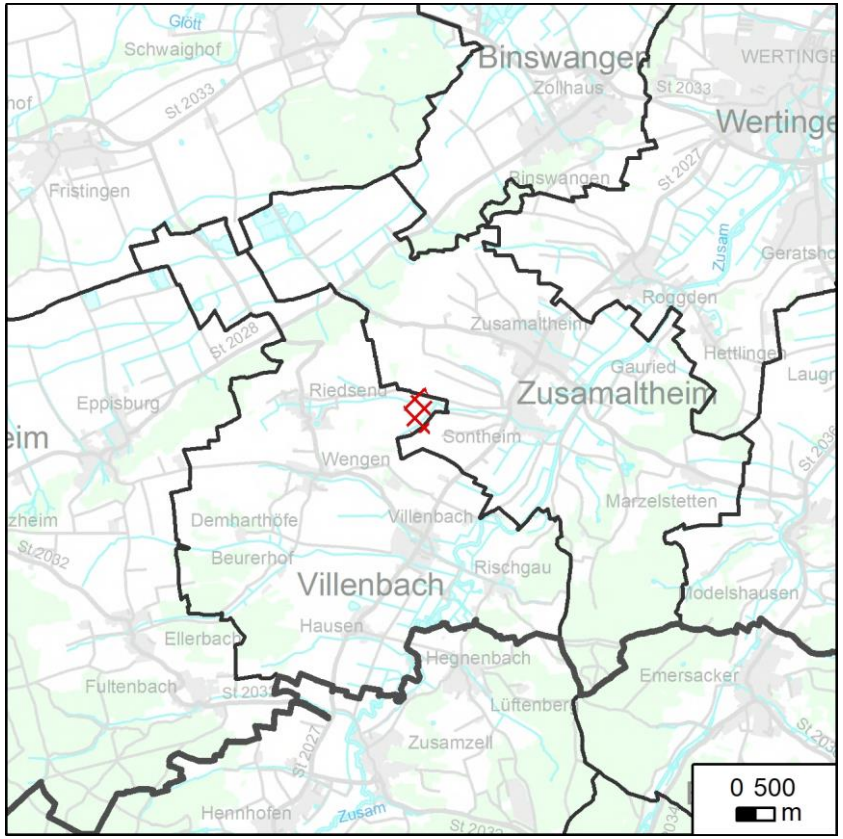

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusamaltheim, Villenbach
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südwestlich der Ortslage Zusamaltheim und östlich des Ortsteils Riedsend der Gemeinde Villenbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 55
Höhenlage (m ü. NN):	438 – 481
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2027, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und grenzt im Norden an den Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 86 (SUP)	VRW Nr. 30 (Entwurf)
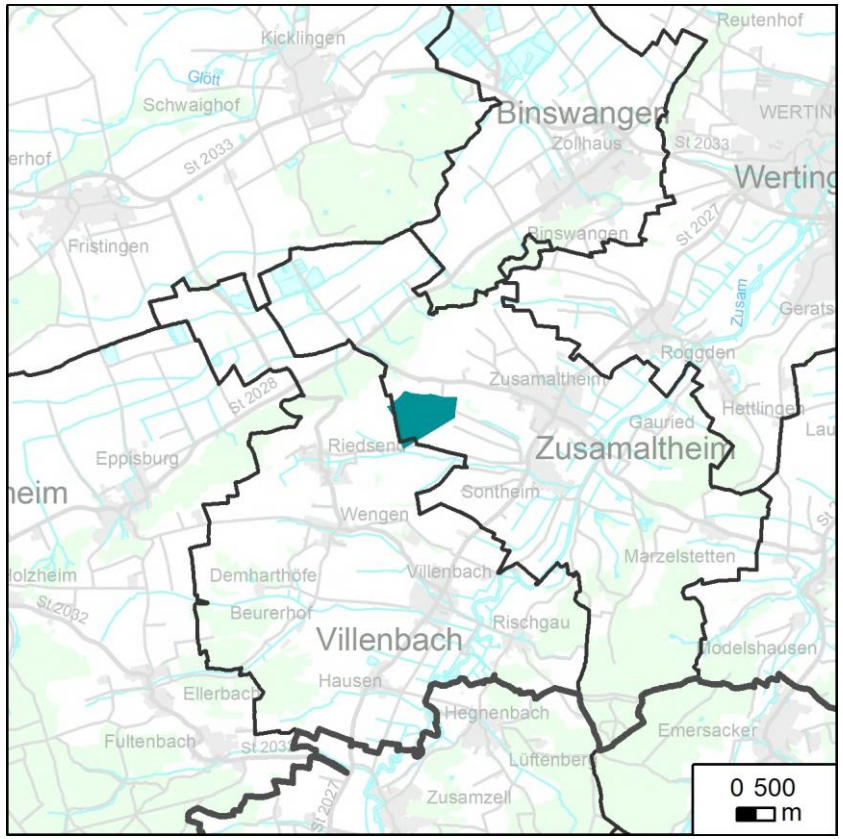	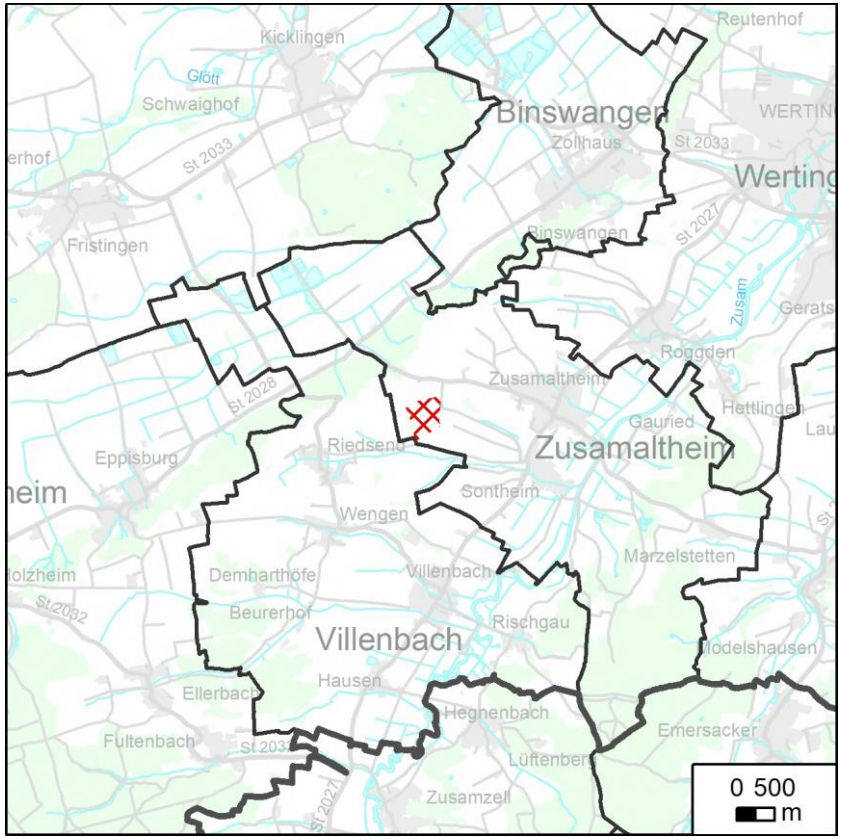

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zusamaltheim, Villenbach
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	westlich der Ortslage Zusamaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 42
Höhenlage (m ü. NN):	448 – 488
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 2 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	randliche Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T129

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebietes.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert randlich das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 129.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 88 (SUP)	VRW Nr. 32 (Entwurf)
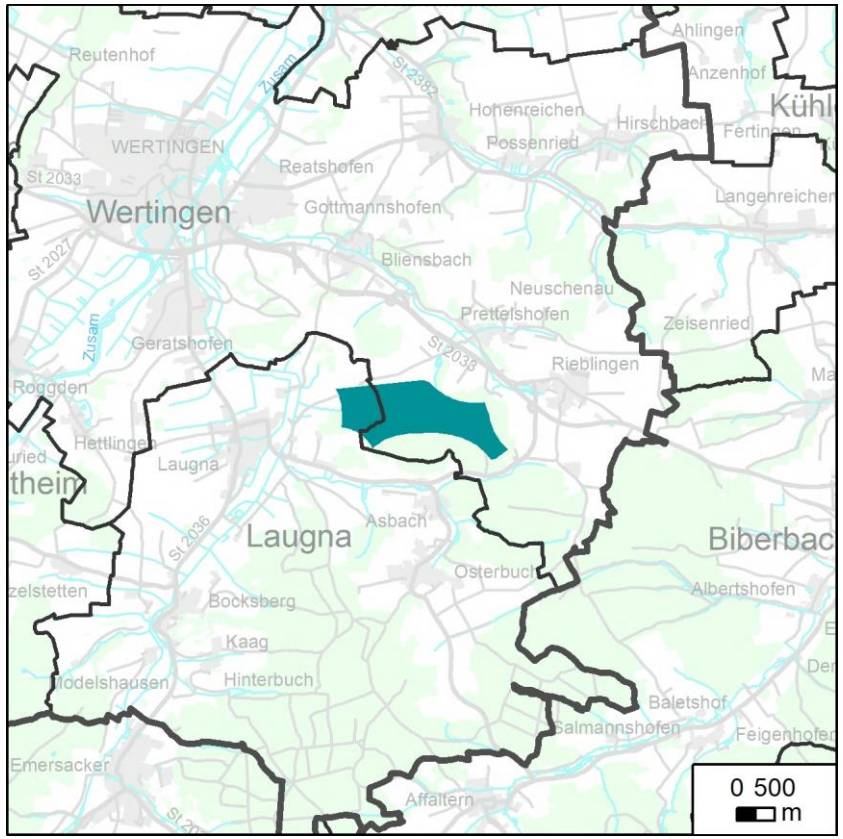	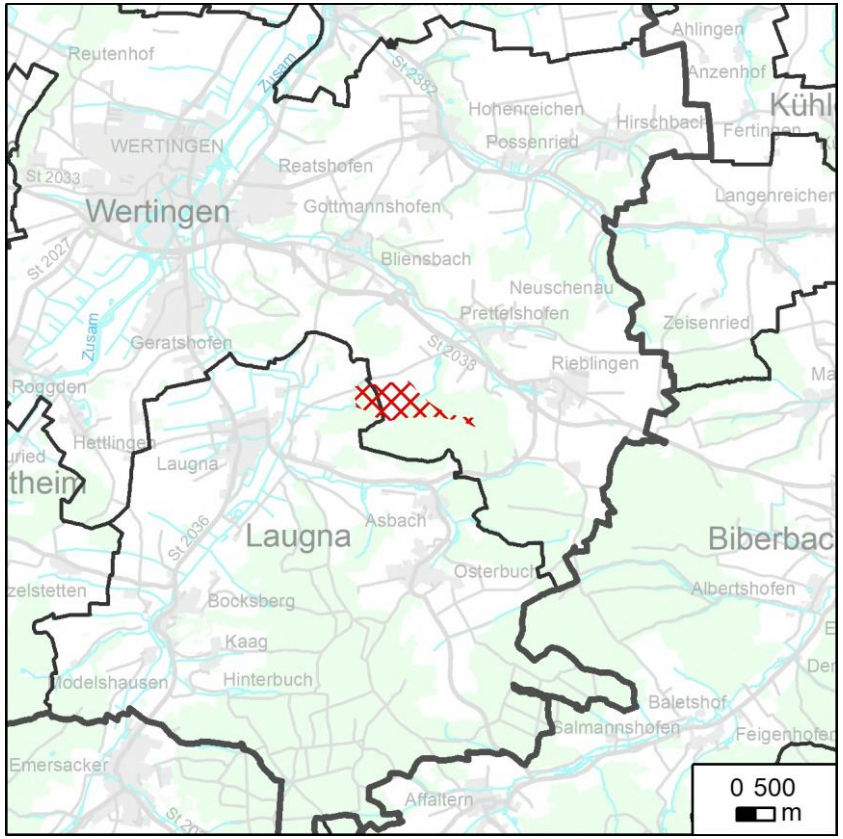

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Wertingen, Laugna
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich des Ortsteils Asbach der Gemeinde Laugna
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 129
Höhenlage (m ü. NN):	442 – 489
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DLG 10 und DLG 33 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ führt ca. 400 m nordwestlich am VRW vorbei.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 91 (SUP)	VRW Nr. 29 (Entwurf)
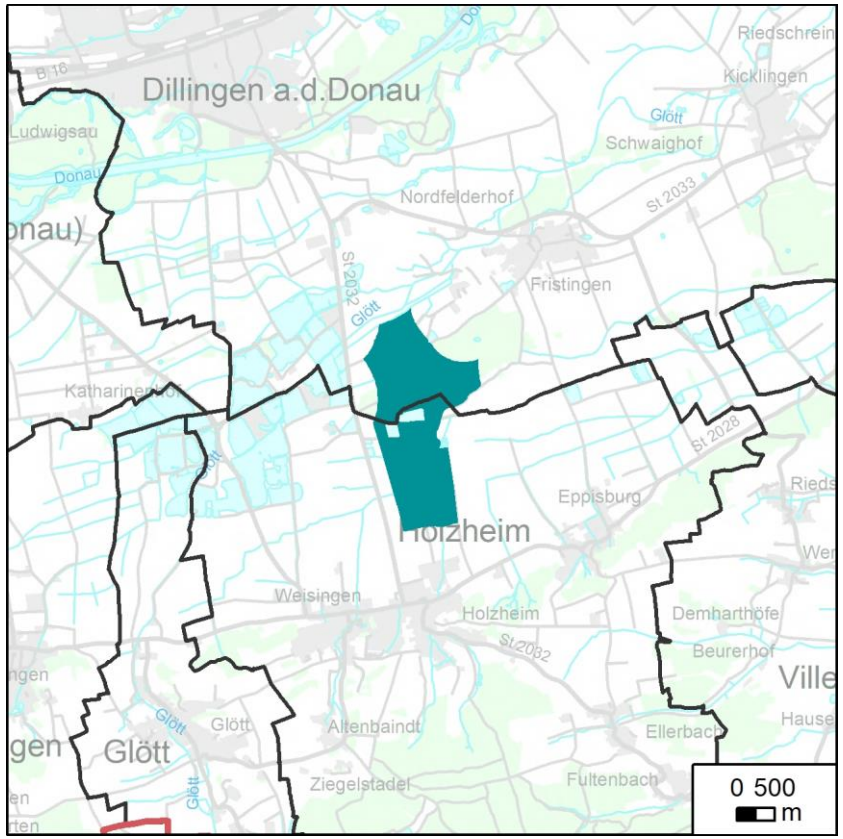	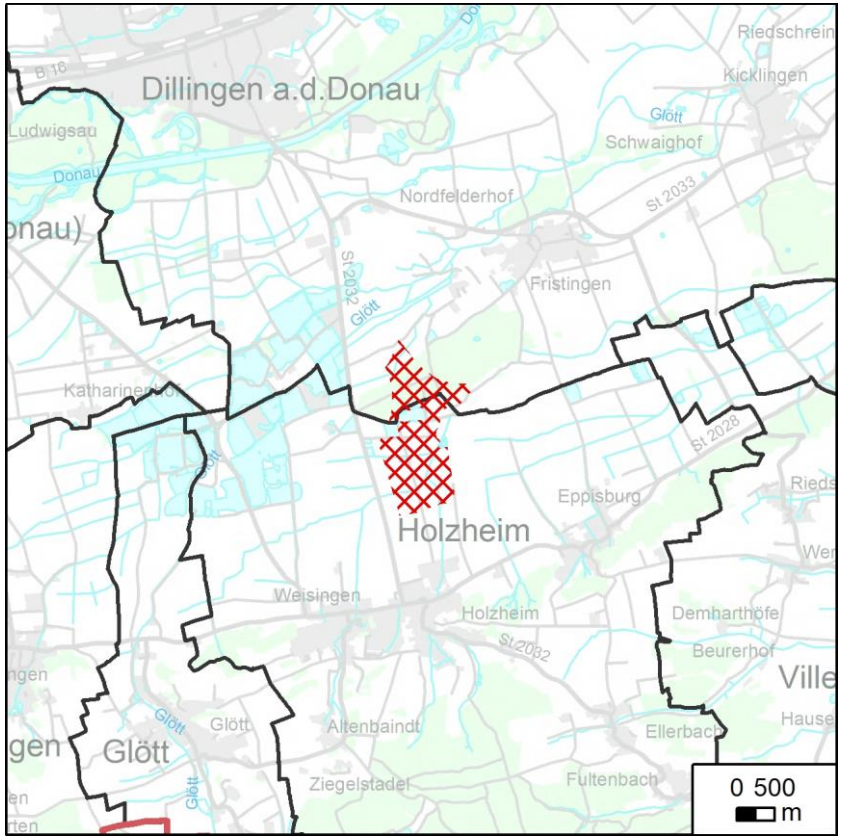

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Holzheim, Dillingen a.d.Donau
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Holzheim und südwestlich des Stadtteils Fristingen der Stadt Dillingen a.d.Donau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 247
Höhenlage (m ü. NN):	419 – 426
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 5 „Donauried“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Bannwald „Donauwälder Gundelfingen – Marxheim“, teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten bei Fristingen“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten bei Fristingen“. Bei Realisierung des VRW droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es grenzt an die Pufferzone eines FFH-Gebiets.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt geringfügig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 5 „Donauried“ sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten bei Fristingen“. Bei Realisierung des VRW droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 100 (SUP)	VRW Nr. 35 (Entwurf)
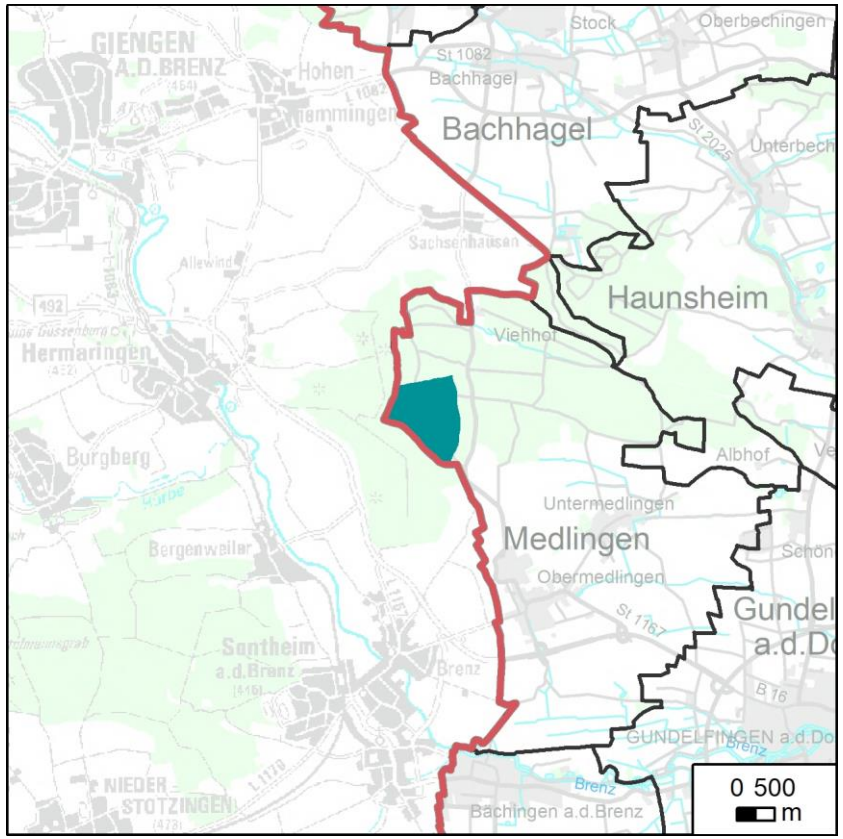	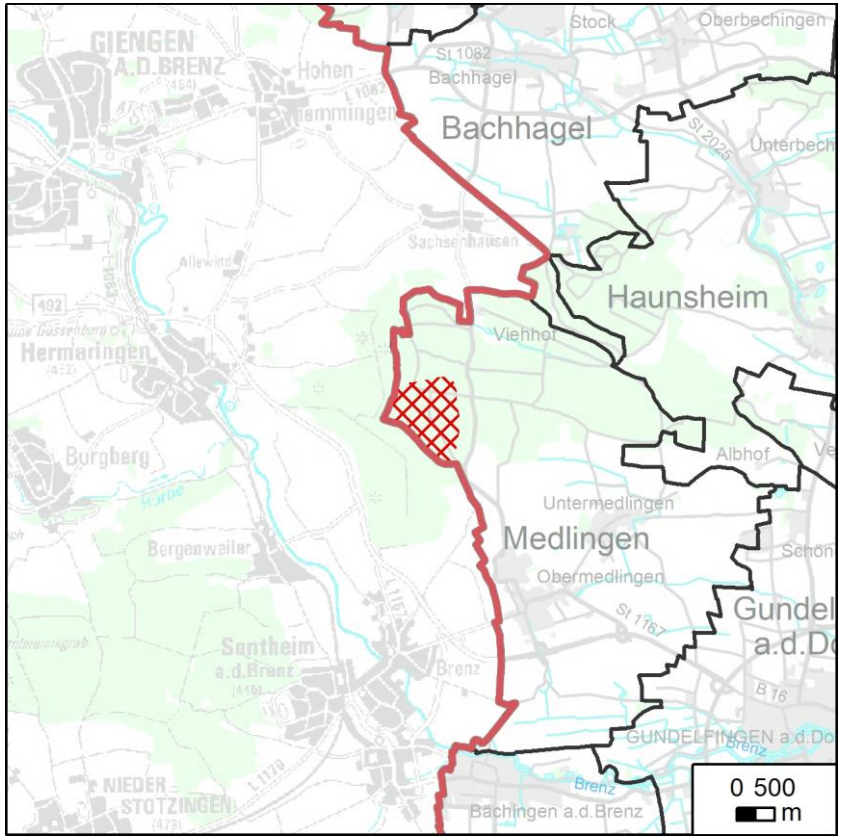

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Medlingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nordwestlich der Ortslage Medlingen an der Grenze zu Baden-Württemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 75
Höhenlage (m ü. NN):	482 - 498
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 29 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Gundelfingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	097 Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb)
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Im Osten, in ca. 200 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. Im Osten, in ca. 200 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 102 (SUP)	VRW Nr. 36 (Entwurf)
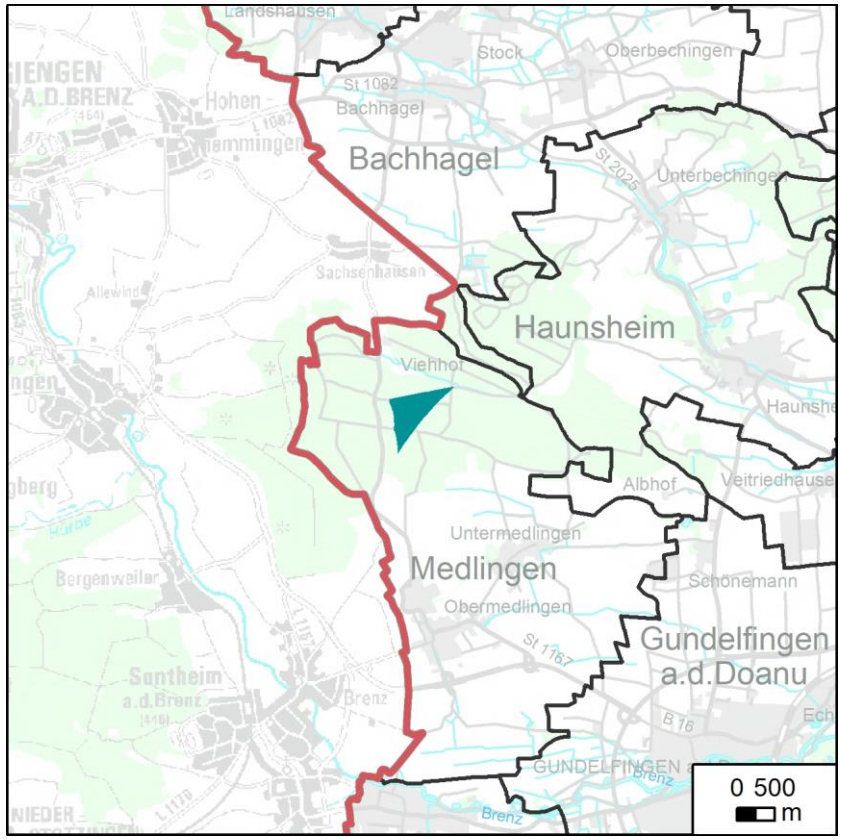	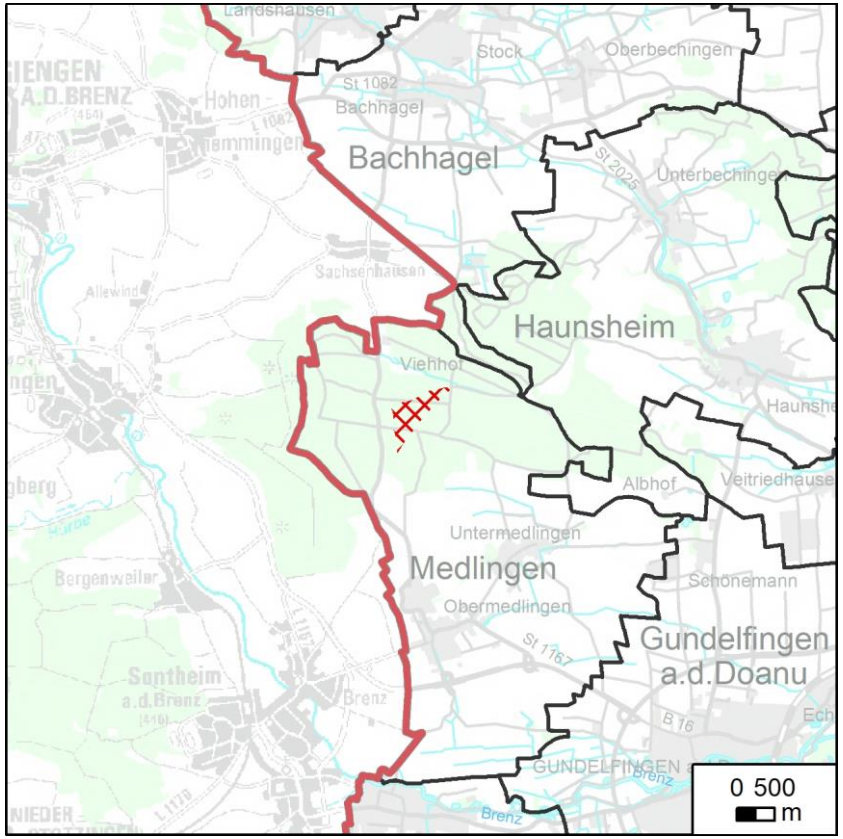

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Medlingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Medlingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	473 – 488
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 29 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Gundelfingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	097 Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb)
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Pfannental“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW tangiert im Süden das obertägig gut erhaltene Bodendenkmal D- 7- 7427-0006 (Grabhügel der Hallstattzeit). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 103 (SUP)	VRW Nr. 38 (Entwurf)
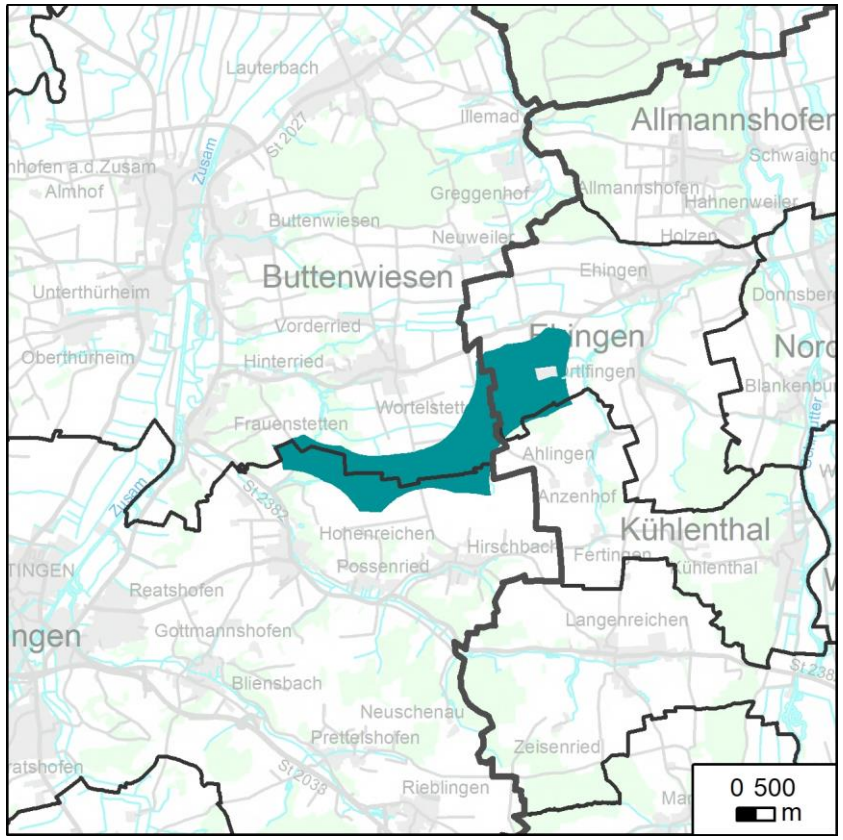	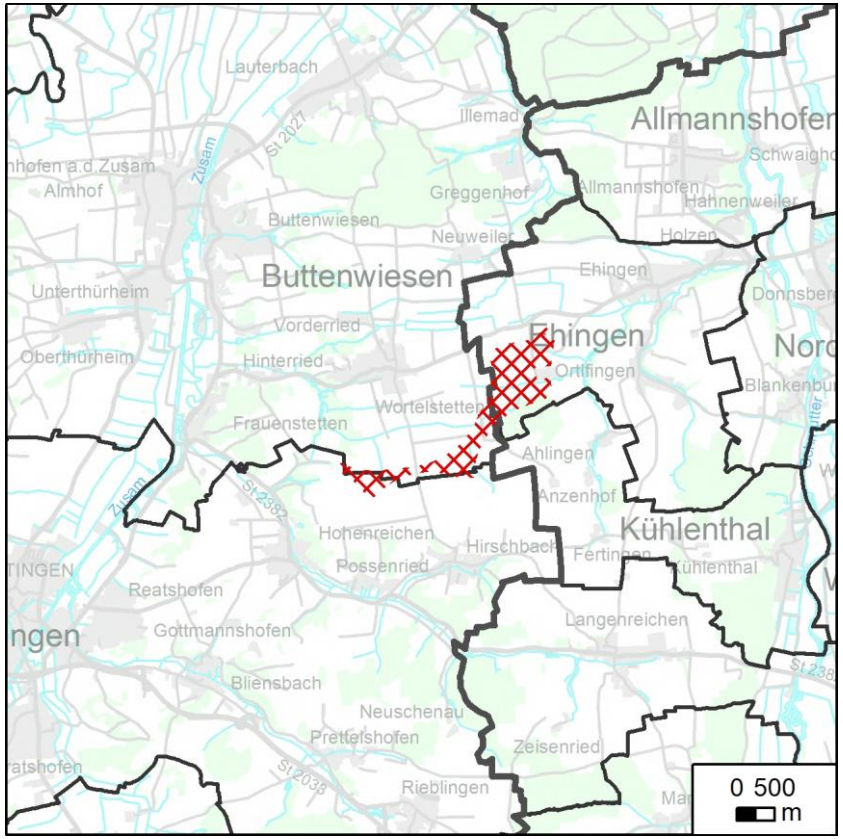

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Wertingen, Kühlenthal, Ehingen, Buttenwiesen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	südlich und östlich des Ortsteils Wortelstetten der Gemeinde Buttenwiesen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 315
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 479
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2382, die Kreisstraße DLG 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Einheit 56a Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Hohenreichen, Katasternummer: 77300111).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 105 (SUP)	VRW Nr. 37 (Entwurf)
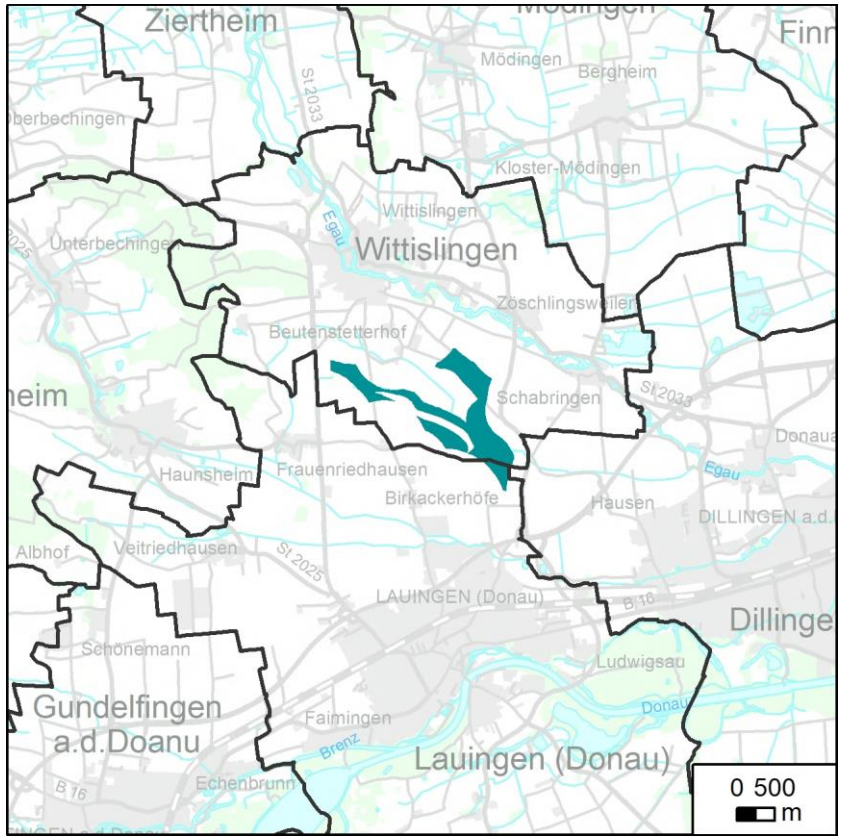	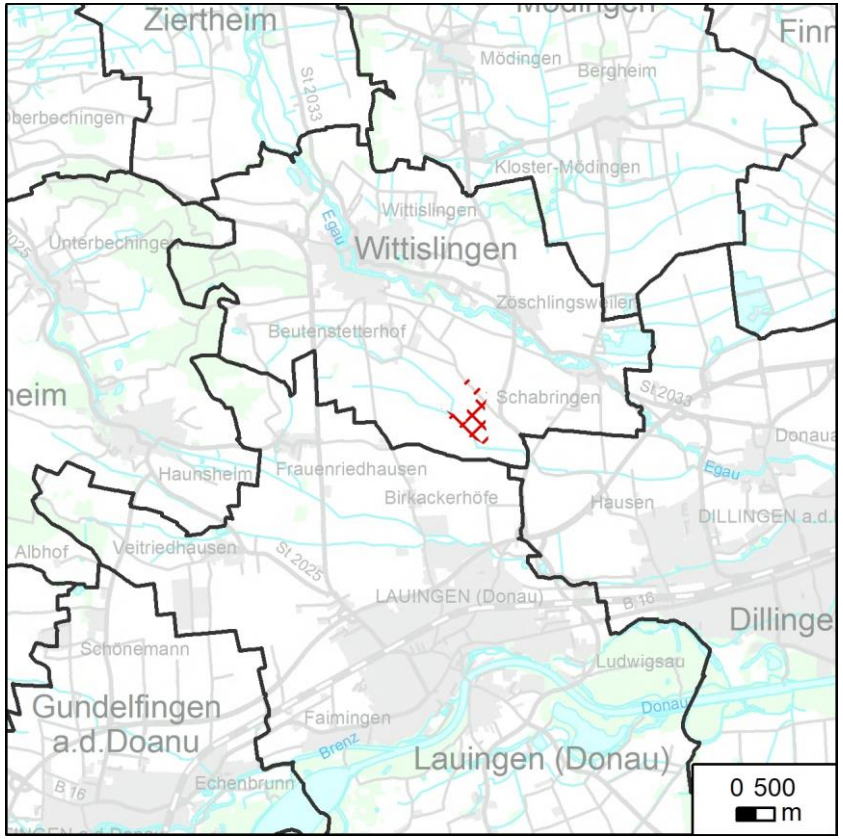

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Wittislingen, Dillingen a.d.Donau, Lauingen (Donau)
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich der Ortslage Wittislingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: geplant:
Fläche [ha]:	ca. 98
Höhenlage (m ü. NN):	434 – 463
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,2 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 16, die Kreisstraße DLG 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Lauingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried, 097 Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb)
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 15 „Dattenhauser, Wittislinger und Mörslinger Ried mit Egautal“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW grenzt an eine Anmoorgley-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 15 „Dattenhauser, Wittislinger und Mörslinger Ried mit Egautal“, in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 107 (SUP)	VRW Nr. 40 (Entwurf)
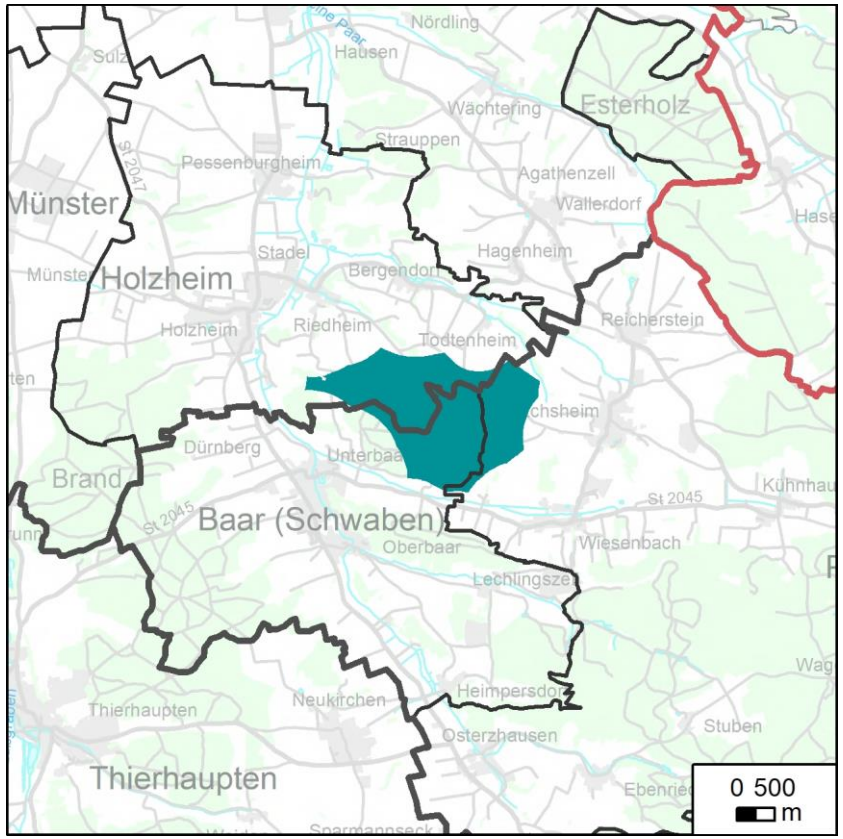	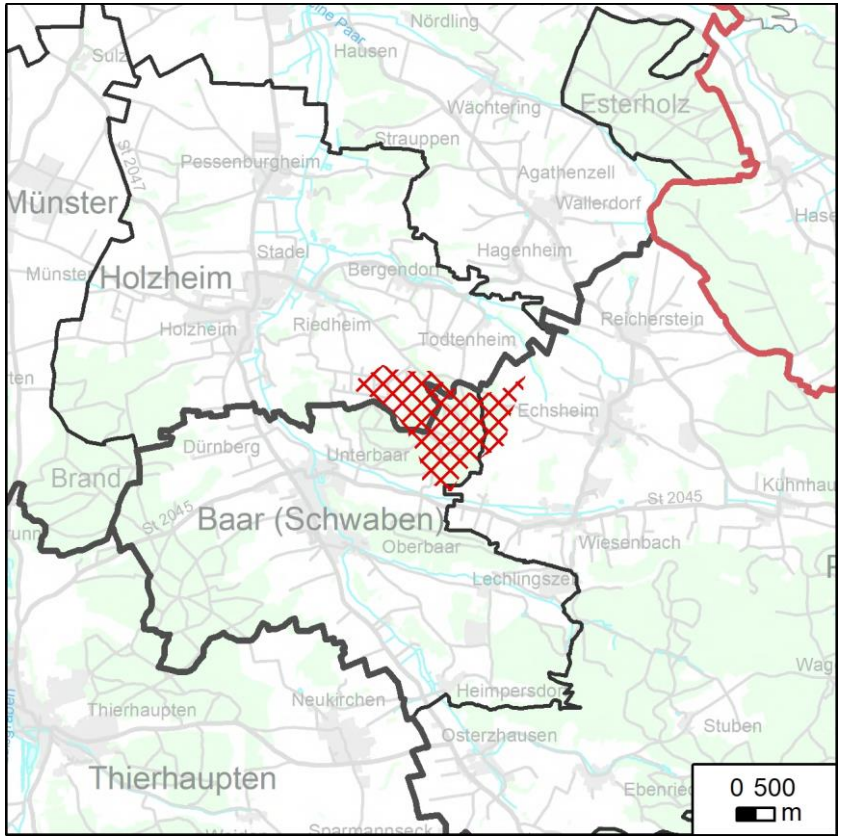

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Holzheim, Baar (Schwaben), Pöttmes
Landkreis(e):	Donau-Ries, Aichach-Friedberg
Lage:	nordöstlich des Ortsteils Unterbaar der Gemeinde Baar (Schwaben)
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 3, genehmigt am 31.07.2015 geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 330
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 491
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2045, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Holzheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	048 Aindlinger Terrassentreppe
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 17 „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland u. in der Aindlinger Terrassentreppe“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Im VRW stehen bereits 3 Windkraftanlagen.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen) sowie Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald. Es liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Einheit 56a Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplan der Region Augsburg Nr. 17 „Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe“ geringfügig. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und ist durch 3 bestehende Windkraftanlagen bereits vorbelastet.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW ist das Bodendenkmal mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7331-0099 (Befestigung) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 108 (SUP)	VRW Nr. 39 (Entwurf)

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Holzheim, Münster, Baar (Schwaben)
Landkreis(e):	Aichach-Friedberg, Donau-Ries
Lage:	südwestlich der Ortslage Holzheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant:
Fläche [ha]:	ca. 227
Höhenlage (m ü. NN):	431 – 472
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2381 und St 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Holzheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	048 Aindlinger Terrassentreppe
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche sowie ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 sowie teilweise ein Dichtezentrum des Schwarzmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Baar beim Dürnberg, Katasternummer: 77100771).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 111 (SUP)	VRW Nr. 41 (Entwurf)
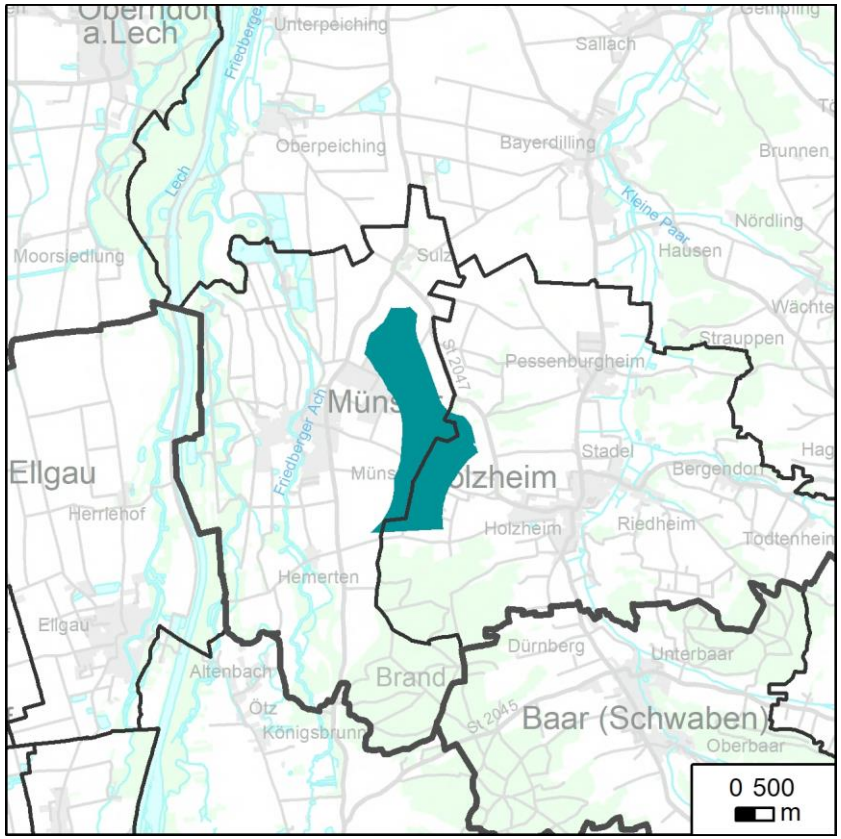	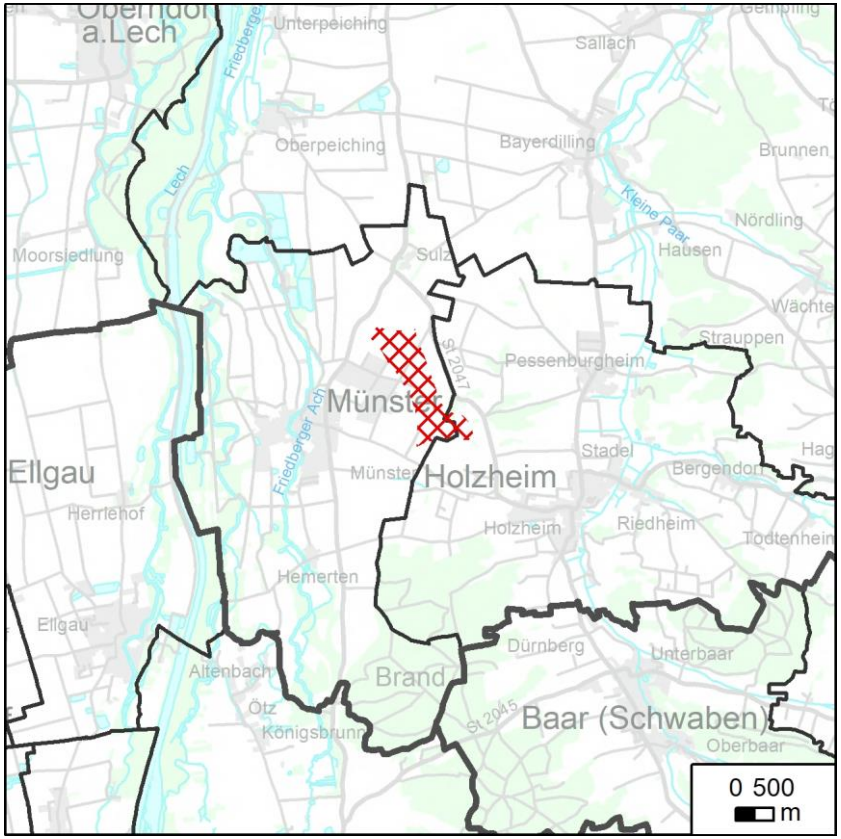

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Münster, Holzheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Münster und nordwestlich der Ortslage Holzheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 216
Höhenlage (m ü. NN):	420 – 468
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2361 und St 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Holzheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen, 048 Aindlinger Terrassentreppe
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Es liegt teilweise in einem Dichtezentrum des Rotmilans und des Schwarzmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Süd-Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort des Schwarzmilans. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Schwarzmilan-Horststandort

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem verkehrsarmen, unzerschnittenen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 113 (SUP)	VRW Nr. 43 (Entwurf)
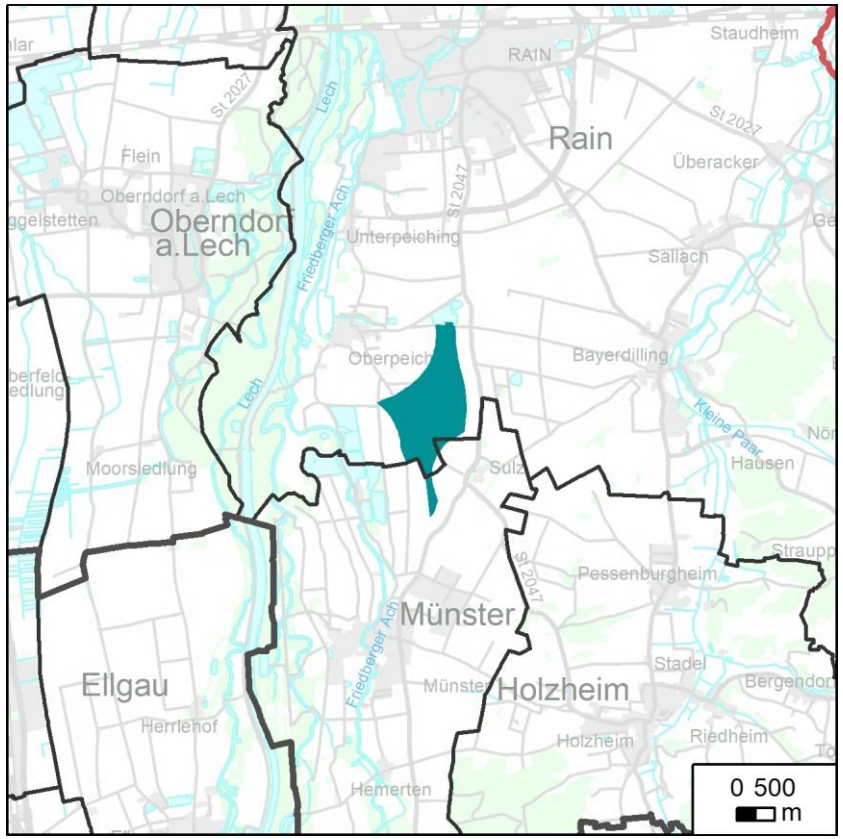	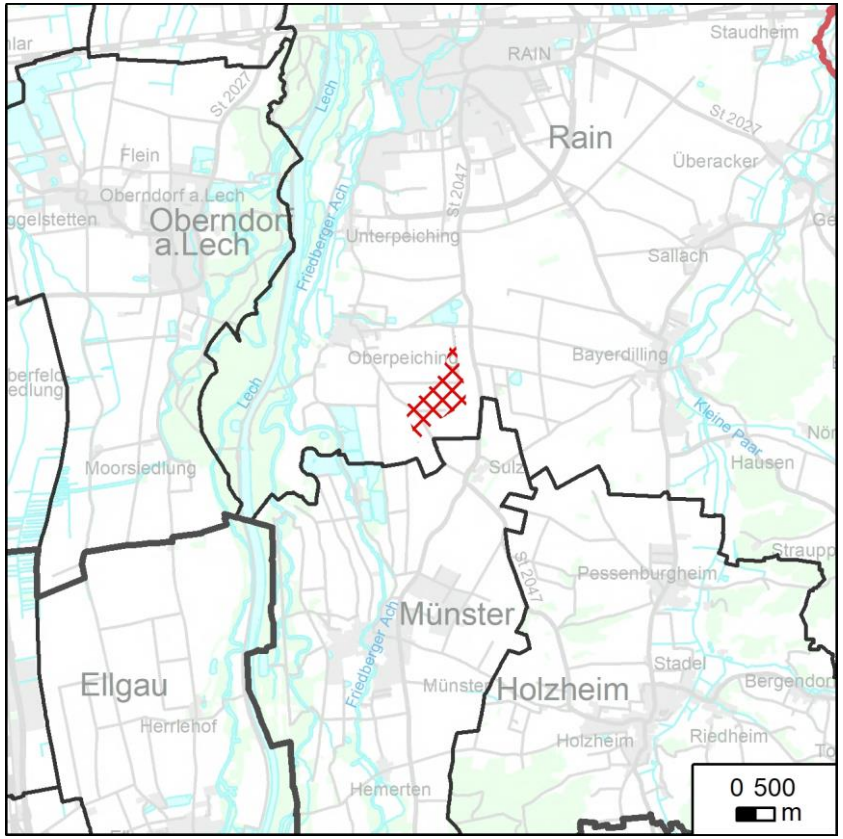

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Rain, Münster
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich des Stadtteils Oberpeiching der Stadt Rain
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 122
Höhenlage (m ü. NN):	410 – 422
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Rain

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Vorkommen eines Brutpaars der Mittelmeermöwe in der Umgebung des VRW.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 115 (SUP)	VRW Nr. 42 (Entwurf)
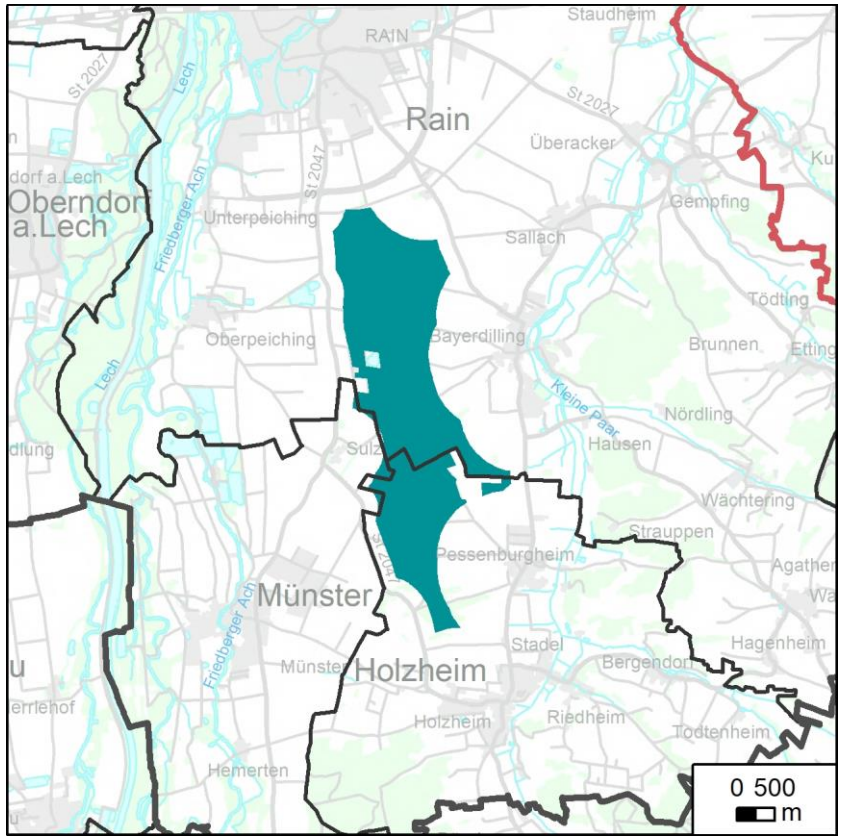	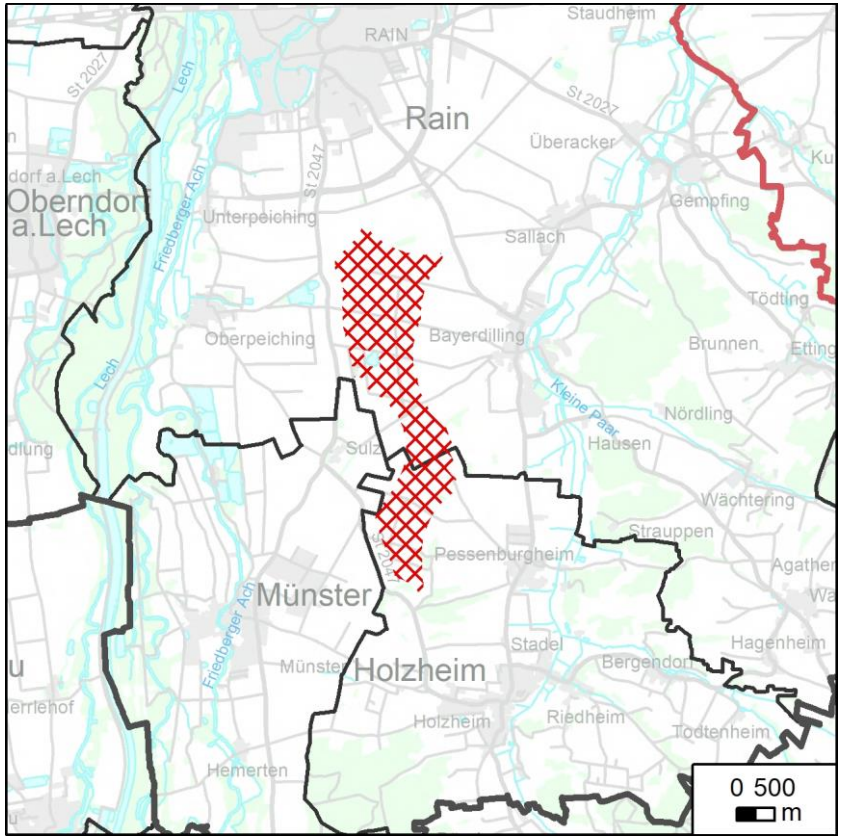

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Holzheim, Münster, Rain
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Stadtteils Bayerdilling und südlich der Stadt Rain, westlich des Ortsteils Pessenburgheim der Gemeinde Holzheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 543
Höhenlage (m ü. NN):	411 – 466
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2047, die Kreisstraße DON 30, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Holzheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen, 048 Aindlinger Terrassentreppe
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es liegt teilweise in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befinden sich zwei Altlastenverdachtsfälle (Rain XV, Katasternummer: 77900154; Rain III, Katasternummer: 77900141), eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Rain III, Katasternummer: 77900142) und eine entlassene Fläche (Holzheim V, Katasternummer: 77900165).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung. Der Raum ist teilweise der Landschaftsbildstufe 4 zuzuordnen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 116 (SUP)	VRW Nr. 45 (Entwurf)
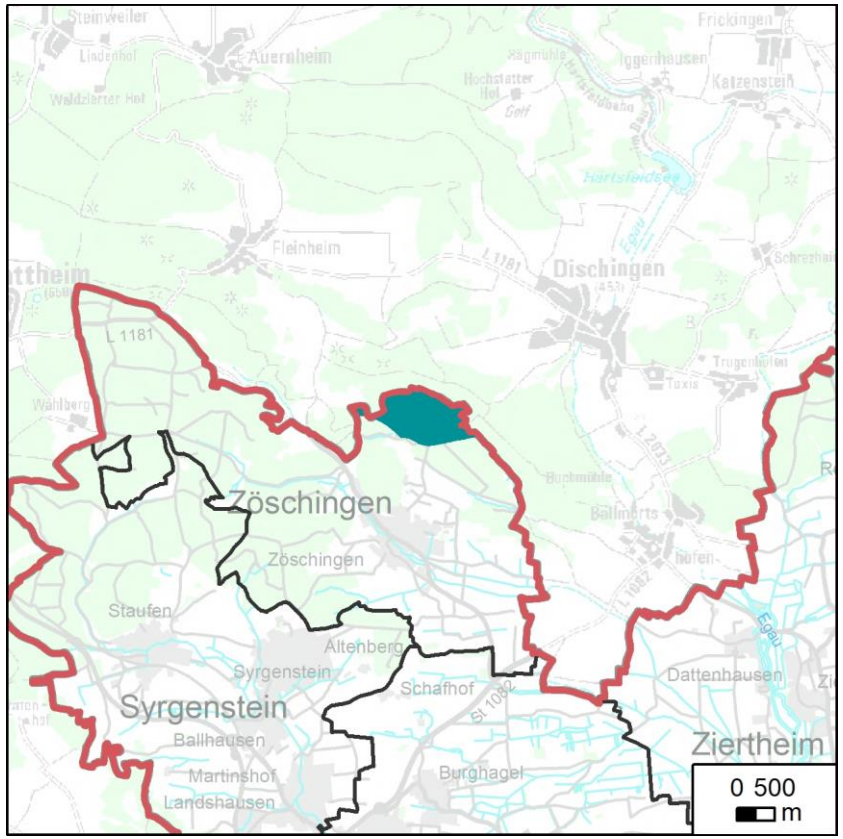	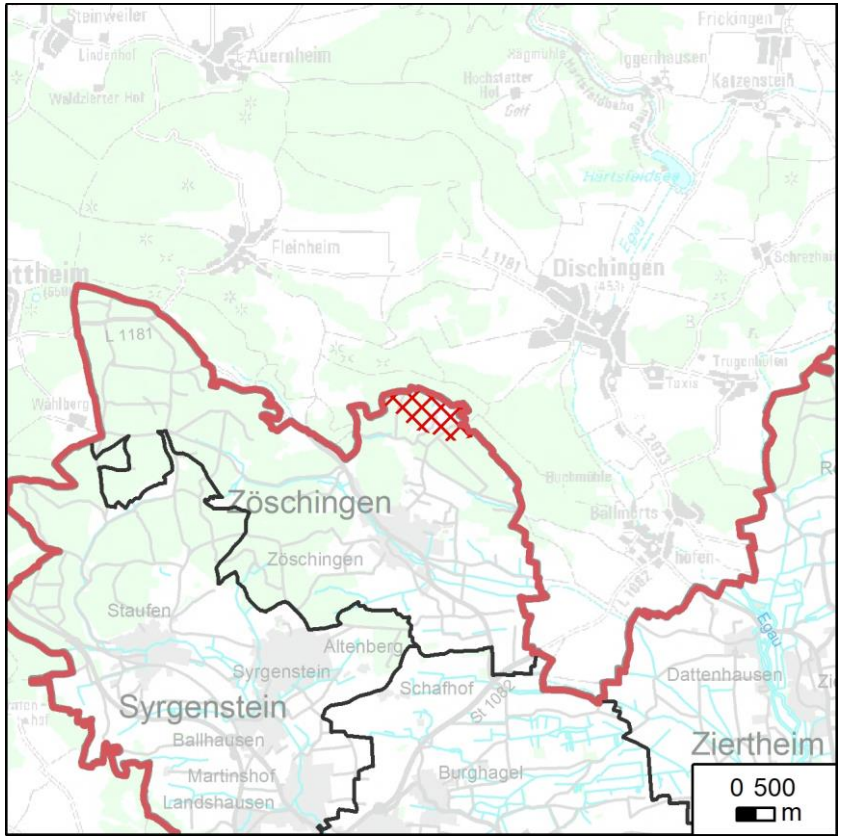

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zöschingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Zöschingen an der Grenze zu Baden-Württemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 69
Höhenlage (m ü. NN):	527 – 585
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 14 km bis zum Umspannwerk Lauingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	096 Albuch und Härtsfeld
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 3 „Zöschinger und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 3 „Zöschinger und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 118 (SUP)	VRW Nr. 44 (Entwurf)
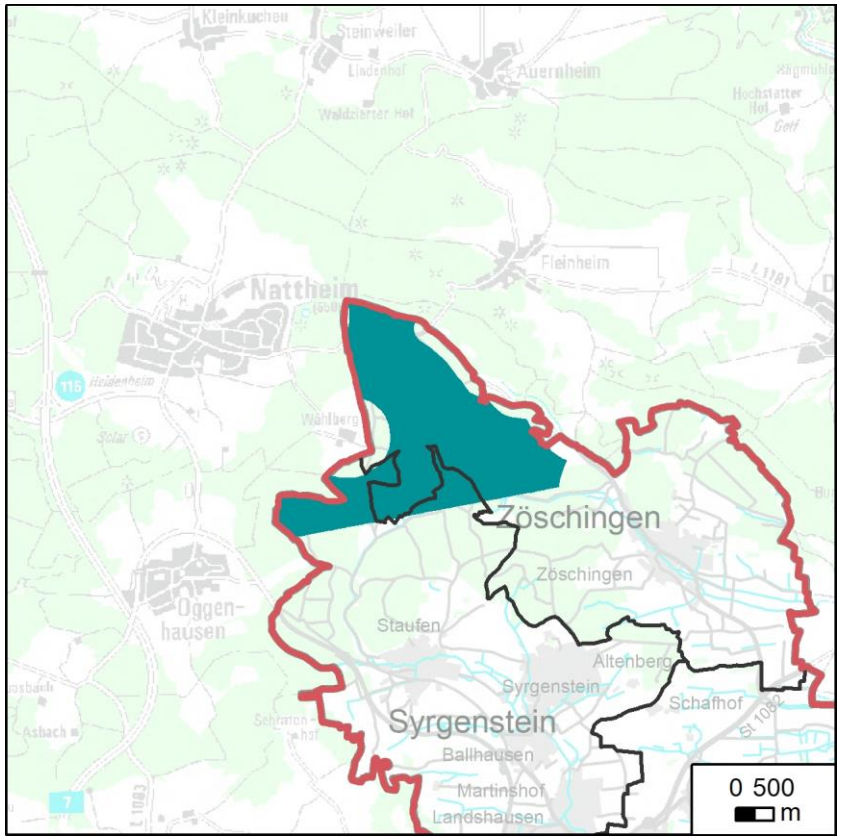	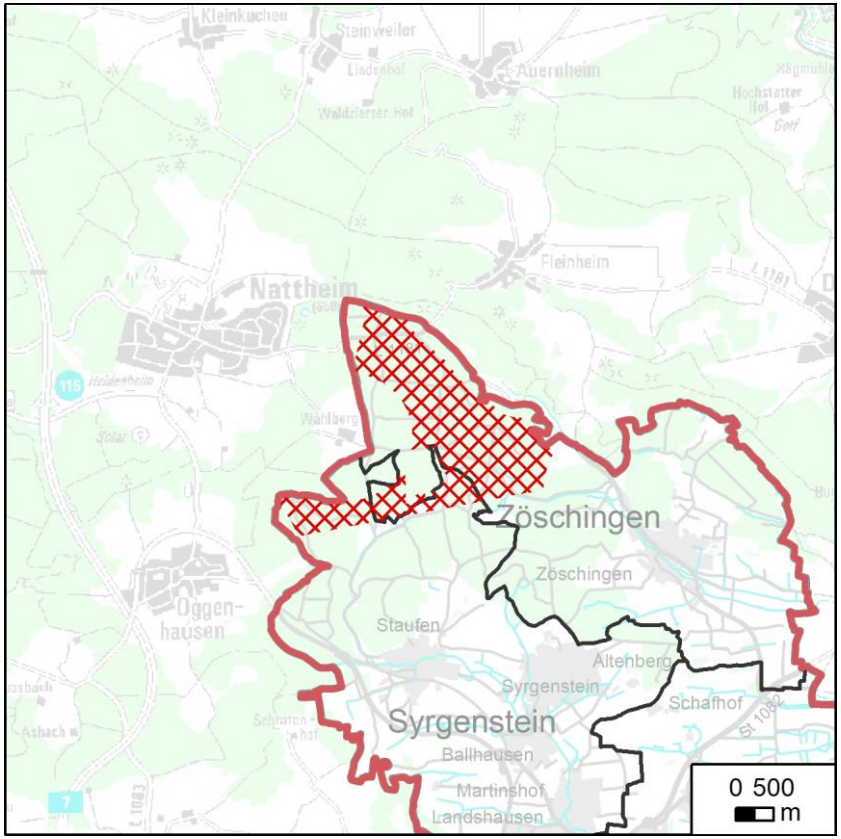

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Zöschingen, Syrgenstein
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Staufen und nordwestlich der Ortslage Zöschingen an der Grenze zur Region Ostwürttemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 8, Genehmigung vom 06.07.2011 geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 506
Höhenlage (m ü. NN):	536 - 614
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2025 und St 1181, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 15 km bis zum Umspannwerk Lauingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	089 Albuch und Hartsfeld
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 3 „Zöschinger und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Naturwaldreservat betroffen

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Die Fernwanderwege „Jakobusweg (Nürnberg – Ulm – Konstanz)“ und „Albschäferweg“ queren das VRW. Im VRW sind bereits 8 WKA errichtet.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die im Norden des VRW geringfügig angeschnittene Terra Fusca-Einheit (107) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 3 „Zöschinger und Staufener Forst sowie Zwergbach- und Pfannental“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und ist durch 8 WKA bereits visuell vorgeprägt.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW ist das hochwertige Bodendenkmal mit besonders guter obertägiger Erhaltung D- 7-7327-0044 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung und Viereckschanze der jüngeren Latènezeit) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 120 (SUP)	VRW Nr. 46 (Entwurf)
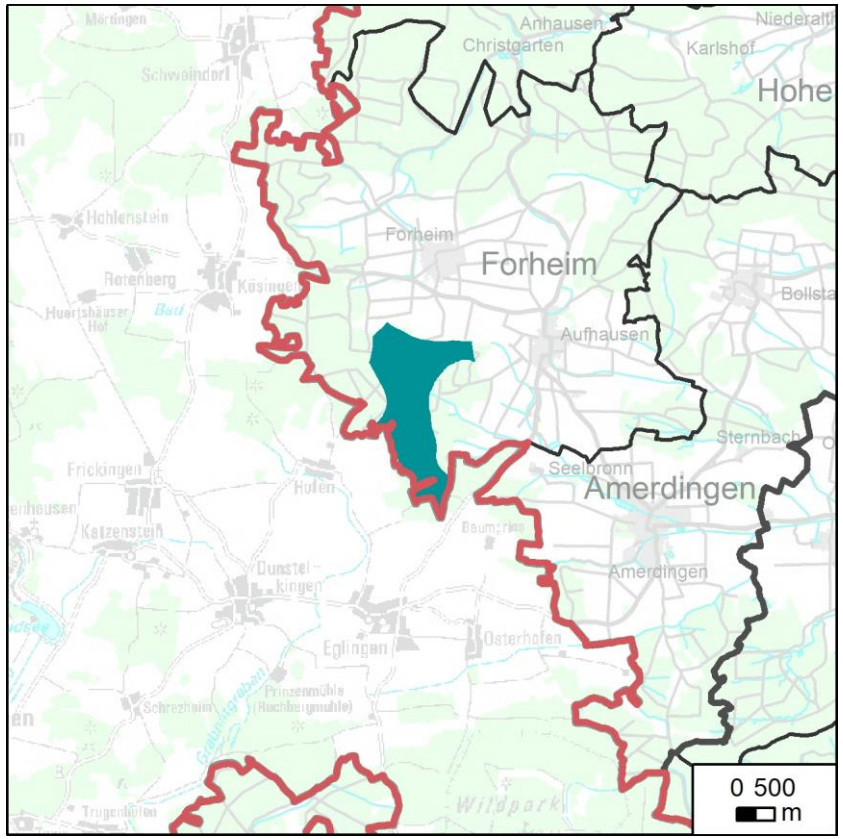	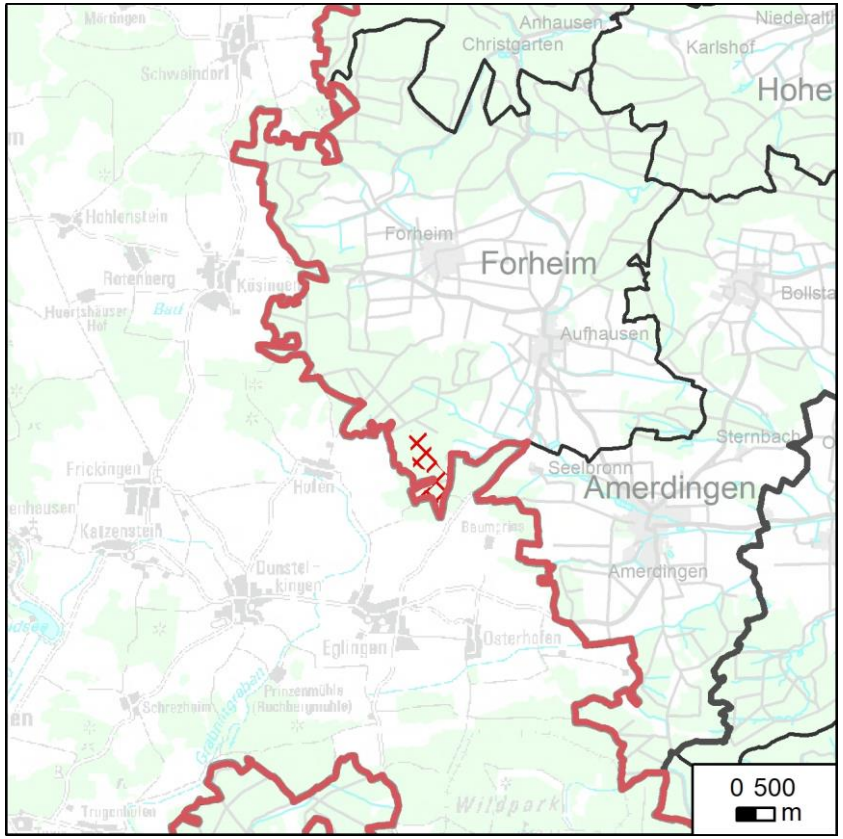
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 120 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 46 (Entwurf) und VRW Nr. 47 (Entwurf).	

VRW Nr. 120 (SUP)	VRW Nr. 47 (Entwurf)
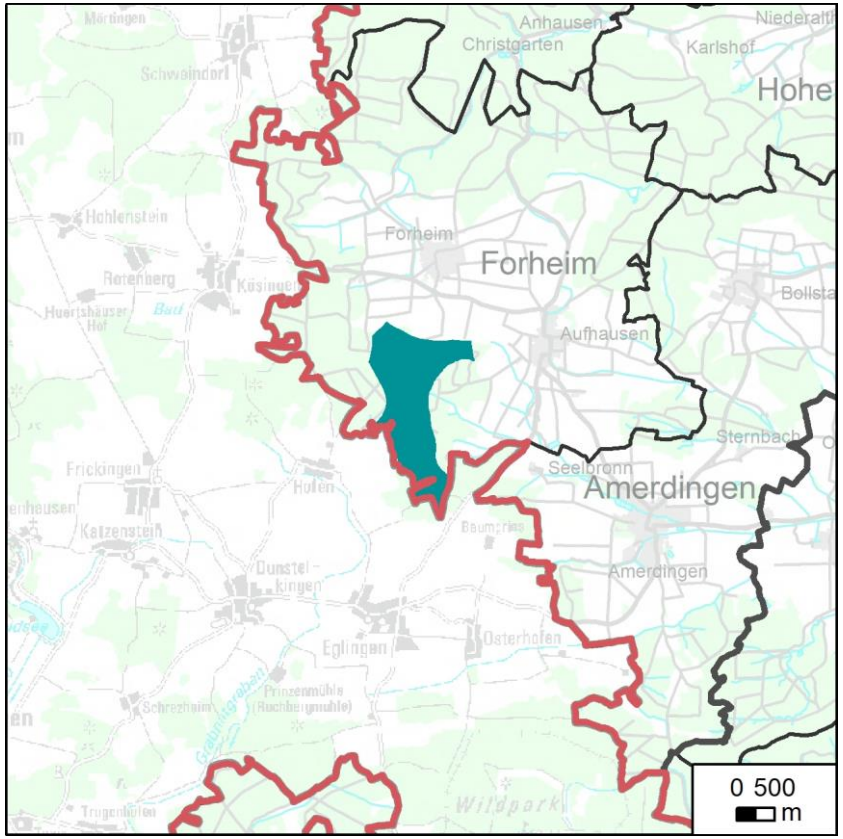	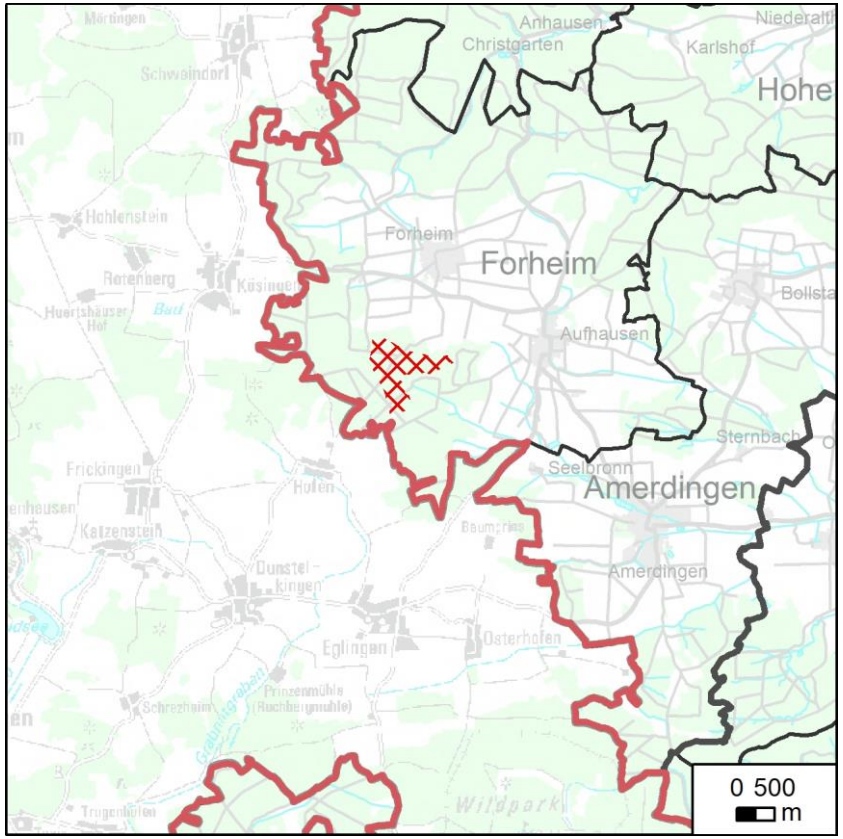
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 120 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 46 (Entwurf) und VRW Nr. 47 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Forheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Ortslage Aufhausen und südlich der Ortslage Forheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 157
Höhenlage (m ü. NN):	545 – 590
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 8 und K 3001 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 13 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 121 (SUP)	VRW Nr. 49 (Entwurf)
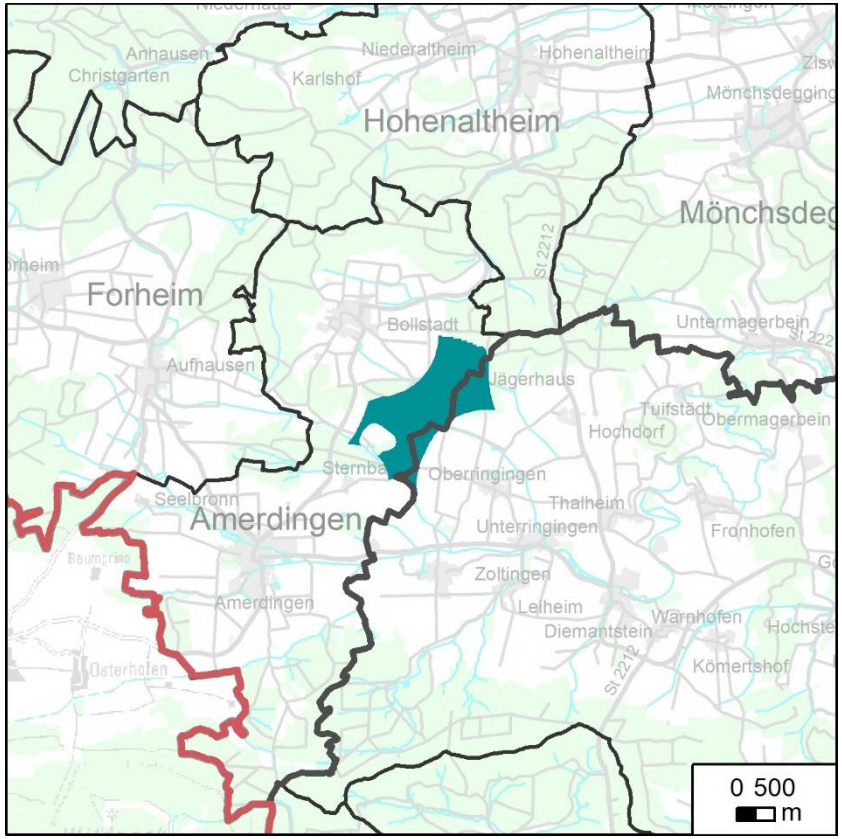	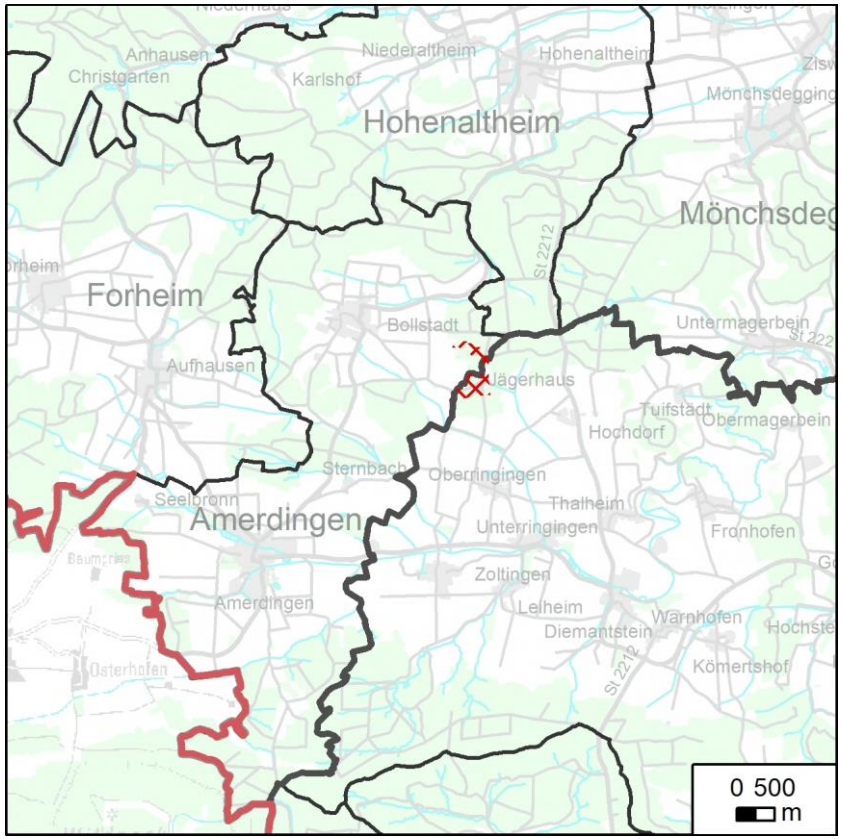

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Amerdingen, Bissingen
Landkreis(e):	Donau-Ries, Dillingen a.d.Donau
Lage:	südöstlich der Ortslage Bollstadt und nordwestlich der Ortslage Oberringingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 158
Höhenlage (m ü. NN):	488 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 2 „Kesseltal“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und umschließt den Pufferbereich eines FFH-Gebiets. Im Osten grenzt das VRW an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** ggf. Herausnahme großer Biotopflächen im Süd-Osten, und Umzingelungswirkung FFH-Gebiet vermeiden (großflächige Herausnahme der Flächen im Süd-Westen)

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Oberringingen, Katasternummer: 77300158).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 2 „Kesseltal“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufen 4 bzw. 5.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 122 (SUP)	VRW Nr. 48 (Entwurf)
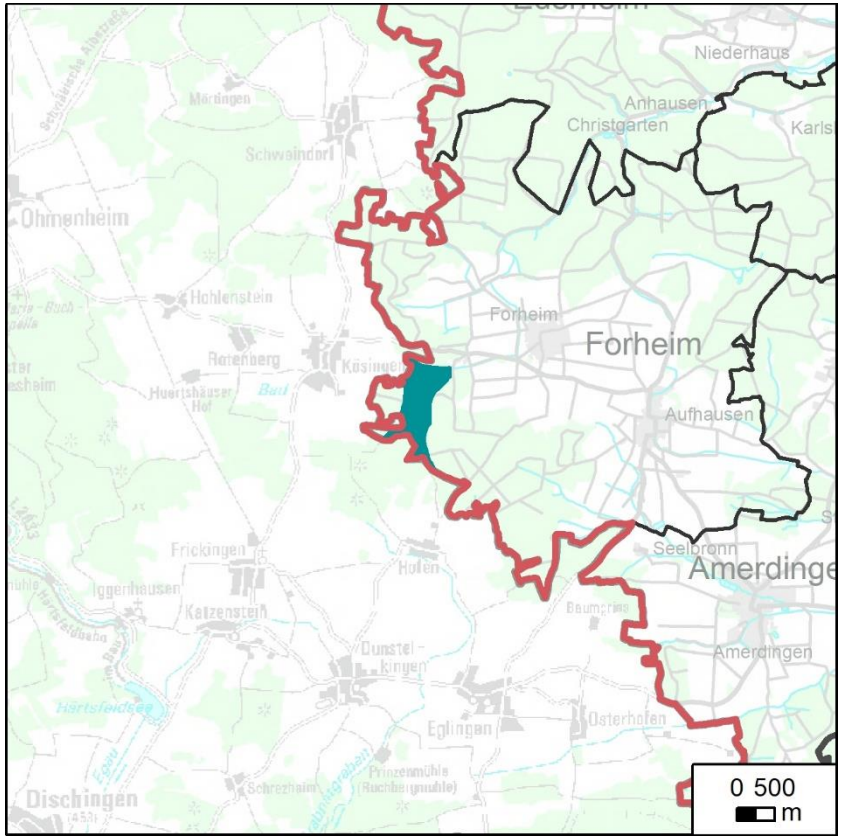	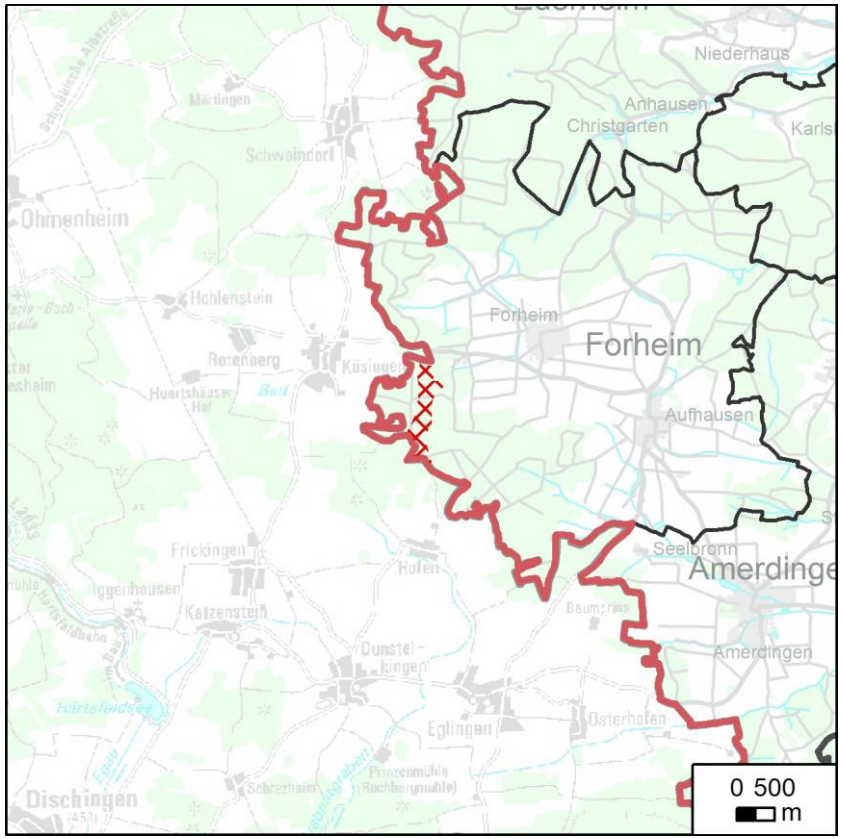

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Forheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südwestlich der Ortslage Forheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 56
Höhenlage (m ü. NN):	568 – 594
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 8 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 125 (SUP)	VRW Nr. 56 (Entwurf)
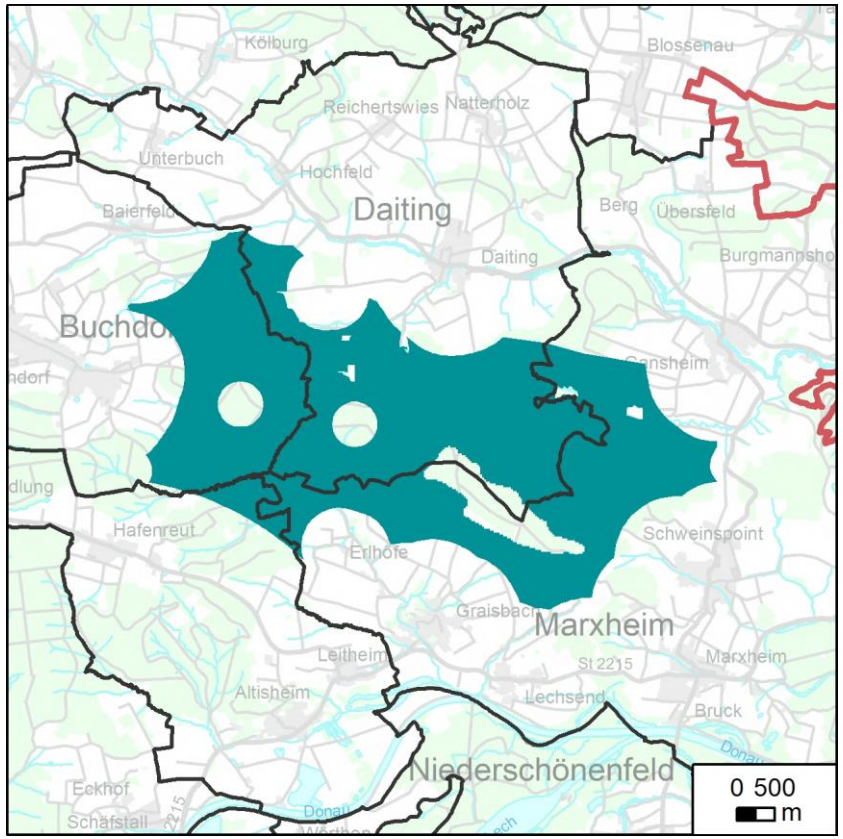	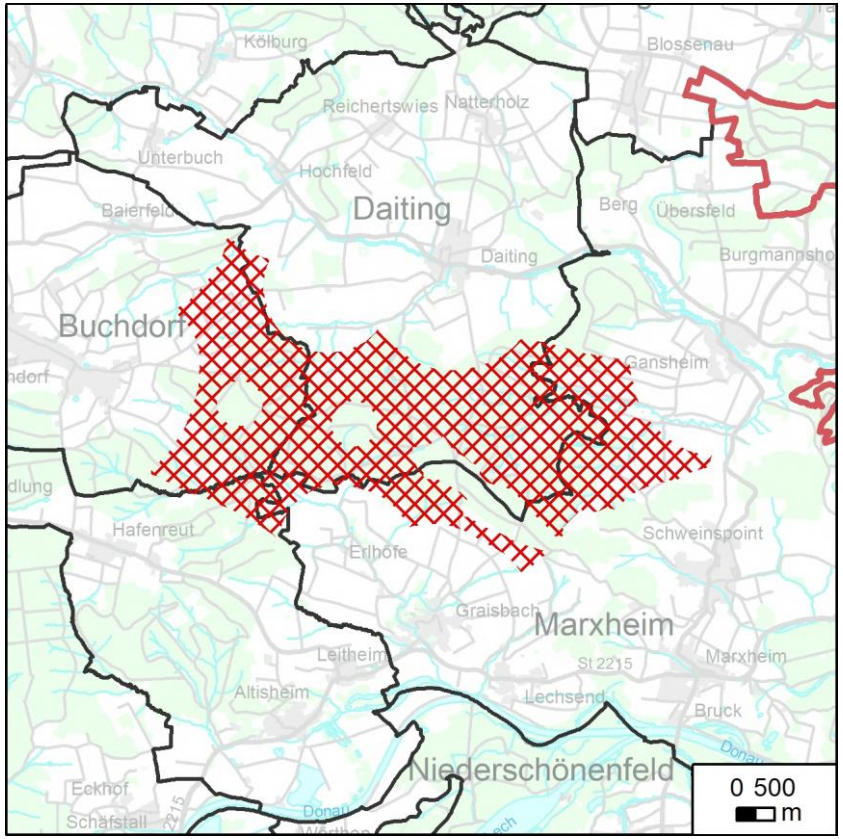

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Marxheim, Daiting, Buchdorf, Kaisheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich der Ortslage Daiting, östlich der Ortslage Buchdorf, westlich der Ortslage Schweinspoint und nordöstlich der Ortslage Hafenreut
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 1794
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 545
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 24, DON 25 und DON 27 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk an der Staustufe Feldheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Naturwaldfläche und Naturwaldreservat betroffen

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“. Der Ostbayerische Jakobsweg (Eschlkam-Regensburg-Donauwörth) quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Im Süden grenzt das VRW an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets. Es überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald sowie ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. Das VRW umschließt zwei Vorkommen von Bartfledermäusen. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, viele vertikale Biotopstrukturen führen ggf. zu starken Einschränkungen bei Auswahl/Zuwegung von Einzelstandorten WEA

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im Bereich des VRW befinden sich drei Altlastenverdachtsflächen (Baierfeld, Katasternummer:77900318; Graisbach, Katasternummer: 77900323; Marxheim X, Katasternummer: 77900071).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert teilweise die Schutzzone III eines WSG sowie ein Erkundungsgebiet.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Es liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind die Bodendenkmäler mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7231-0012, D-7-7231-0013, D-7-7231-0052 (Grabhügel) und D-7-7231-0037 (Eisenzeitliche Viereckschanze) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 126 (SUP)	VRW Nr. 57 (Entwurf)
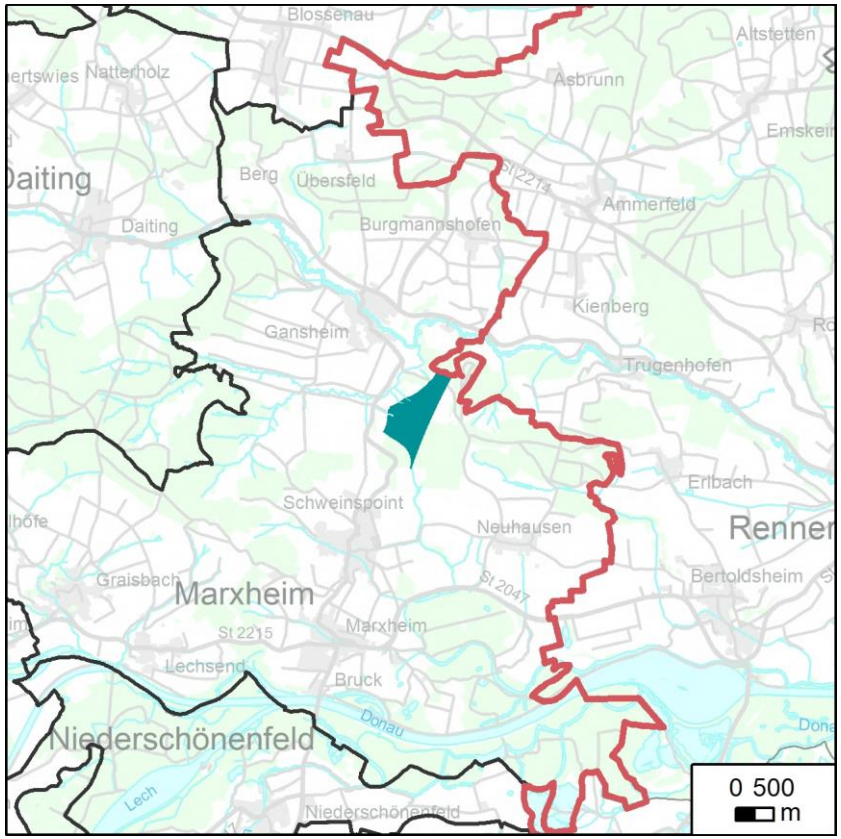	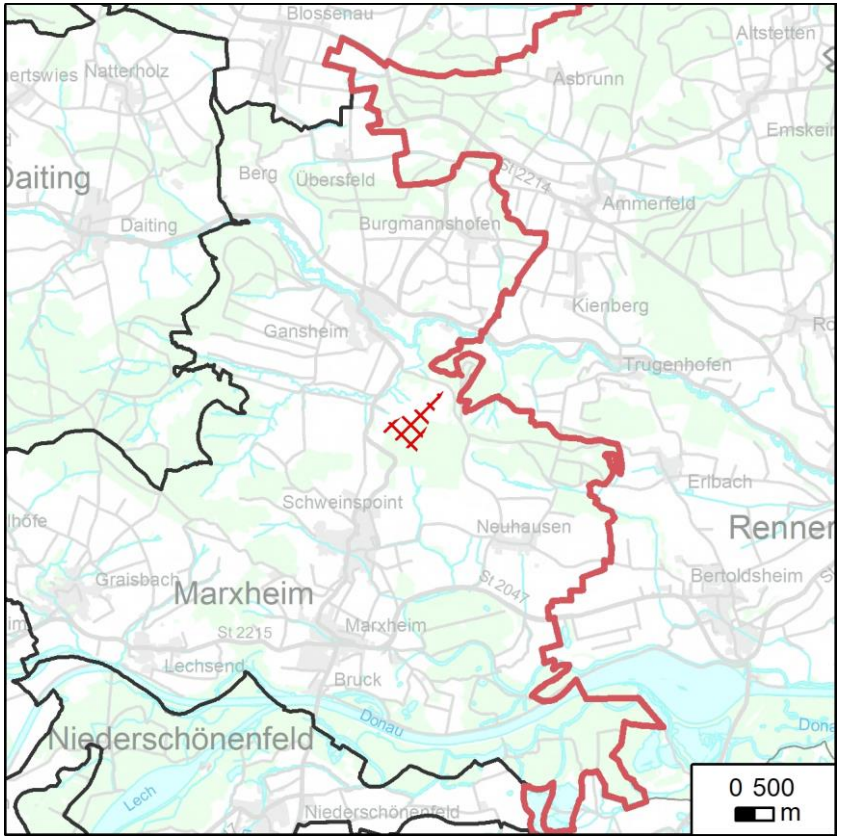

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Marxheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Schweinspoint und südöstlich der Ortslage Gansheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 46
Höhenlage (m ü. NN):	449 – 507
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 25 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk an der Staustufe Feldheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Fläche des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert geringfügig die Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets sowie eines Grundwassererkundungsgebiets.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Altmühltal“, in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 128 (SUP)	VRW Nr. 54 (Entwurf)
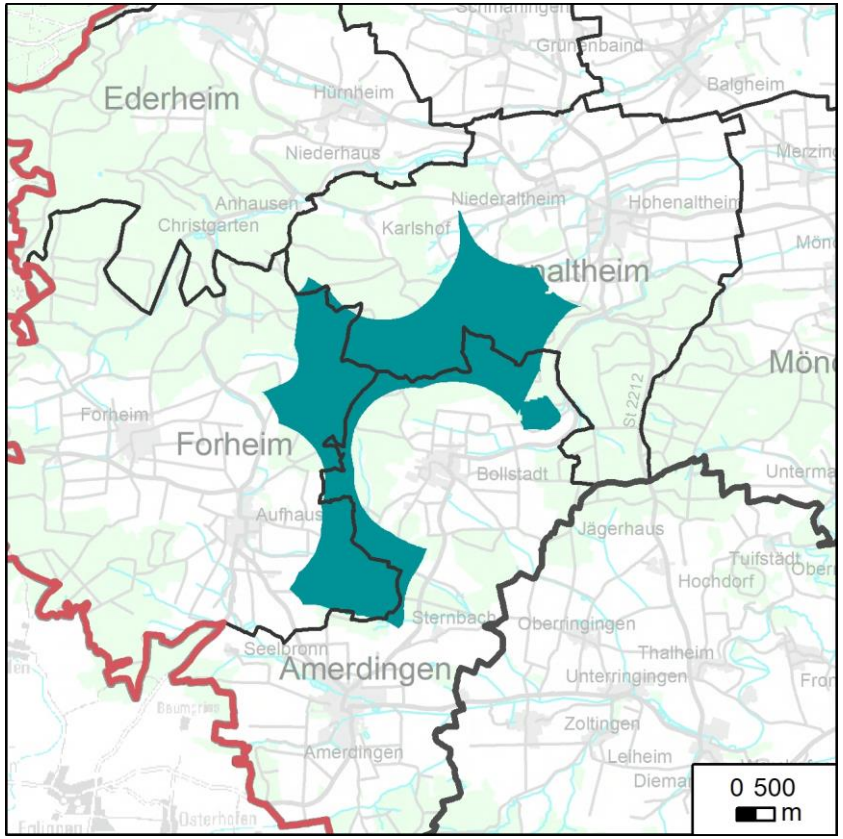	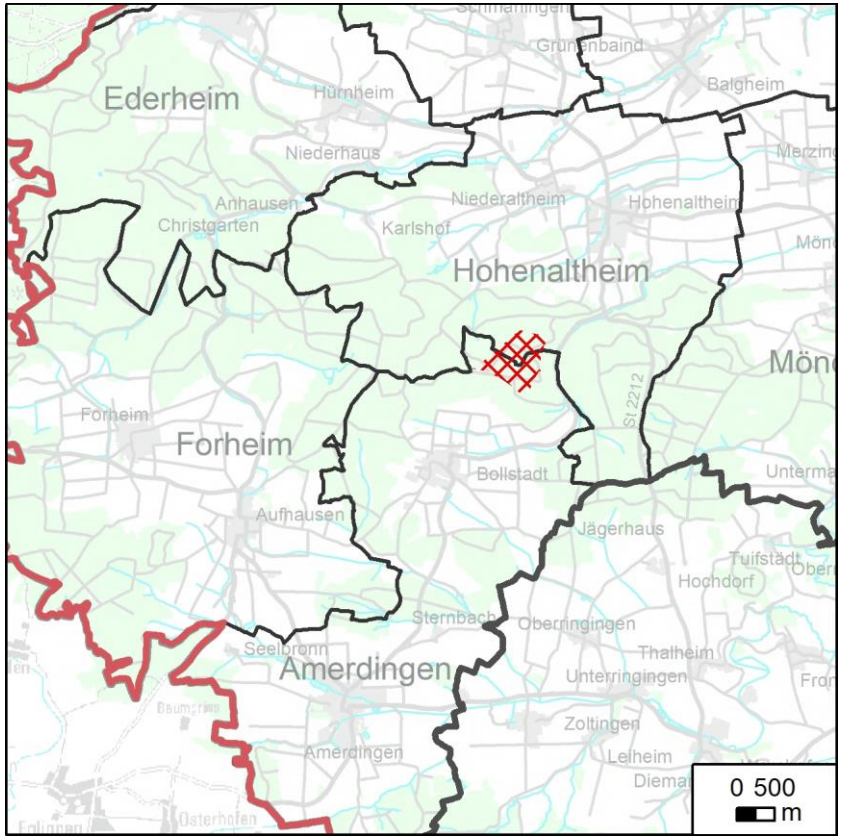
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 128 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 54 (Entwurf) und VRW Nr. 53 (Entwurf).	

VRW Nr. 128 (SUP)	VRW Nr. 53 (Entwurf)
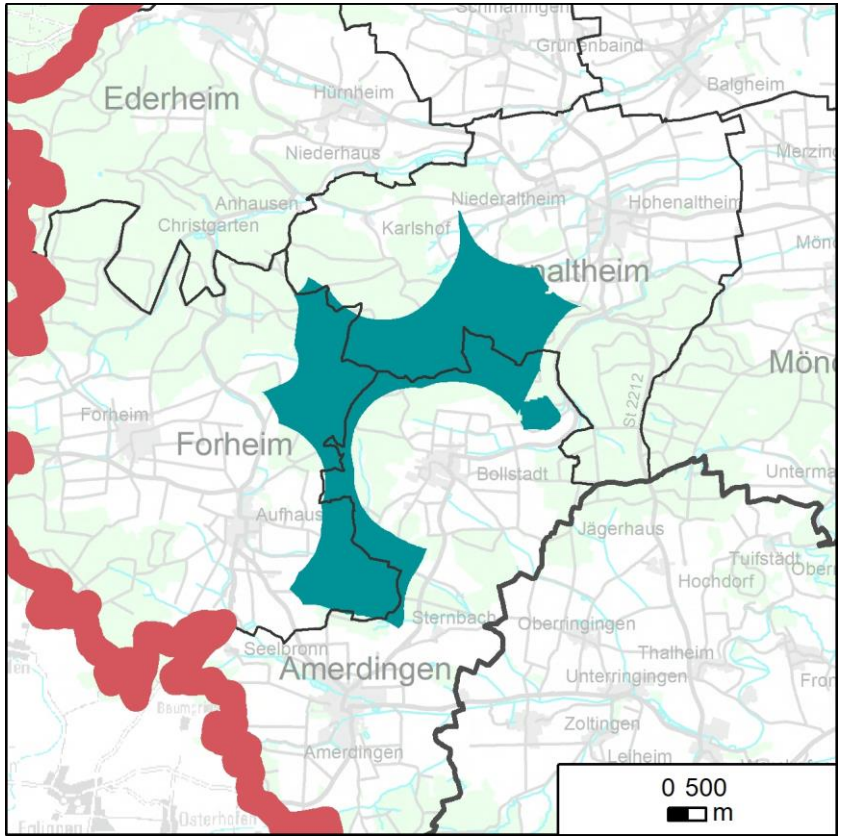	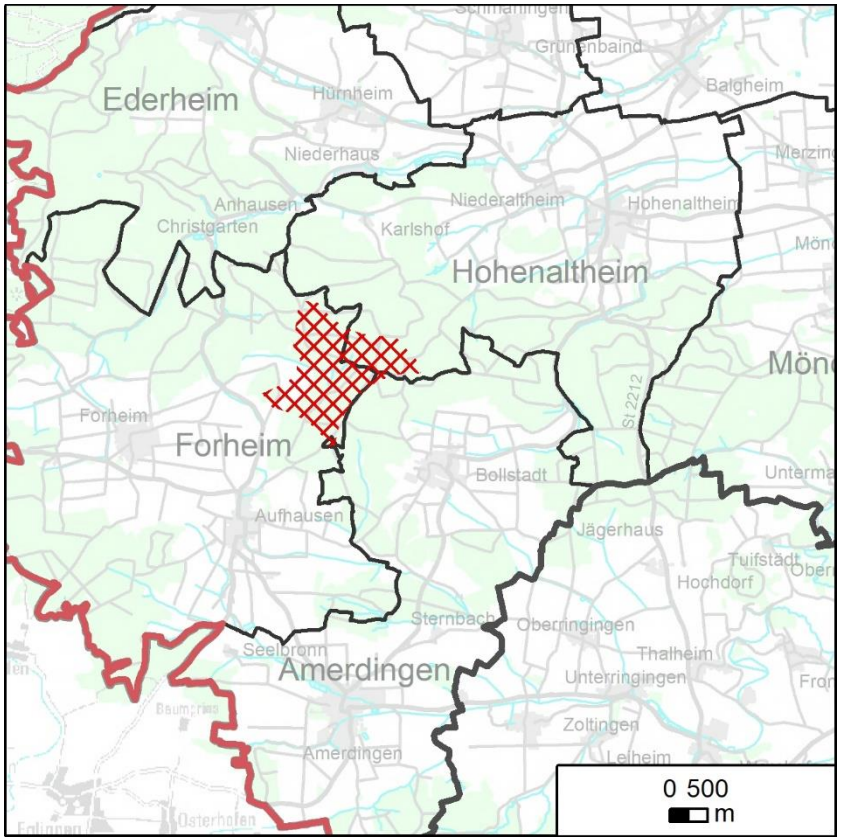
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 128 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 54 (Entwurf) und VRW Nr. 53 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Hohenaltheim, Forheim, Amerdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich der Ortslage Amerdingen, östlich der Ortslage Forheim und südwestlich der Ortslage Hohenaltheim und umschließt die Ortslage Bollstadt nördlich, westlich und südlich
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 772
Höhenlage (m ü. NN):	462 – 614
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2212, die Kreisstraßen DON 1 und DON 7 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“, Nr. 2 „Kesseltal“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	randliche Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt geringfügig im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen, eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) und eine Fläche aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Im Süden des VRW befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, Herausnahme des LSG empfohlen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die im Süd-Westen des VRW geringfügig angeschnittene Terra Fusca-Einheit (107) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Amerdingen-Bollstadt (Windhau), Katasternummer: 77900225).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt geringfügig im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW überlagert die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ und Nr. 2 „Kesseltal“ teilweise. Es liegt im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung in einem Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Im VRW sind die Bodendenkmäler mit unterschiedlicher obertägiger Erhaltungsqualität D-7-7228-0055, D-7-7228-0066, D-7-7228-0029, D-7-7229-0098, D-7-7228-0067 und D-7-7228-0106 ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 129 (SUP)	VRW Nr. 55 (Entwurf)
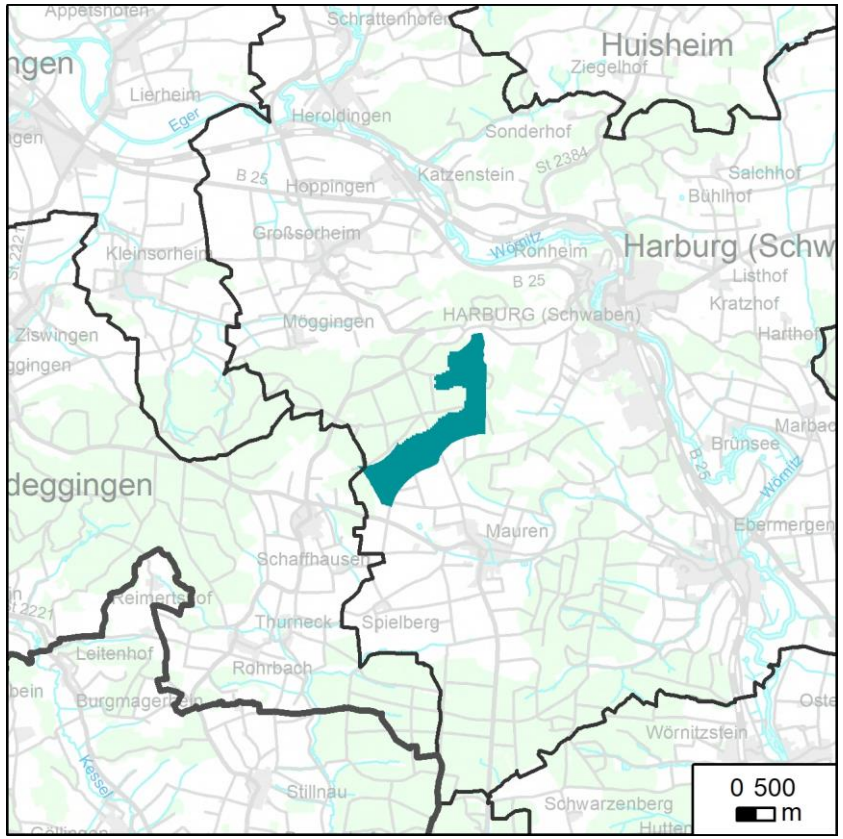	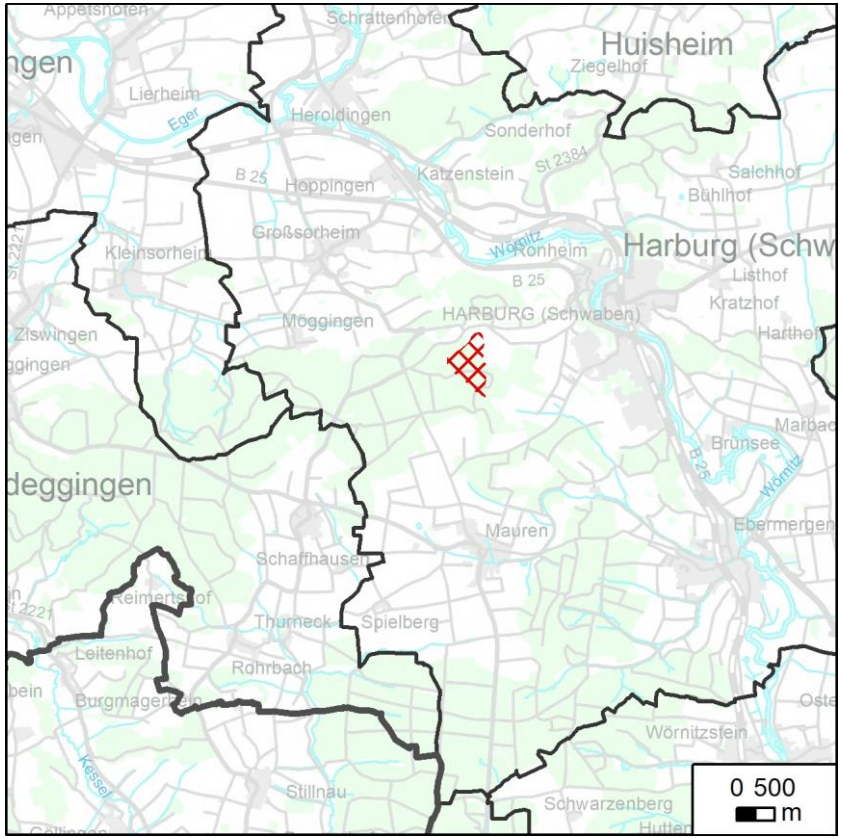

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Harburg (Schwaben), Mönchsdeggingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Stadt Harburg und nördlich der Ortslage Mauren
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 114
Höhenlage (m ü. NN):	504 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 9, Gemeindeverbindungsstraße sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Nr. 723aCA

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW ist von den Fernwanderwegen „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romantische Straße“ umgeben.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und geringfügig ein Dichtezentrum des Uhus der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Es grenzt im Norden an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets. Im Süd-Osten (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Uhus. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** ggf. Herausnahme zentraler Prüfbereich um Uhu-Horststandort (1000 m).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Das VRW überlagert das Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 723aCA geringfügig. Die Terra Fusca-Einheit (107) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Harburg XV, Katasternummer:77900135).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“. Es liegt in einem unzerschnitten, verkehrsarmen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung und der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 133 (SUP)	VRW Nr. 58 (Entwurf)
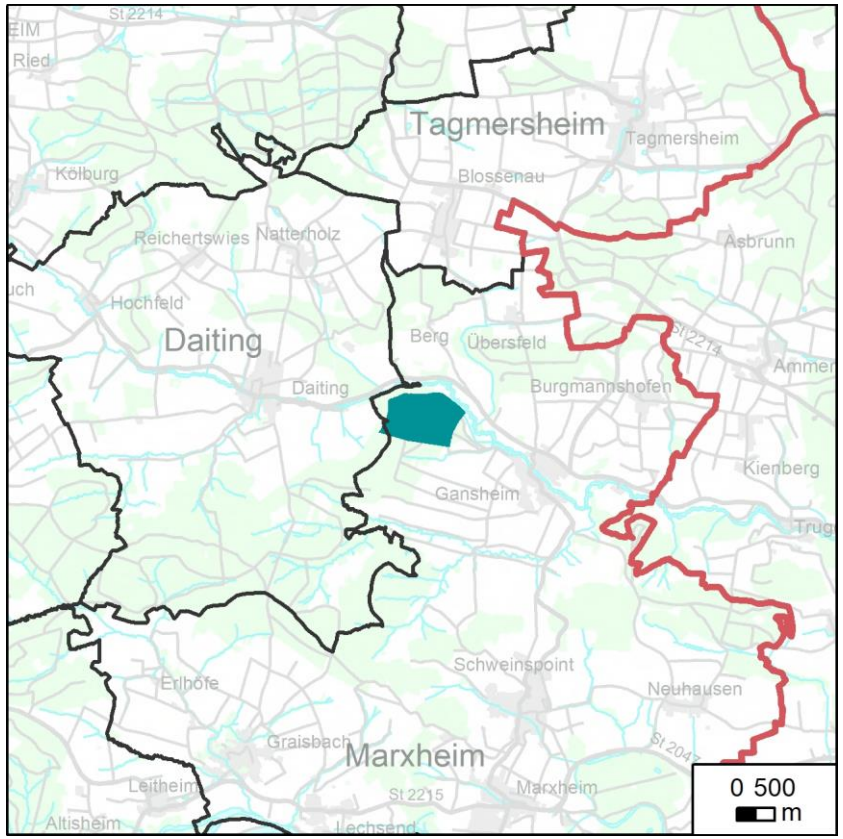	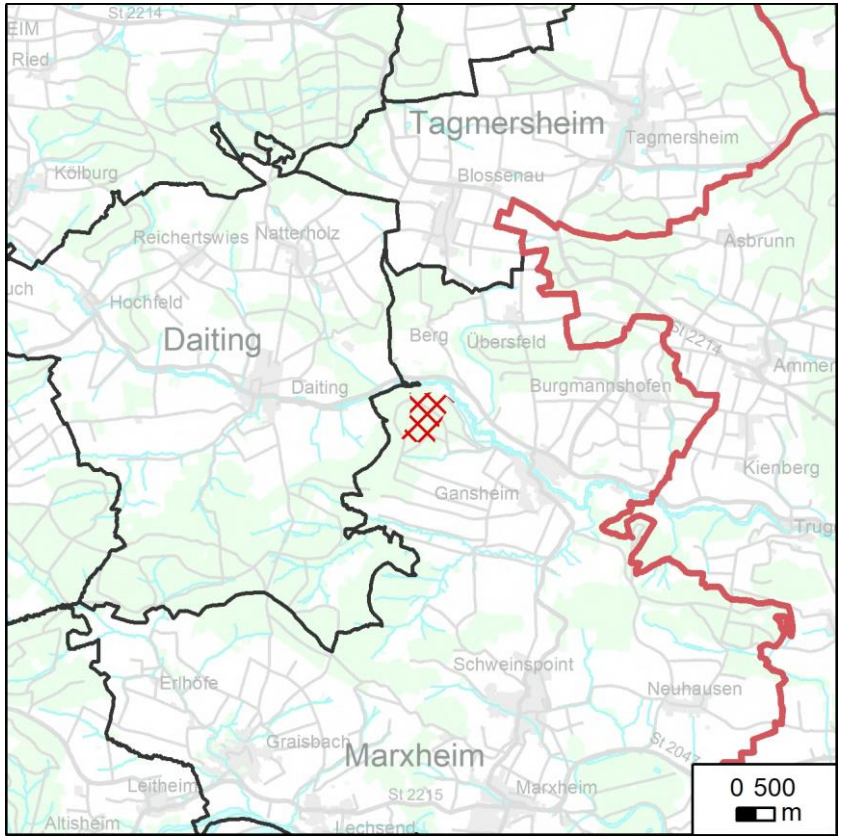

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Marxheim, Daiting
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Gansheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	423 – 494
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 25 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Feldheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 136 (SUP)	VRW Nr. 50 (Entwurf)
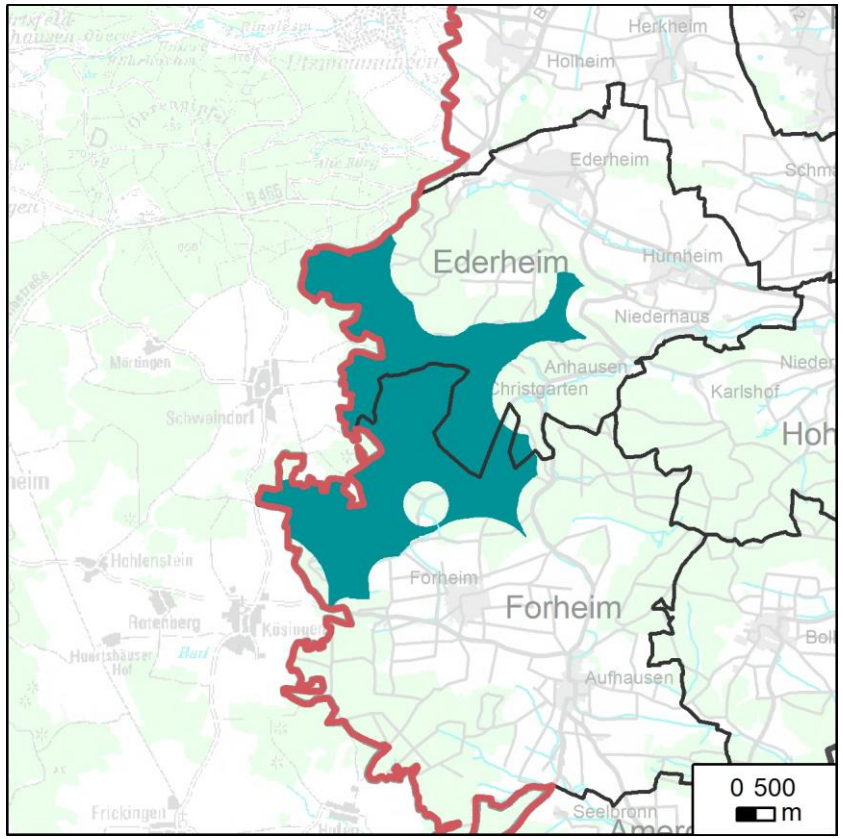	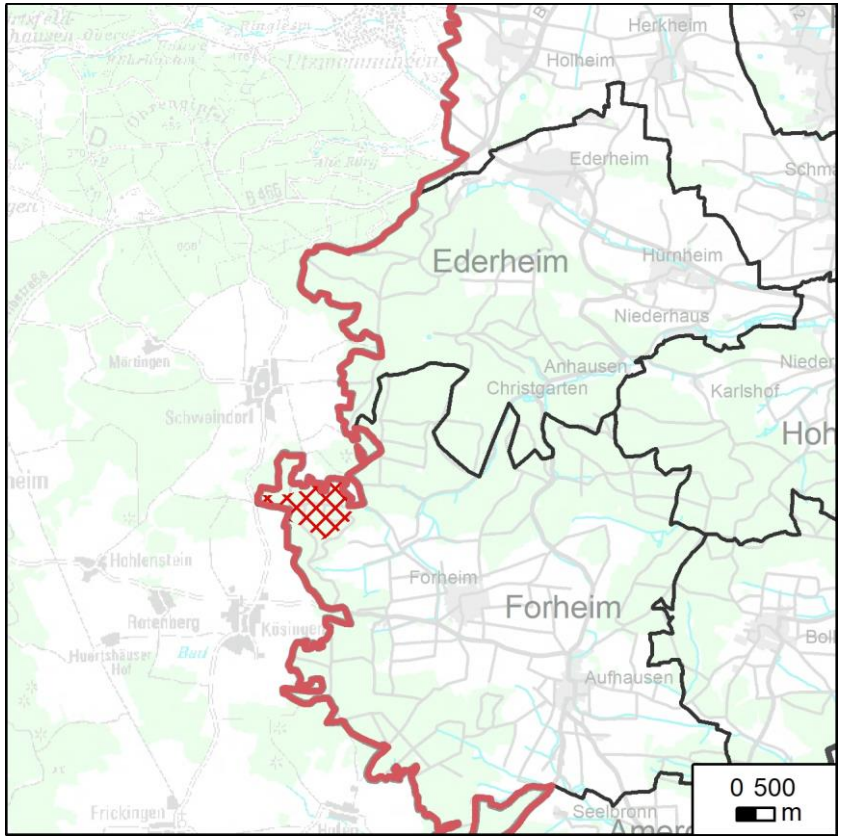
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 136 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 50 (Entwurf), VRW Nr. 51 (Entwurf) und VRW Nr. 52 (Entwurf).	

VRW Nr. 136 (SUP)	VRW Nr. 51 (Entwurf)
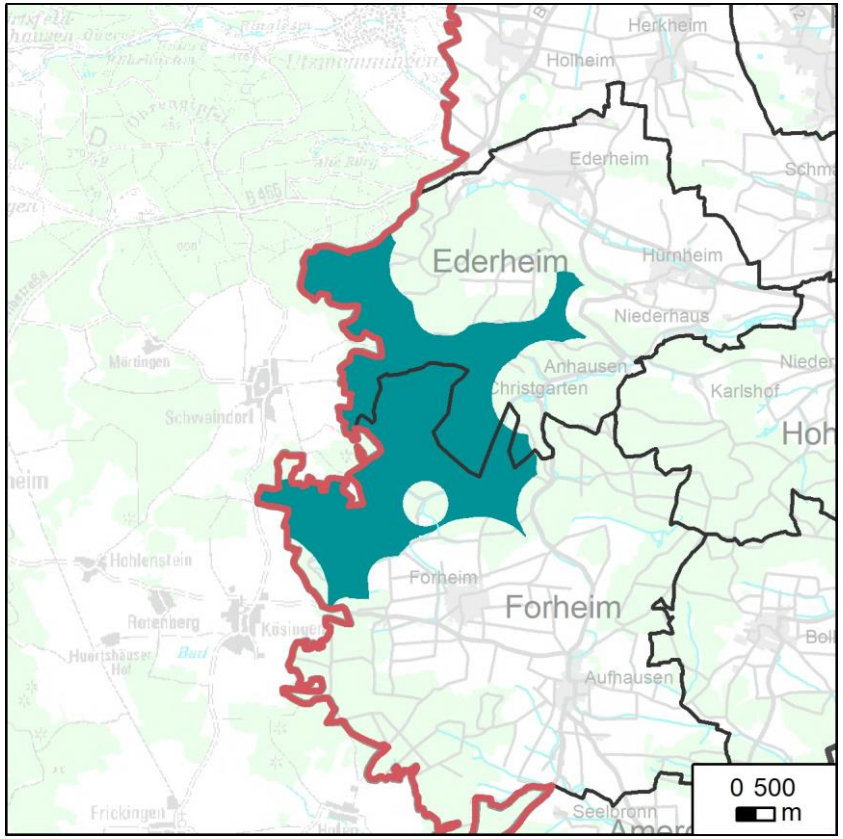	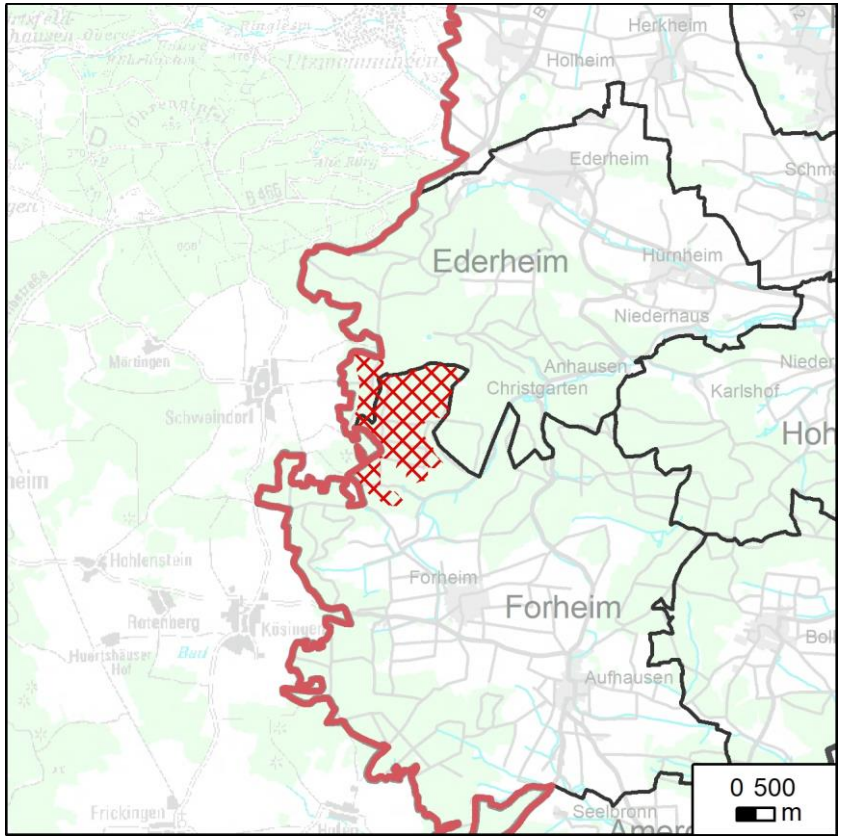
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 136 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 50 (Entwurf), VRW Nr. 51 (Entwurf) und VRW Nr. 52 (Entwurf).	

VRW Nr. 136 (SUP)	VRW Nr. 52 (Entwurf)
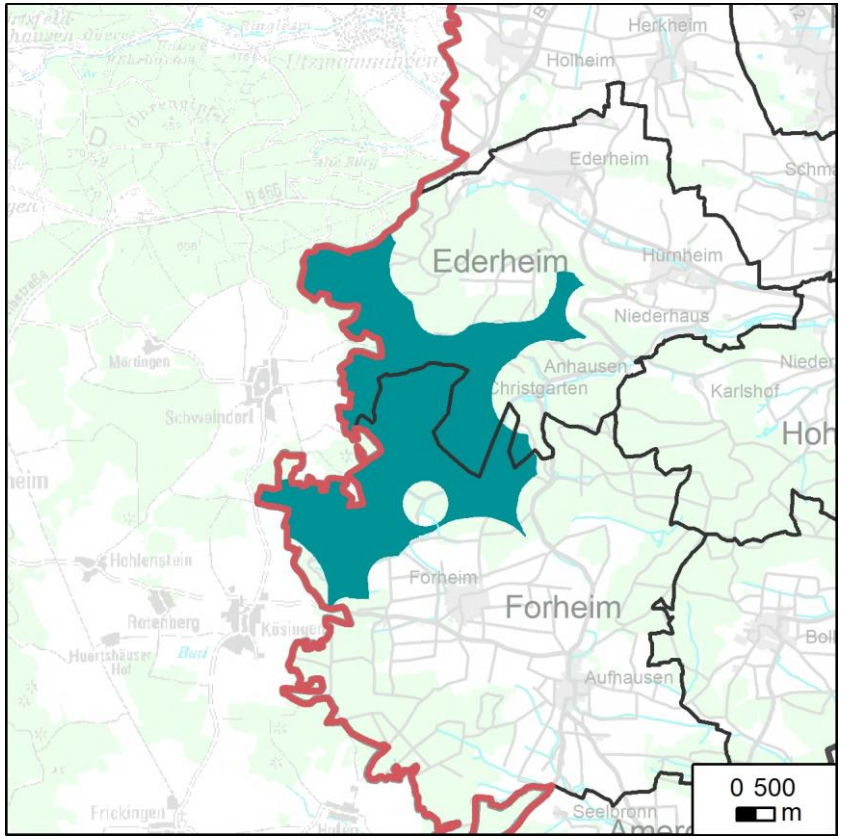	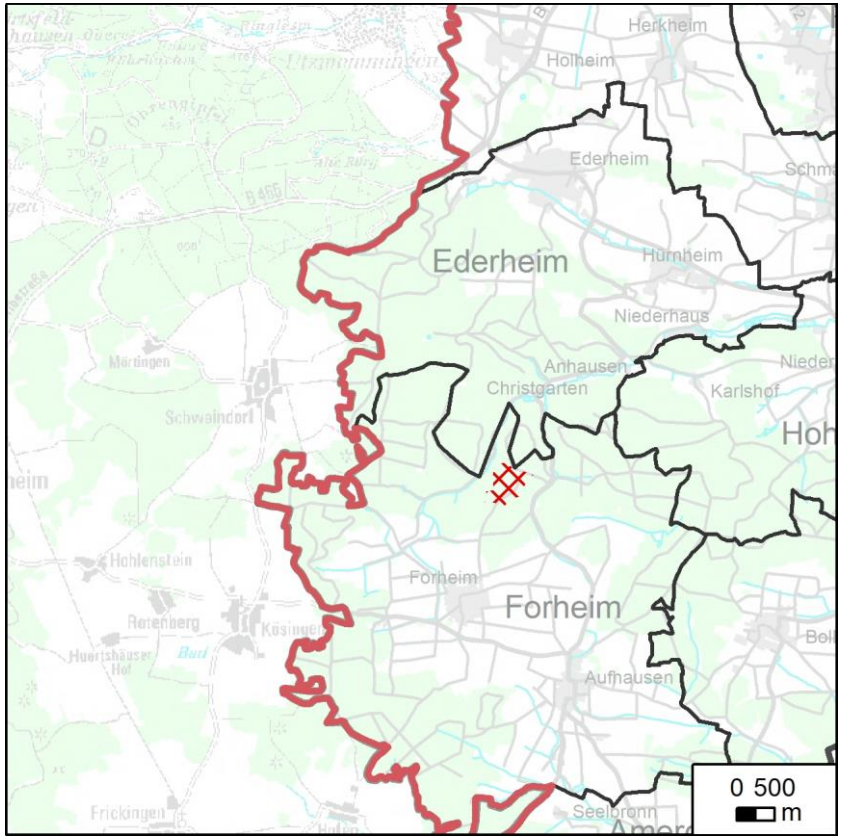
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 136 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 50 (Entwurf), VRW Nr. 51 (Entwurf) und VRW Nr. 52 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Ederheim, Forheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich und nördlich der Ortslage Forheim, sowie südlich der Ortslage Ederheim an der Grenze zur Region Ostwürttemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 825
Höhenlage (m ü. NN):	494 – 643
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 1 und DON 8 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	096 Albuch und Härtsfeld, 098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“, teilweise Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebiet für die Stadt Nördlingen

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Jakobusweg (Nürnberg-Ulm-Konstanz)“ quert das VRW im Süden.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. Im Süden umschließt das VRW ein Schwarmquartier der Bechsteinfledermaus. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Herausnahme LSG und Herausnahme geeigneter Waldstrukturen für Bechsteinfledermaus im Süden empfohlen. Ggf. nördlichen Bereich des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Terra Fusca-Einheit (107) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt teilweise in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets. Ca. 90% des VRW ist deckungsgleich mit dem Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aufgrund der sensiblen Verhältnisse sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht hier grundsätzlich auf die Festsetzung des VRW verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, ist festzulegen, dass hier nur im Einzelfall über die Errichtung entschieden werden kann.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum überwiegend der Landschaftsbildstufe 4 und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Im VRW ist das bedeutende obertägig erhaltene Bodendenkmal D-7-7228-0023 (Abschnittsbefestigung, Siedlung und Brandopferplatz der Urnenfelderzeit und der Frühlatènezeit; Befestigung des frühen Mittelalters; Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 141 (SUP)	VRW Nr. 59 (Entwurf)
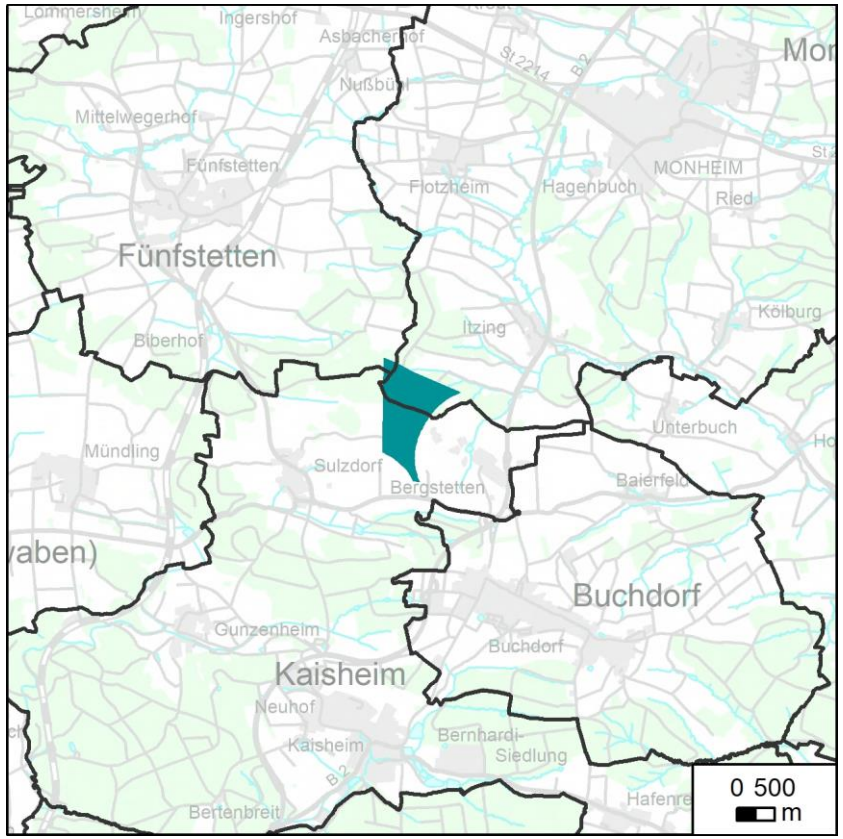	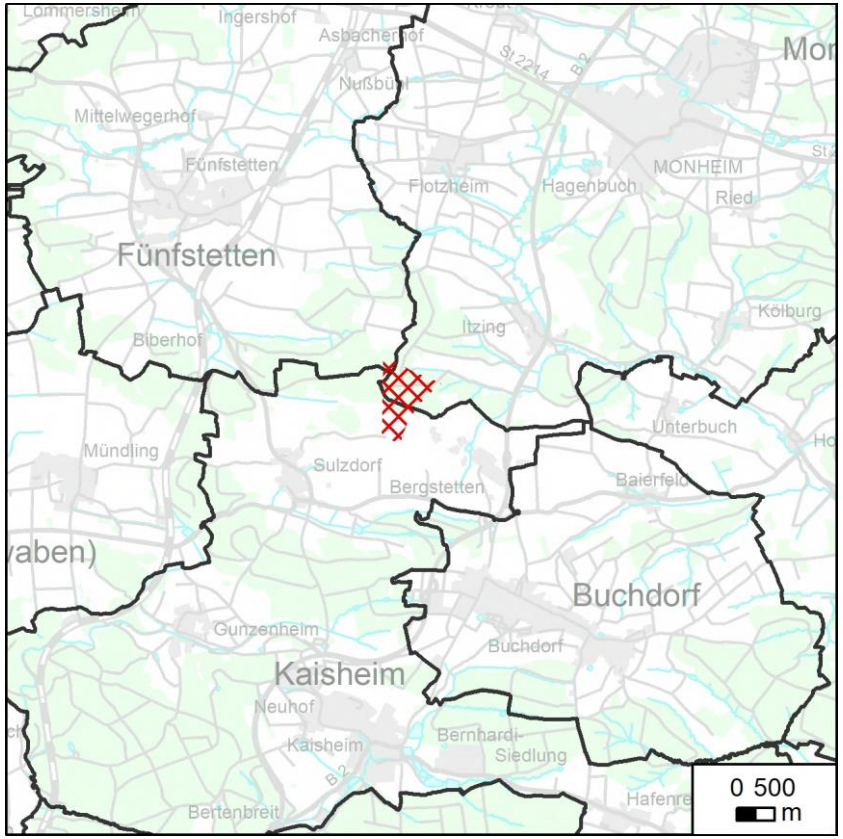

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Fünfstetten, Monheim, Kaisheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Sulzdorf, westlich der Ortslage Bergstetten und südwestlich der Ortslage Itzing
Bestehendes VRW/VBW:	VRW 1, Lage teilweise innerhalb
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 80
Höhenlage (m ü. NN):	492 – 526
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 24 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 145 (SUP)	VRW Nr. 60 (Entwurf)
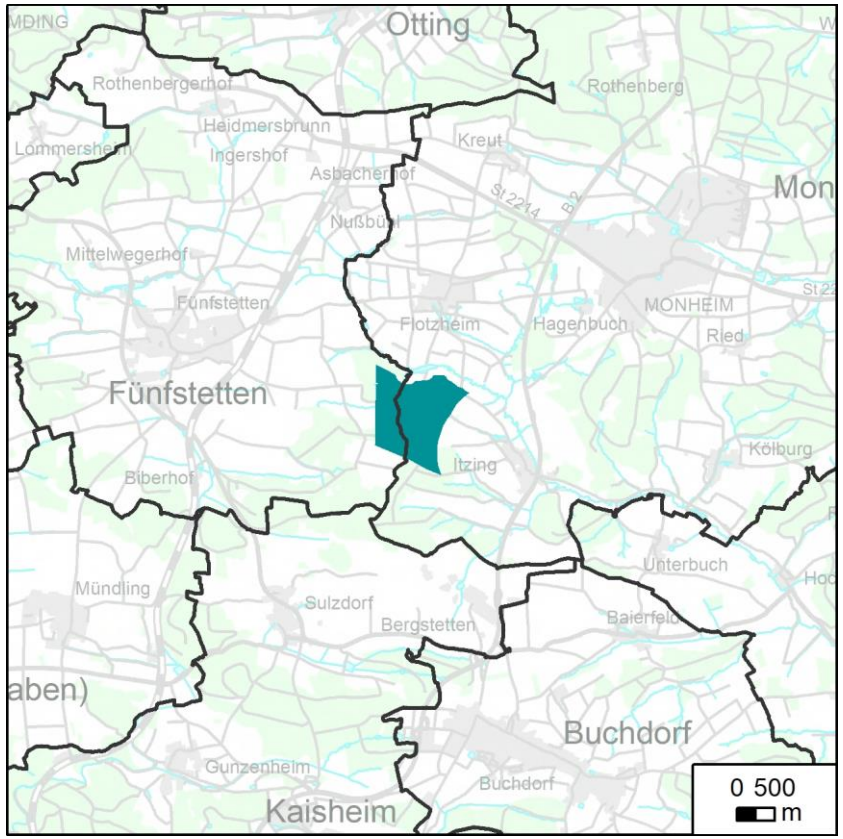	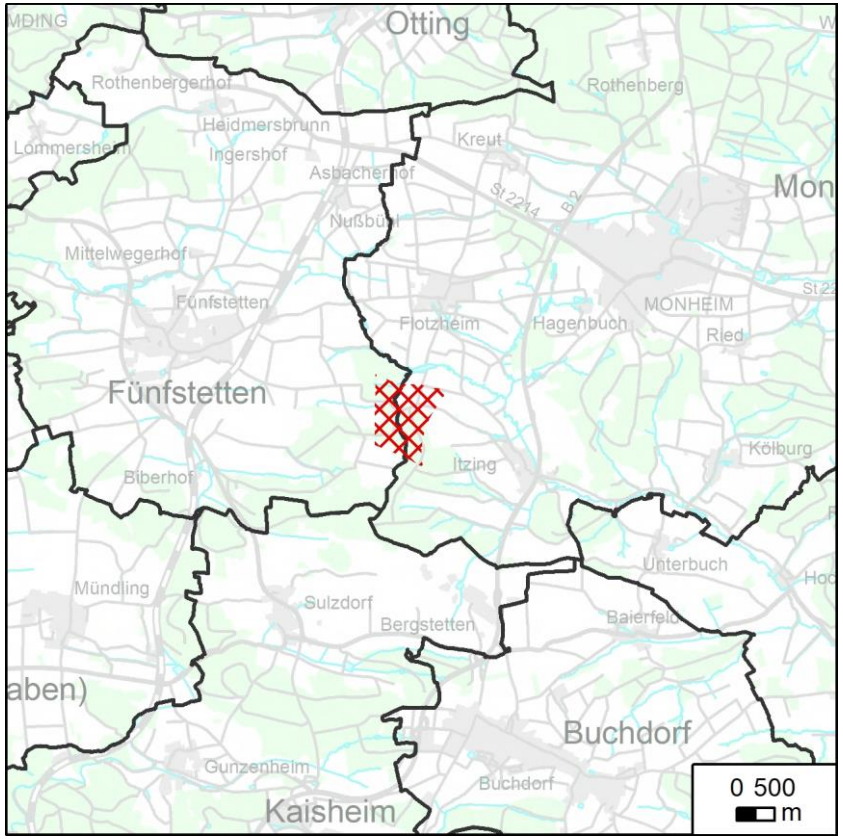

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim, Fünfstetten
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich des Stadtteils Flotzheim und nordwestlich des Stadtteils Itzing der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 105
Höhenlage (m ü. NN):	474 – 504
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und grenzt an die Pufferzone eines FFH-Gebiets.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind die Bodendenkmäler mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7130-0071, D-7-7130-0080 (Grabhügel) und D-7-7130-0064 (Schanze) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 146 (SUP)	VRW Nr. 61 (Entwurf)
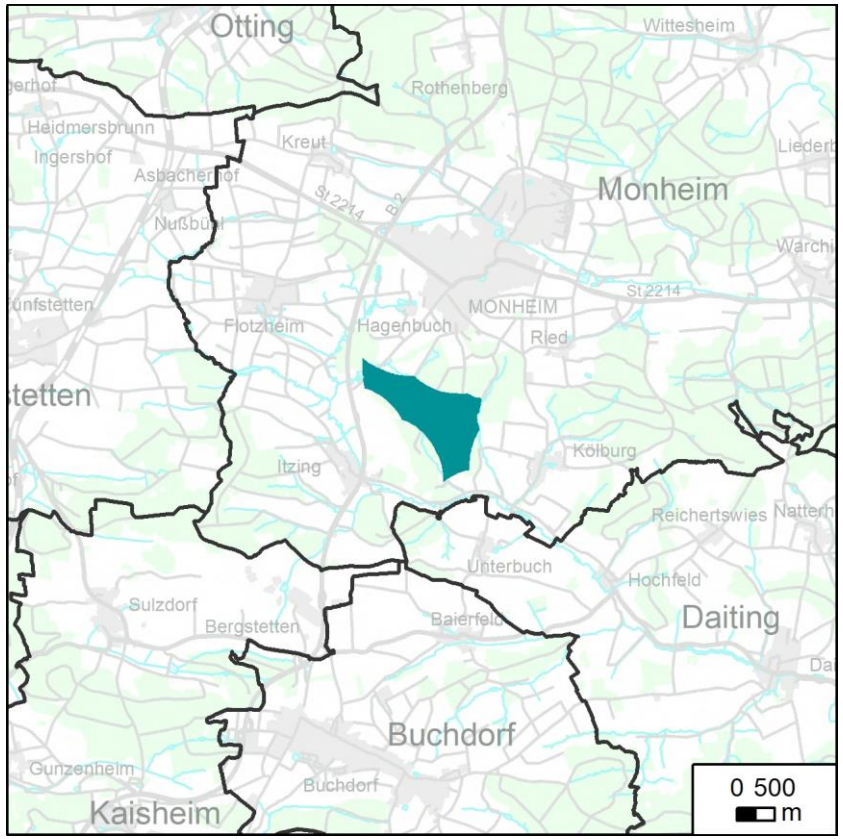	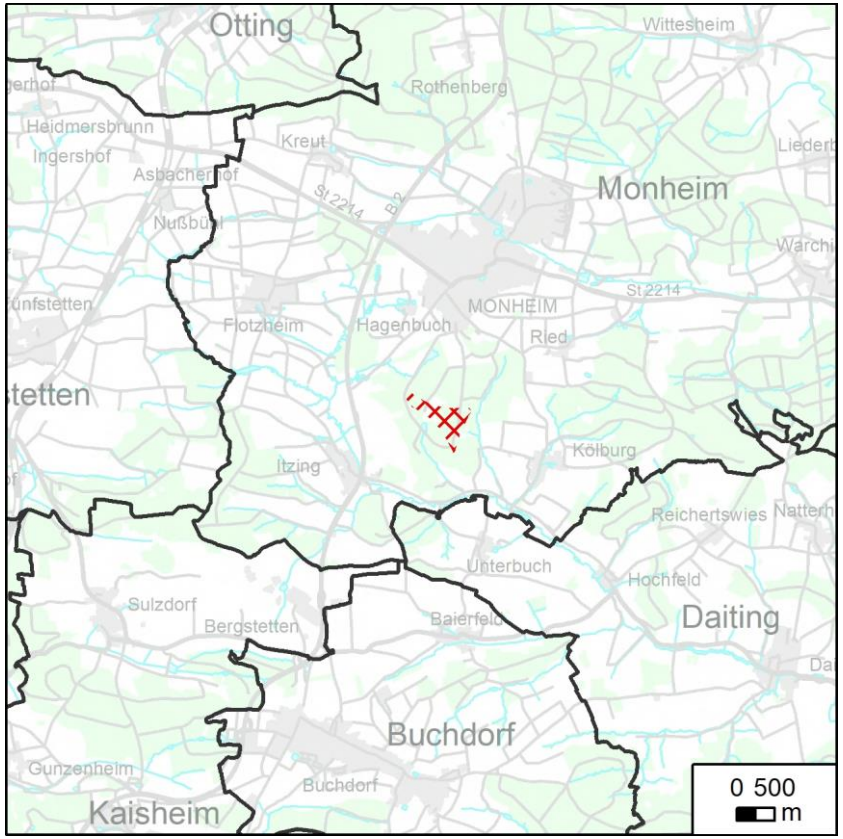

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich des Stadtteils Itzing der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 104
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 516
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Monheim I, Katasternummer:77900178).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb" randlich.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW ist ein Bodendenkmal mit besonders guter obertägiger Erhaltung (Grabhügel) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 148 (SUP)	VRW Nr. 62 (Entwurf)
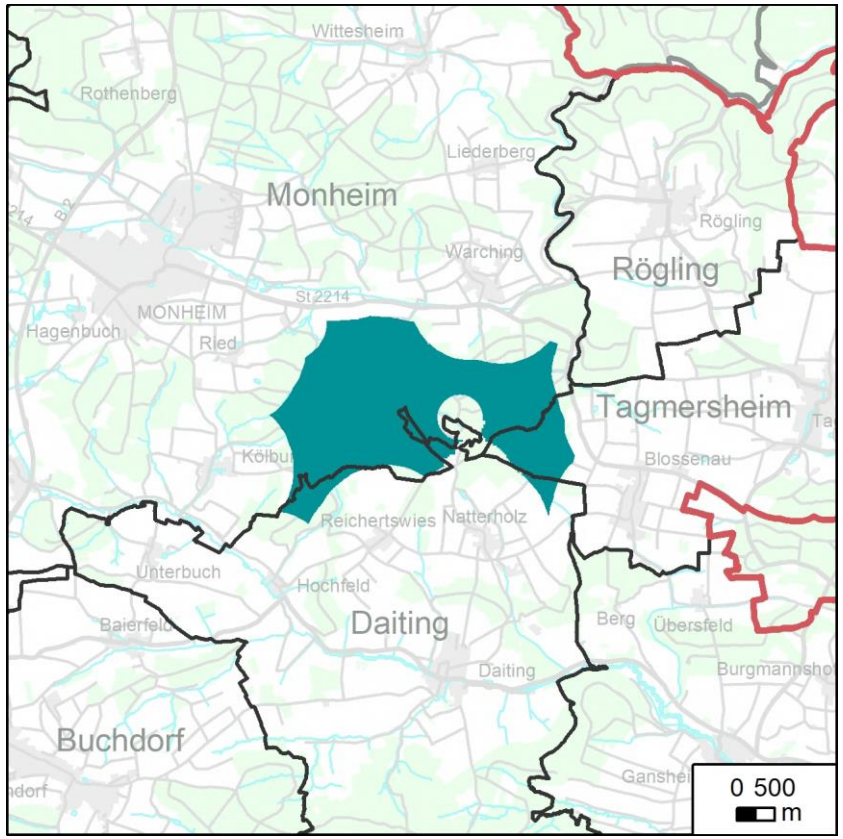	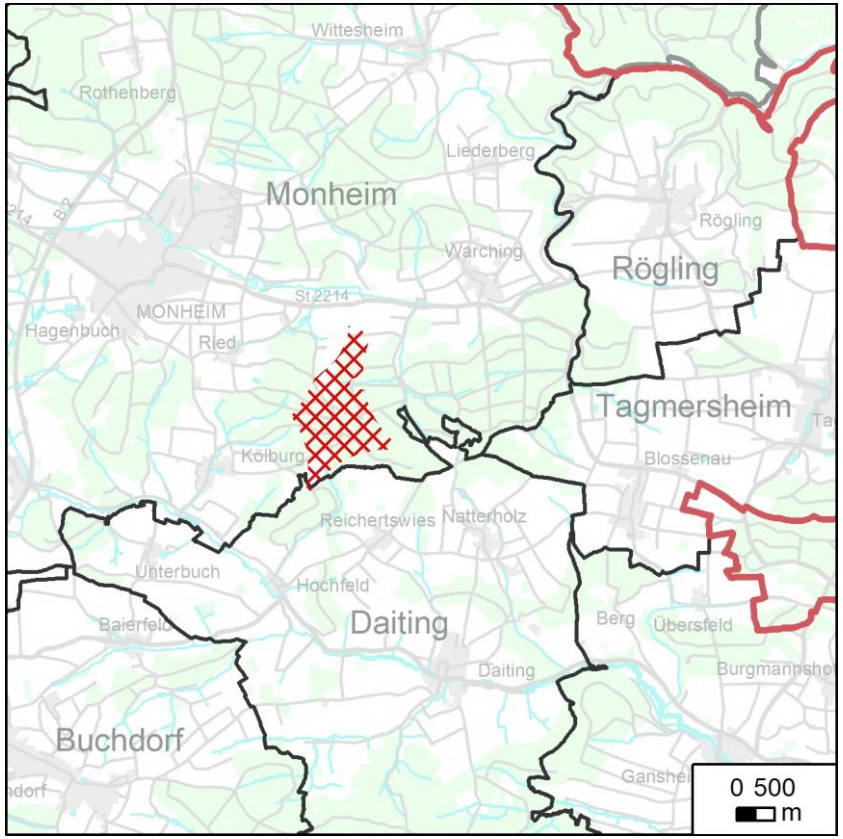
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 148 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 62 (Entwurf) und VRW Nr. 63 (Entwurf).	

VRW Nr. 148 (SUP)	VRW Nr. 63 (Entwurf)
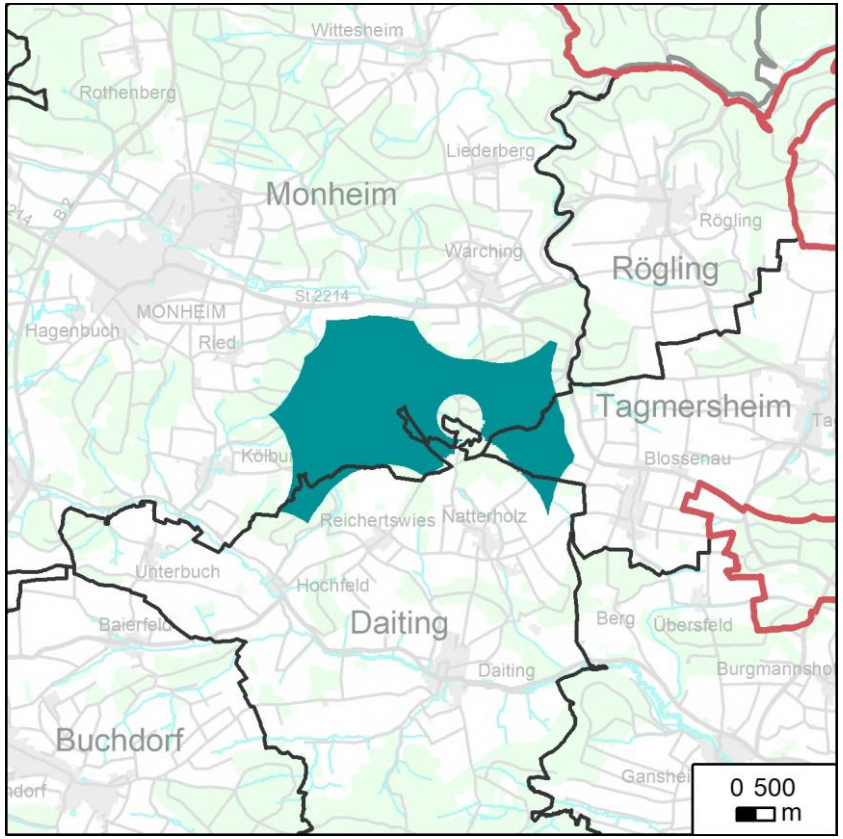	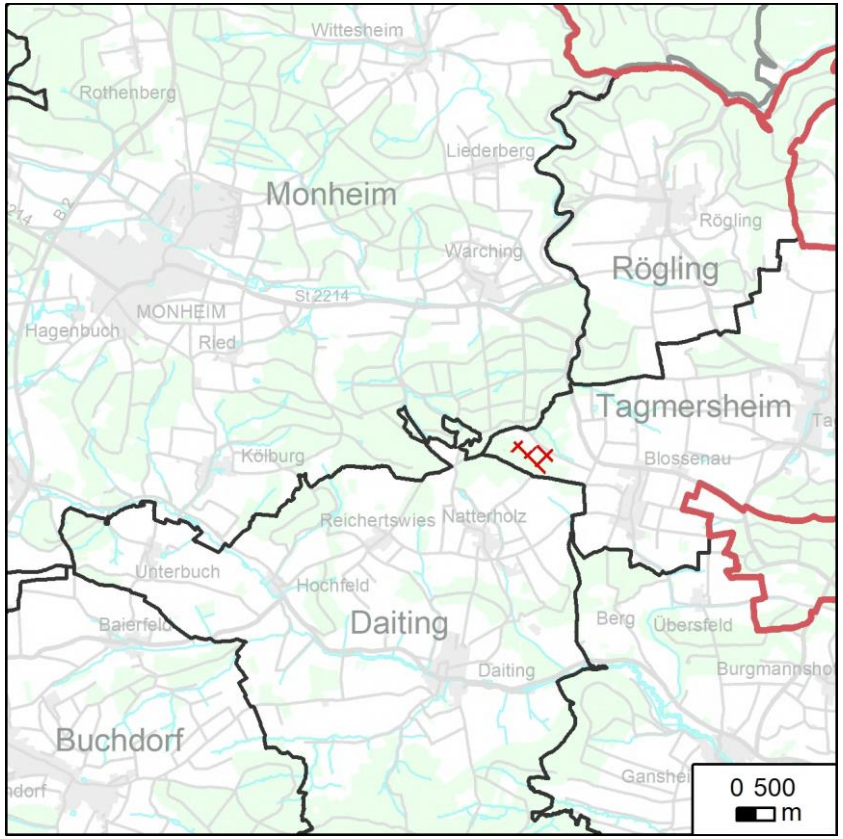

Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 120 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 62 (Entwurf) und VRW Nr. 63 (Entwurf).

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim, Tagmersheim, Daiting
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich der Ortsteile Reichertswies und Natterholz der Gemeinde Daiting sowie südlich und südwestlich des Stadtteils Warching der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 597
Höhenlage (m ü. NN):	475 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2214 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans befindet sich innerhalb des VRW. Es überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald und umschließt ein Sommerquartier der Mückenfledermaus. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, geeignete Waldstrukturen um Puffer Mückenfledermaus aussparen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Daiting IV, Katasternummer:77900174).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im LSG „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 149 (SUP)	VRW Nr. 64 (Entwurf)
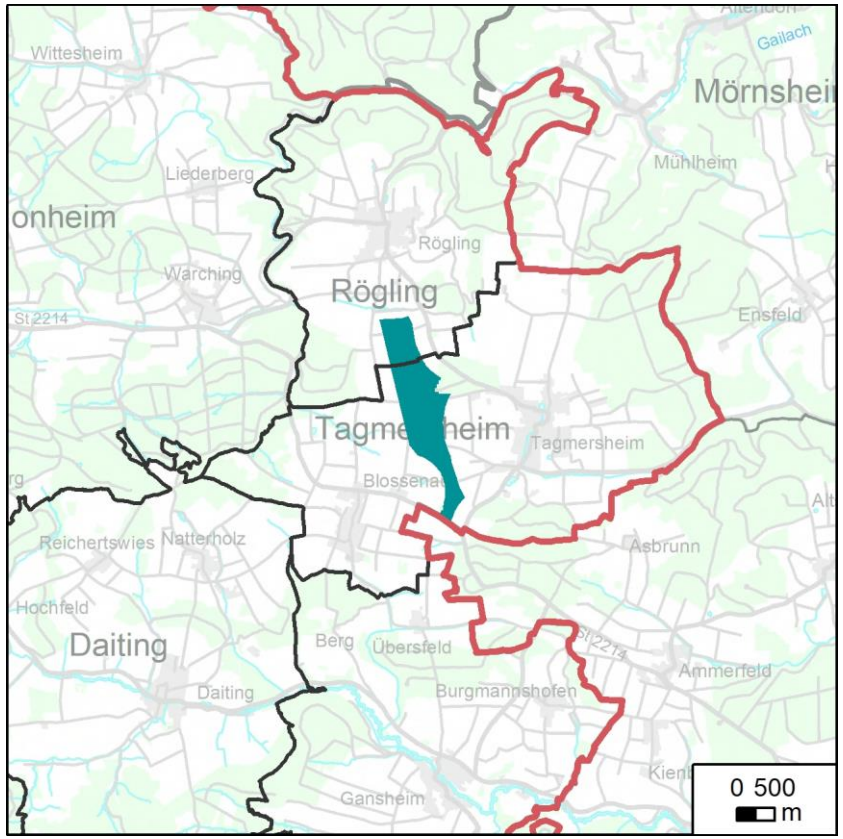	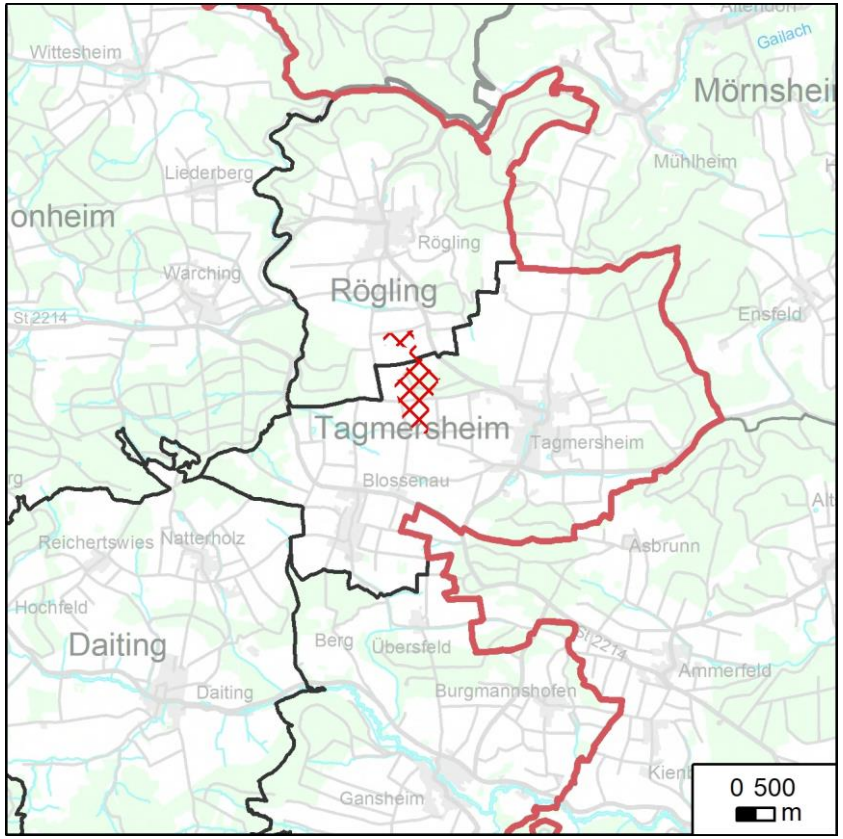

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Rögling, Tagmersheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Ortslage Tagmersheim und südlich der Ortslage Rögling
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 110
Höhenlage (m ü. NN):	503 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214, die Kreisstraße DON 22, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7,4 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und im Naturpark „Altmühltal". Im Norden führt der Fernwanderweg „Wallfahrerweg" vorbei.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche und eine Fläche des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 151 (SUP)	VRW Nr. 65 (Entwurf)
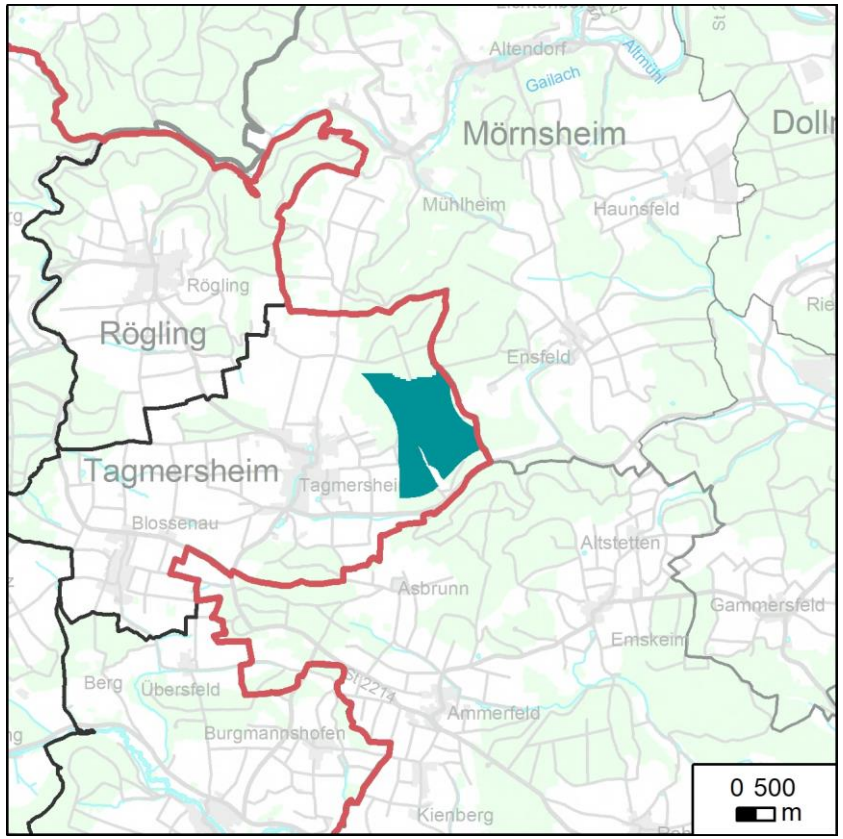	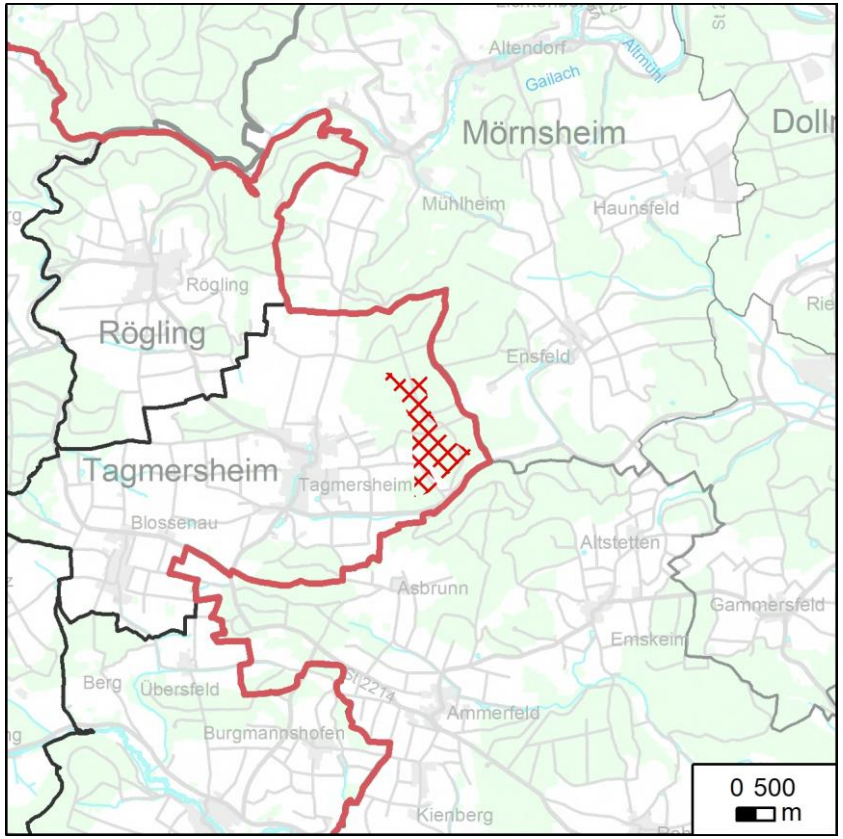

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Tagmersheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Tagmersheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 137
Höhenlage (m ü. NN):	454 – 545
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 23, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“. Der Fernwanderweg „Wallfahrerweg“ quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 155 (SUP)	VRW Nr. 68 (Entwurf)
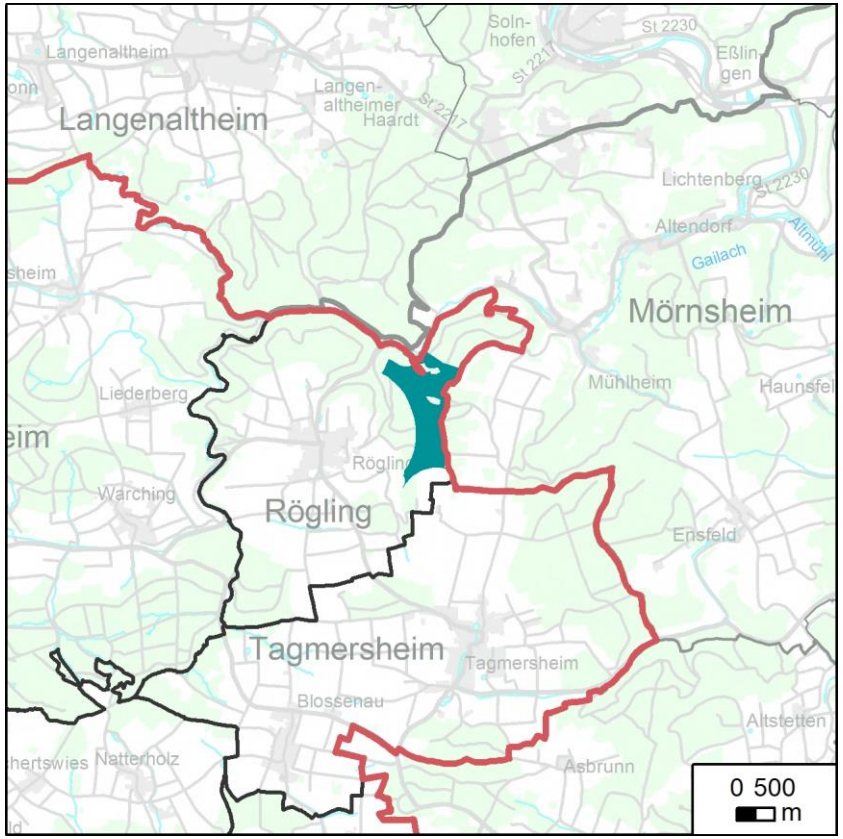	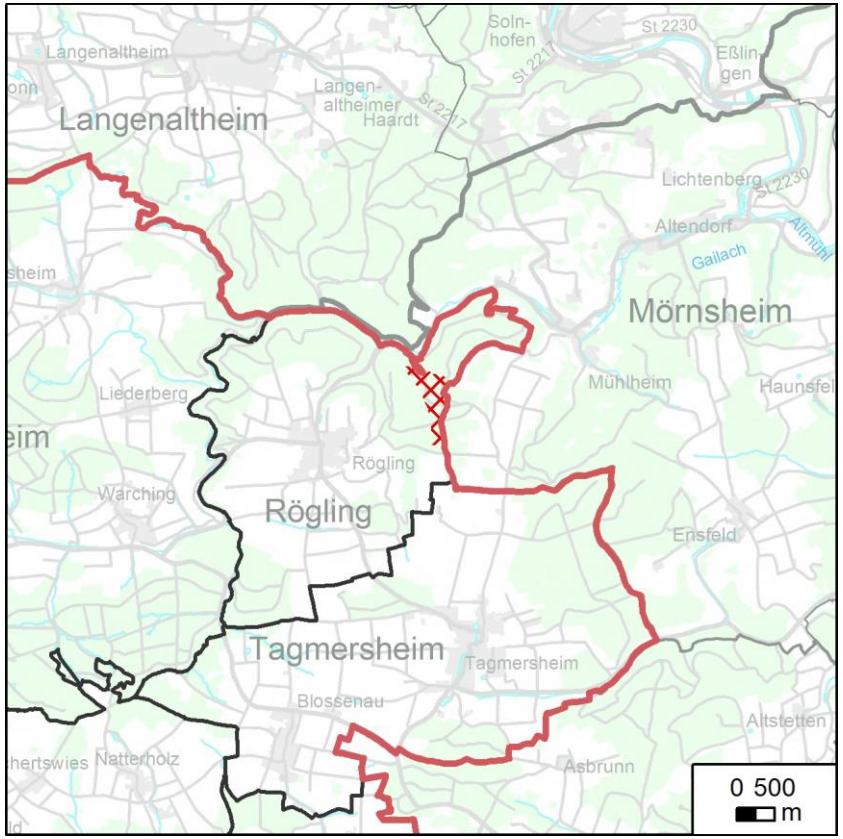

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Rögling
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Rögling
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 76
Höhenlage (m ü. NN):	424 – 548
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,2 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 21 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und der nordöstliche Teil des VRW liegt innerhalb einer Pufferzone eines SPA-Gebiets. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Herausnahme des Pufferbereichs des SPA-Gebiets

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 156 (SUP)	VRW Nr. 66 (Entwurf)
	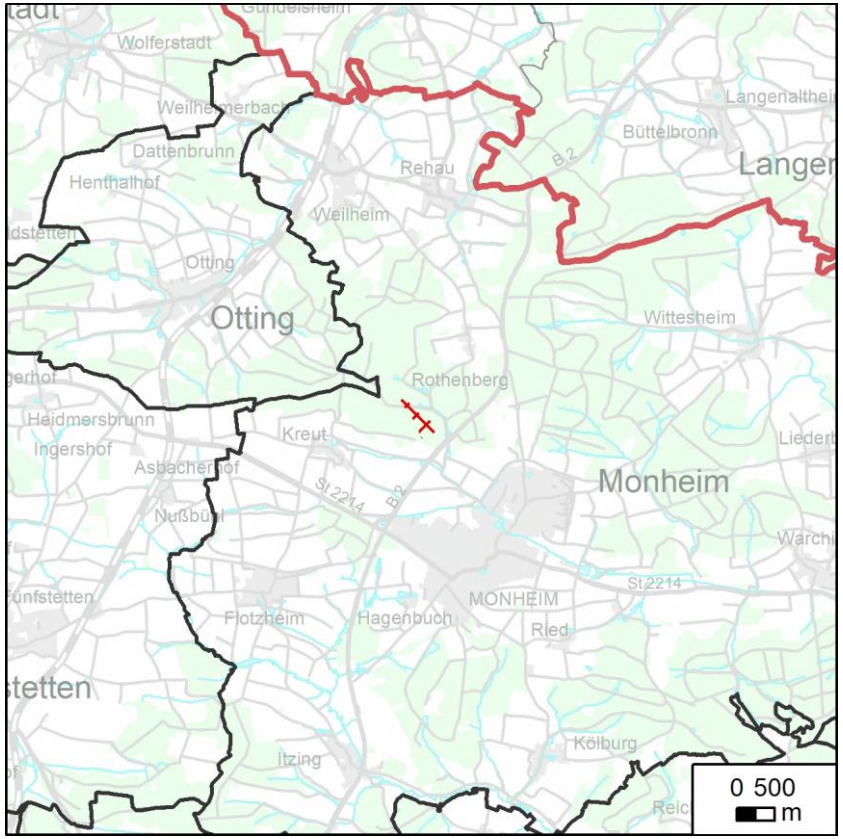

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 37
Höhenlage (m ü. NN):	506 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Naturwaldfläche betroffen

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal". Der Fernwanderweg „Wallfahrerweg" quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert die Schutzzone III eines WSG und ein Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 157 (SUP)	VRW Nr. 70 (Entwurf)
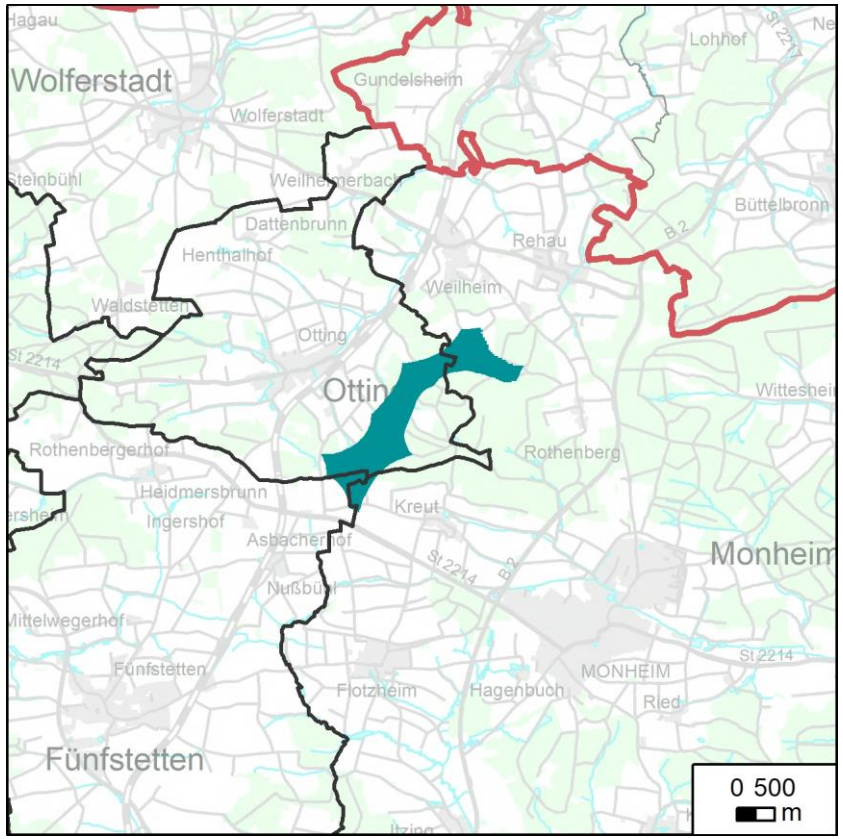	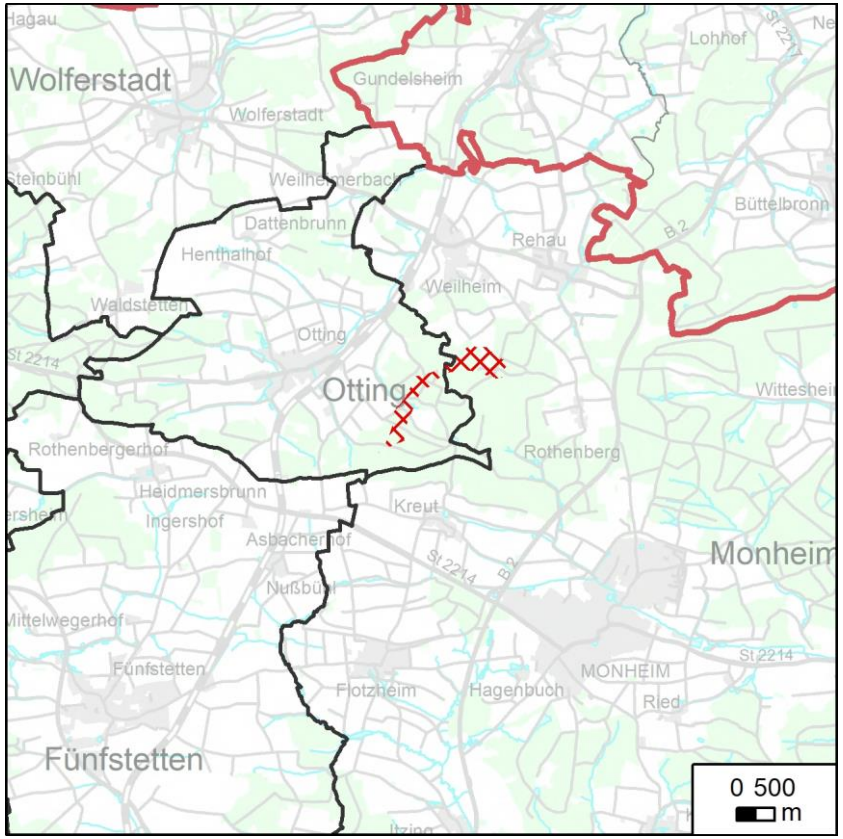

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Otting, Monheim, Fünfstetten
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich der Ortslage Otting
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 149
Höhenlage (m ü. NN):	502 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214, die Kreisstraße DON 18, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Naturwaldfläche betroffen.

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal". Der Fernwanderweg „Wallfahrerweg" quert das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters und ein Naturdenkmal.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert die Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb" geringfügig.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 160 (SUP)	VRW Nr. 67 (Entwurf)
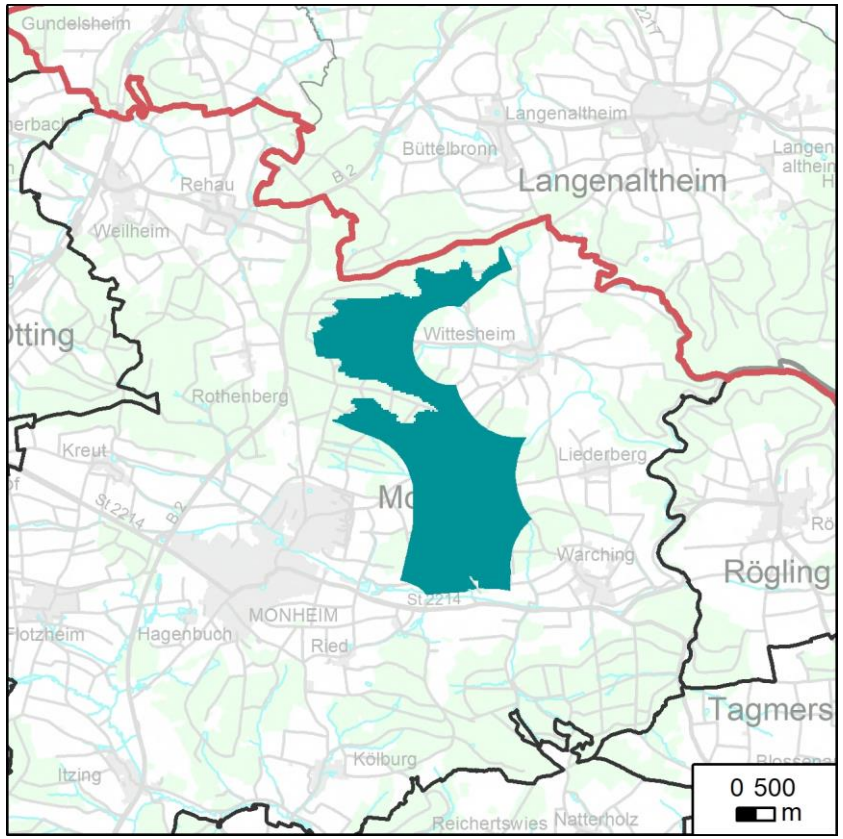	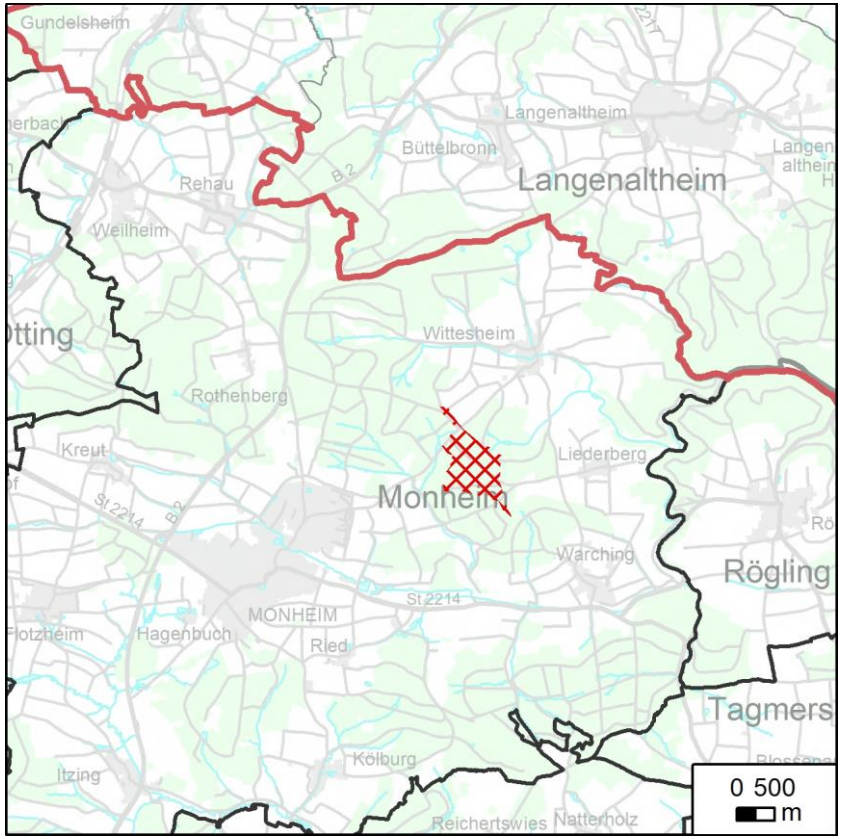
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 160 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 67 (Entwurf), VRW Nr. 71 (Entwurf) und VRW Nr. 72 (Entwurf).	

VRW Nr. 160 (SUP)	VRW Nr. 71 (Entwurf)
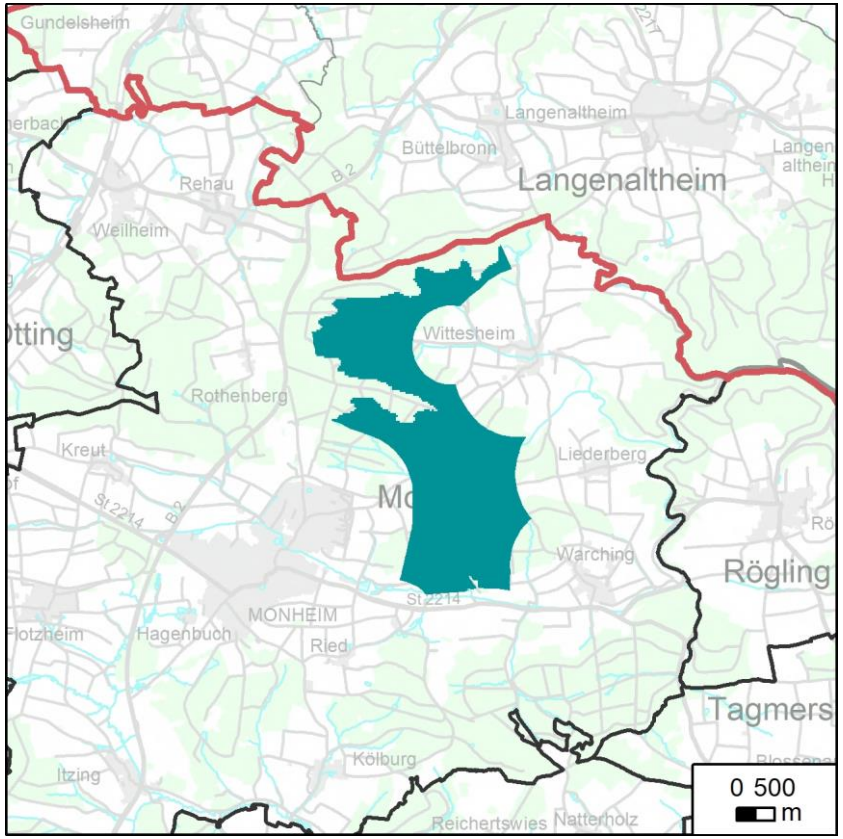	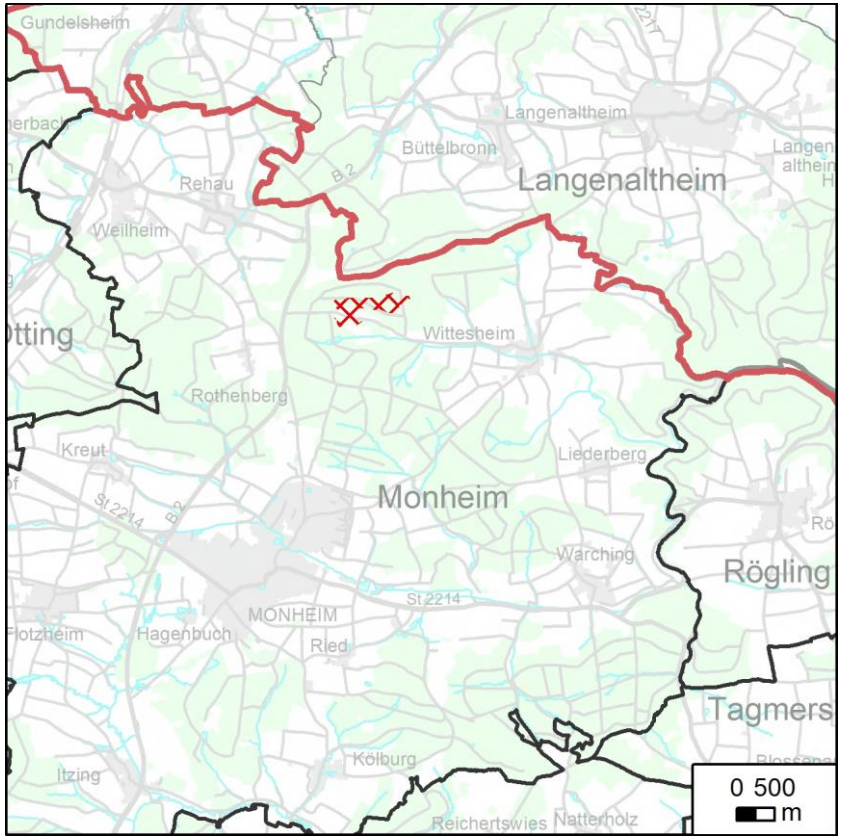
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 160 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 67 (Entwurf), VRW Nr. 71 (Entwurf) und VRW Nr. 72 (Entwurf).	

VRW Nr. 160 (SUP)	VRW Nr. 72 (Entwurf)
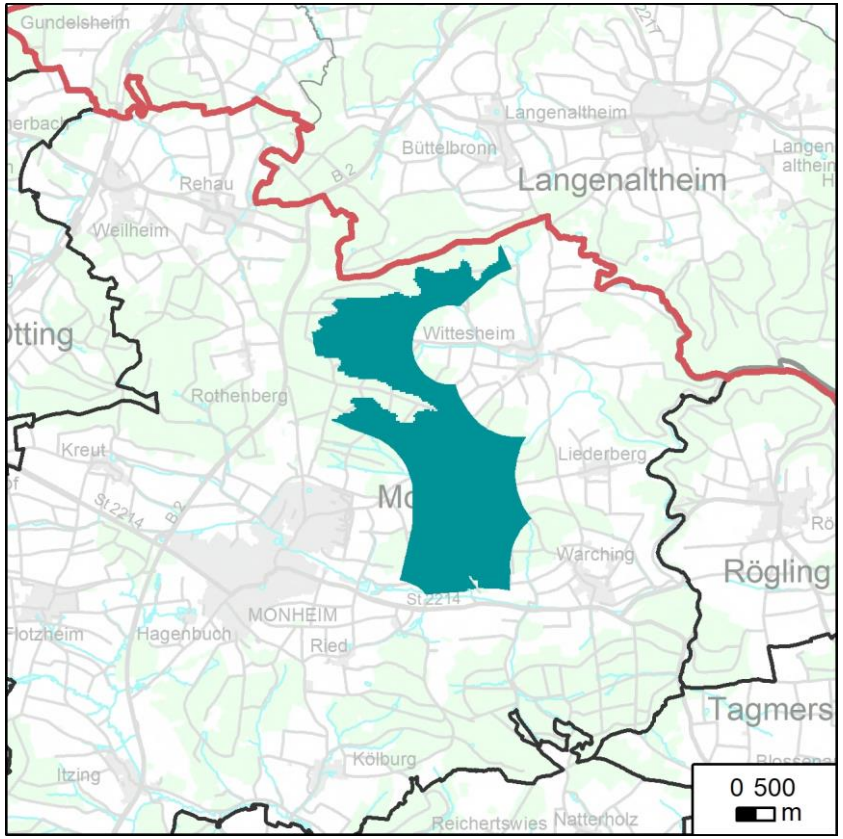	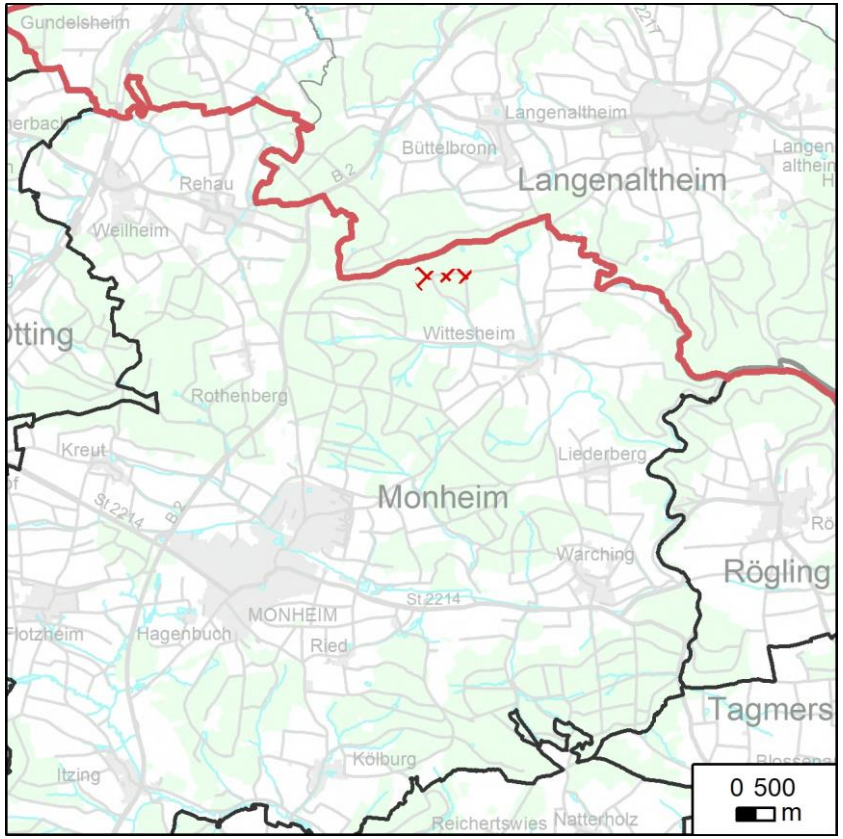
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 160 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 67 (Entwurf), VRW Nr. 71 (Entwurf) und VRW Nr. 72 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Stadtteile Wittesheim, Liederberg und Warching sowie östlich und nordöstlich der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 562
Höhenlage (m ü. NN):	477 – 545
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2, die Staatsstraße St 2214, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal". Der Fernwanderweg „Wallfahrerweg" quert das VRW im Süden.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters und Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Ggf. Teilbereiche des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb" leicht.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW ist das Bodendenkmal mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7131-0011 (Eisenzeitliche Viereckschanze) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 161 (SUP)	VRW Nr. 69 (Entwurf)
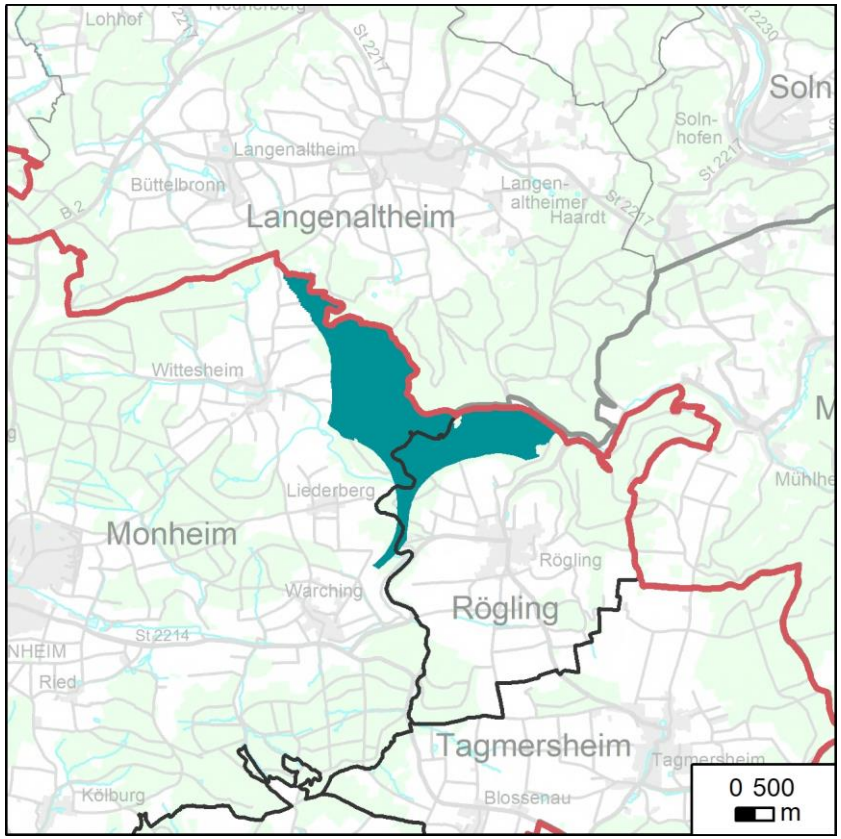	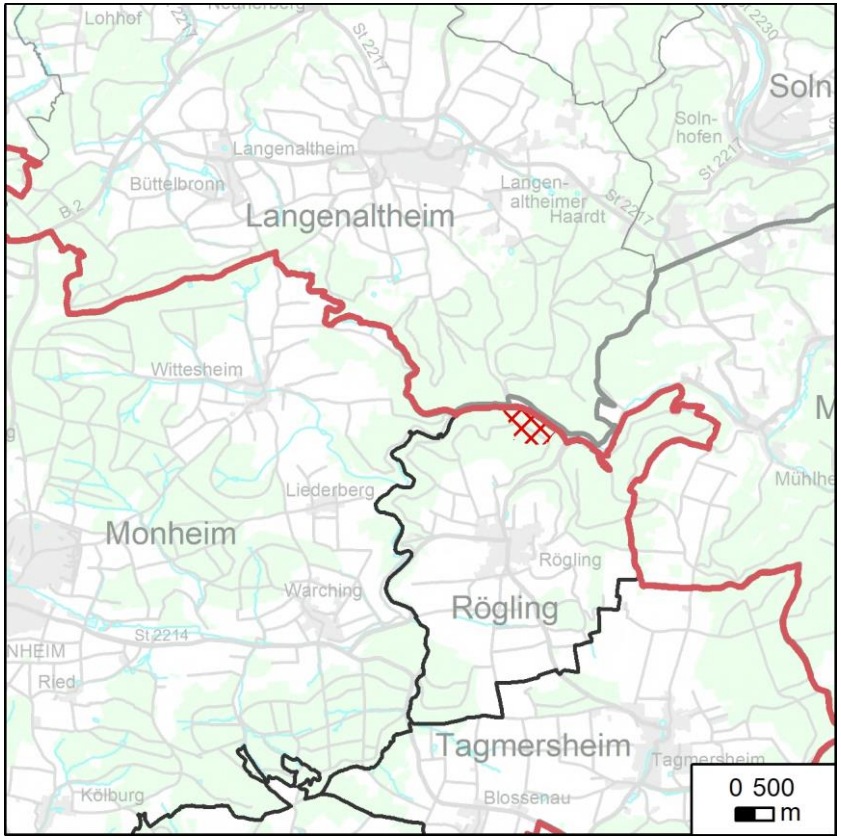
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 161 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 69 (Entwurf) und VRW Nr. 73 (Entwurf).	

VRW Nr. 161 (SUP)	VRW Nr. 73 (Entwurf)
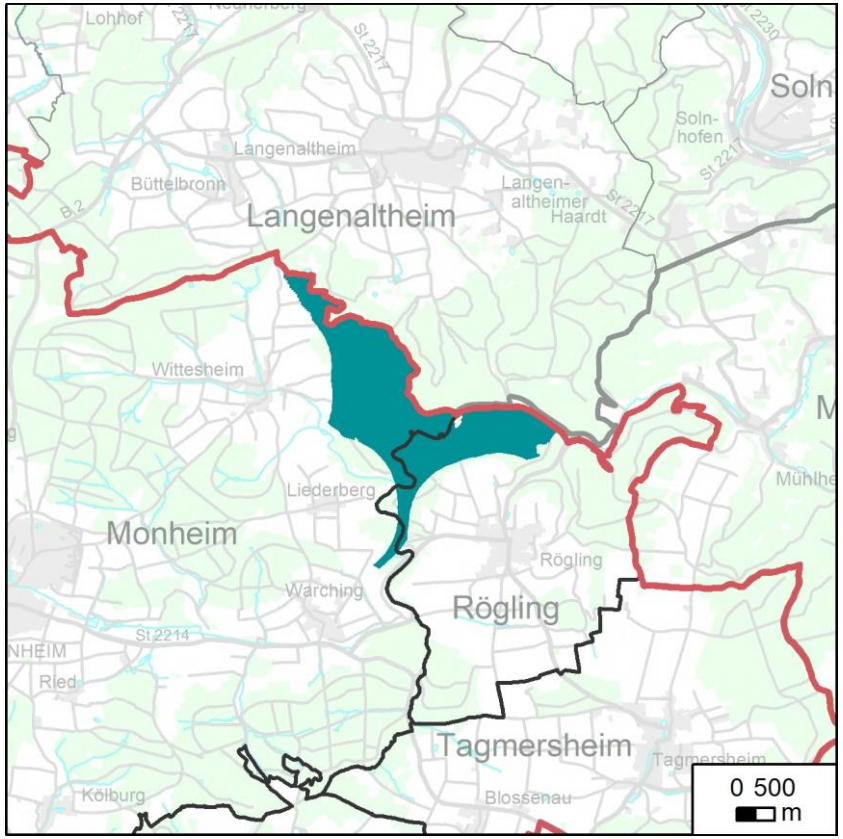	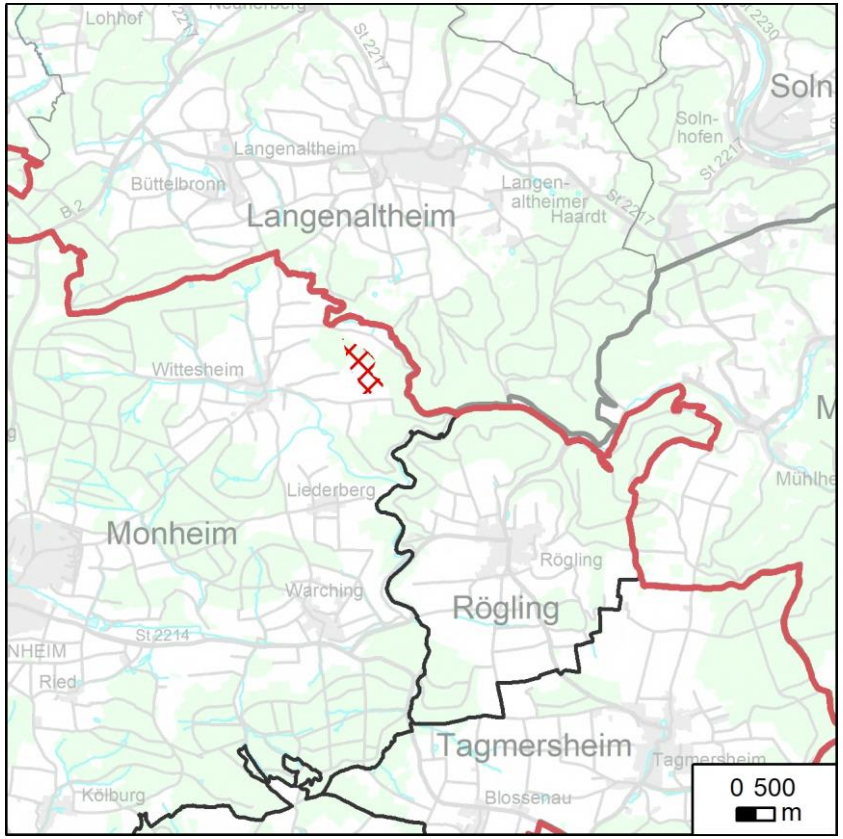
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 161 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 69 (Entwurf) und VRW Nr. 73 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim, Rögling
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich der Ortslage Rögling und jeweils östlich der Stadtteile Liederberg und Wittesheim der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	VBW 101, Lage teilweise innerhalb
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 1 (unmittelbar angrenzend), Genehmigung vom 27.03.2006
Fläche [ha]:	ca. 345
Höhenlage (m ü. NN):	429 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 21, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal". Es ist durch eine unmittelbar angrenzende Windkraftanlage bereits visuell vorgeprägt.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen, Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen) sowie teilweise Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald. Im Osten liegt es teilweise in einem Dichtezentrum des Uhus der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** südlichen Bereich herausnehmen

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Monheim XV-Wittesheim, Katasternummer: 7900192) und eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Röglinger Berg, Steinbruch, Katasternummer:77900082).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten in der Fränkischen Alb“ leicht. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es ist durch eine unmittelbar angrenzende Windkraftanlage bereits visuell vorbelastet und weist im Osten eine leichte Überlagerung mit dem Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung auf. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** südlichen Bereich herausnehmen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 164 (SUP)	VRW Nr. 74 (Entwurf)
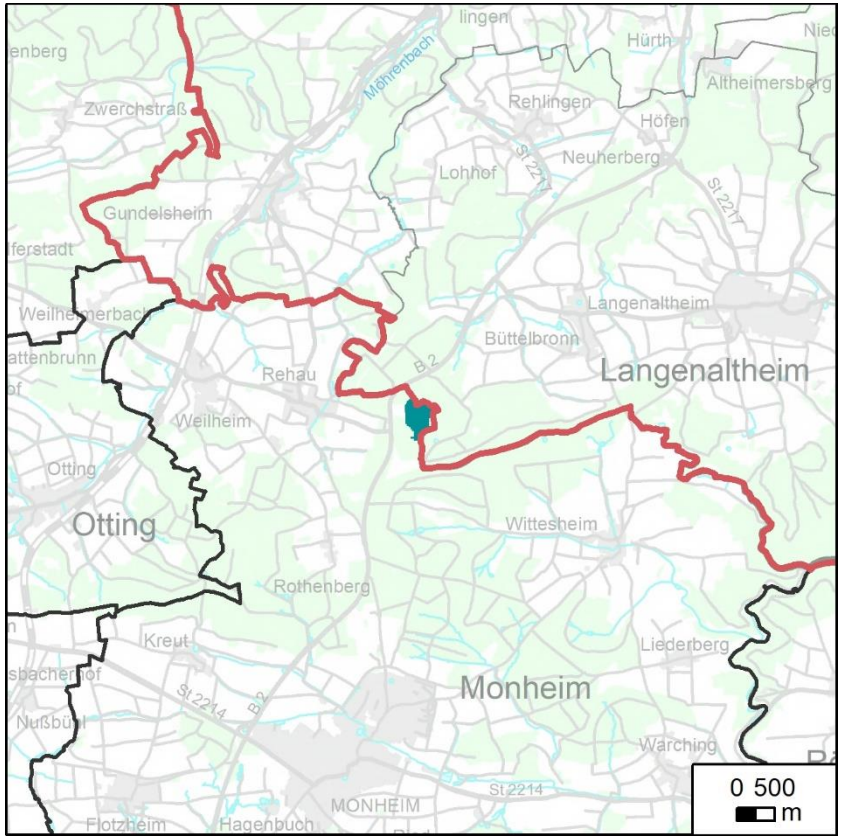	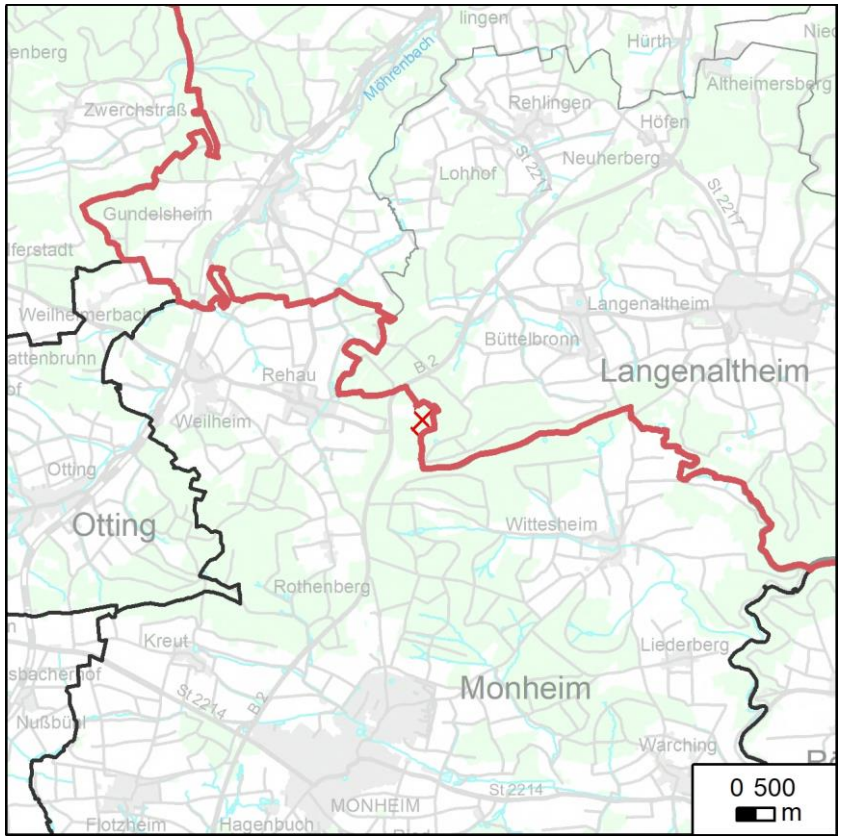

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Stadtteils Rehau der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 15
Höhenlage (m ü. NN):	521 – 546
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,1 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb" leicht. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** nordwestlichen Bereich herausnehmen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 168 (SUP)	VRW Nr. 75 (Entwurf)
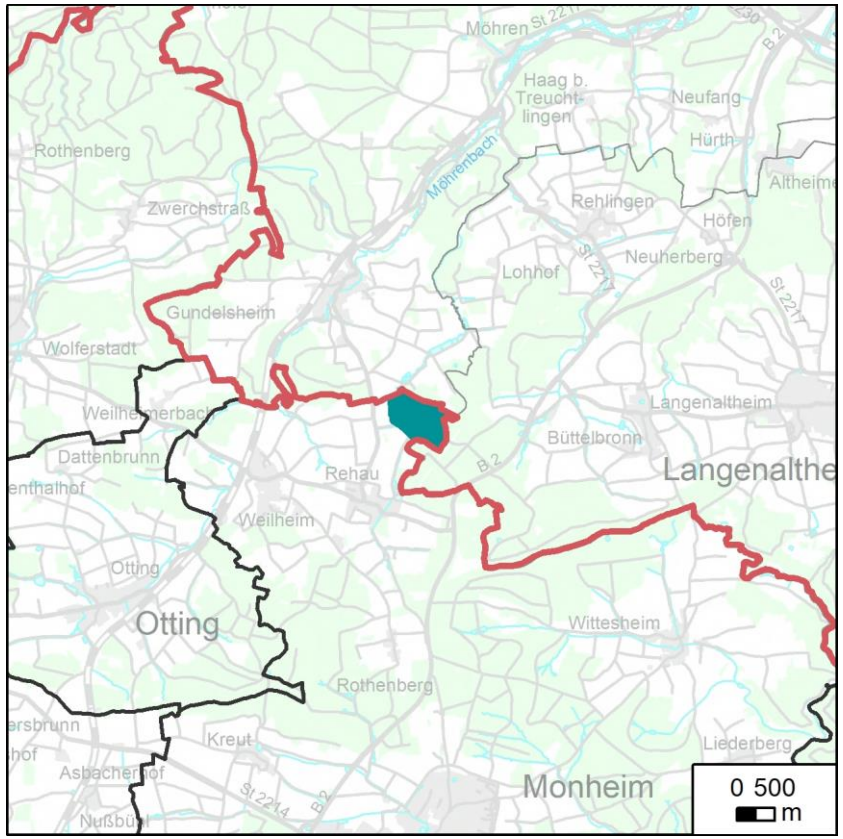	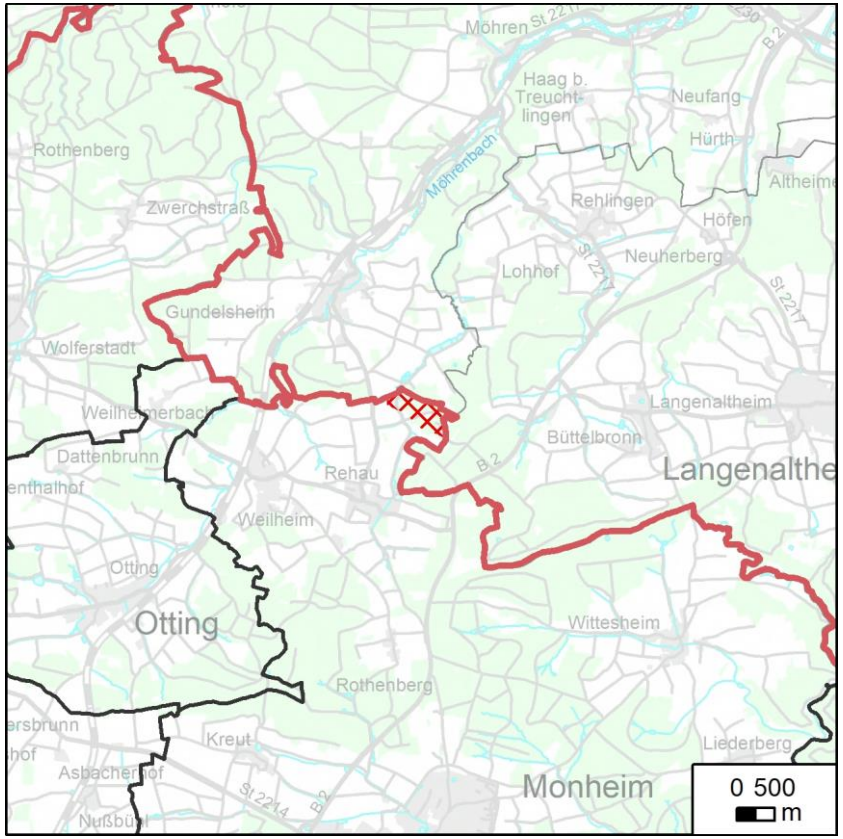

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich des Stadtteils Rehau der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 41
Höhenlage (m ü. NN):	490 – 527
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 19 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild (östlich des VRW)

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen sowie teilweise ein Dichtezentrum des Uhus der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb" leicht.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 178 (SUP)	VRW Nr. 76 (Entwurf)
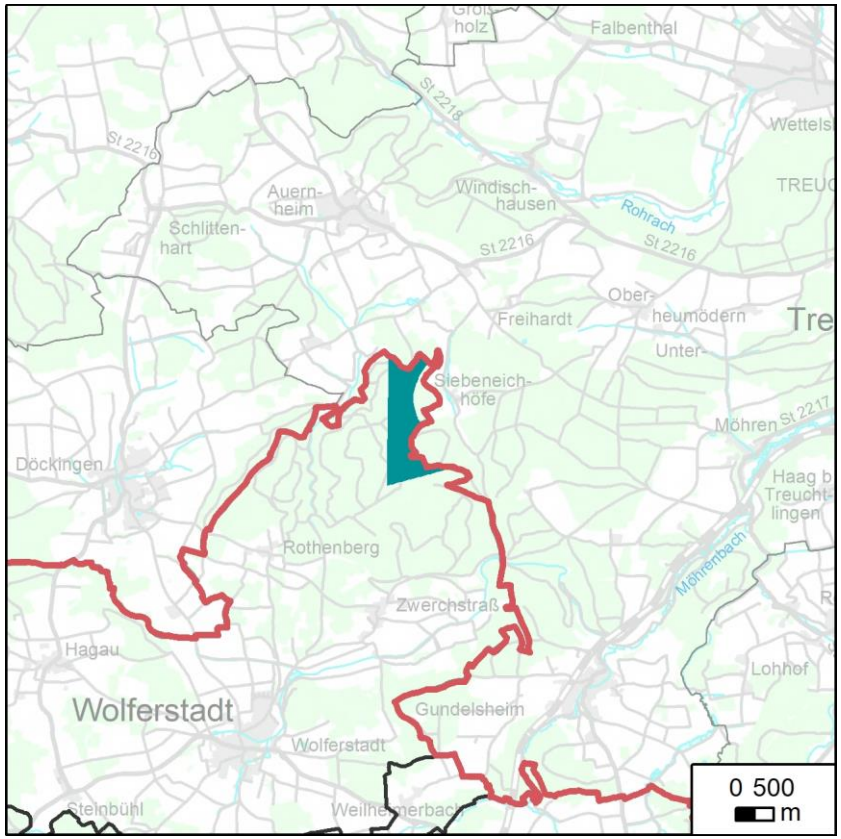	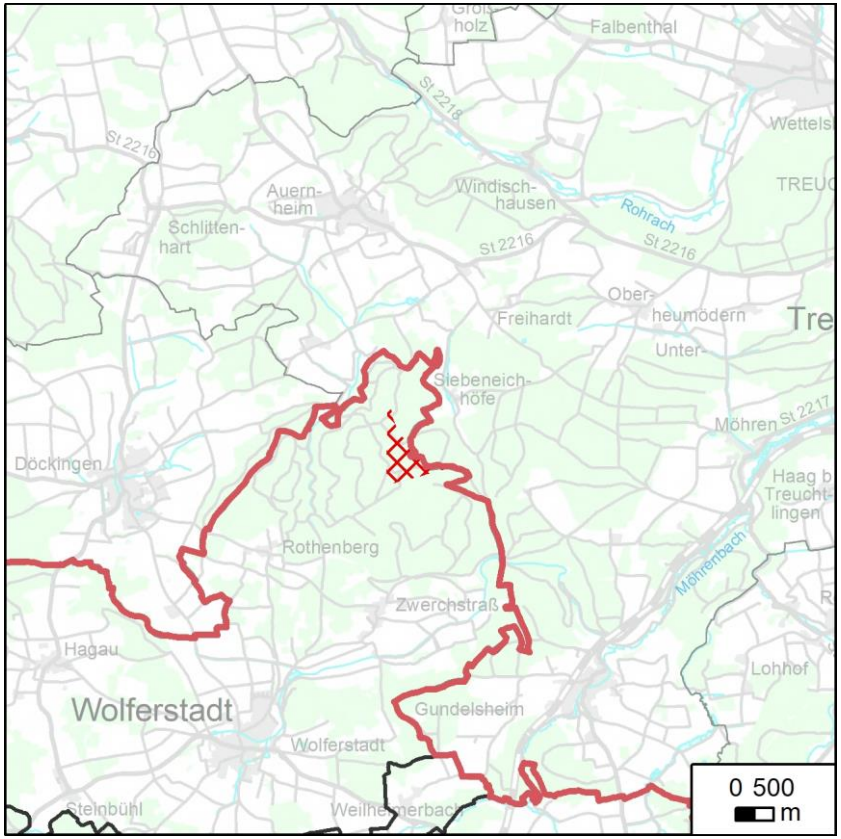

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Wolferstadt
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	im Norden des Gemeindegebietes Wolferstadt
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 66
Höhenlage (m ü. NN):	551 – 615
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,2 – 7,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2216, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 11 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Naturwaldfläche betroffen

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" und vollständig im Naturpark „Altmühltal".
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Keine Beeinträchtigung zu erwarten. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet**

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal'" in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW ist das bedeutende Bodendenkmal D-7-7030-0163 (Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kirchenruine am Uhlberg) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 183 (SUP)	VRW Nr. 77 (Entwurf)
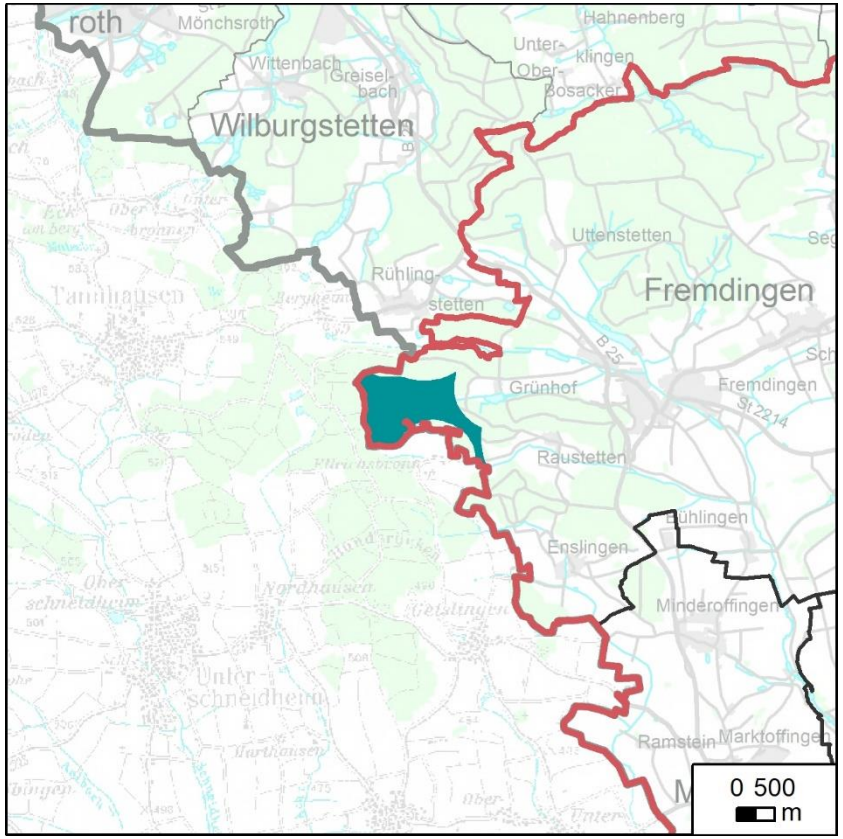	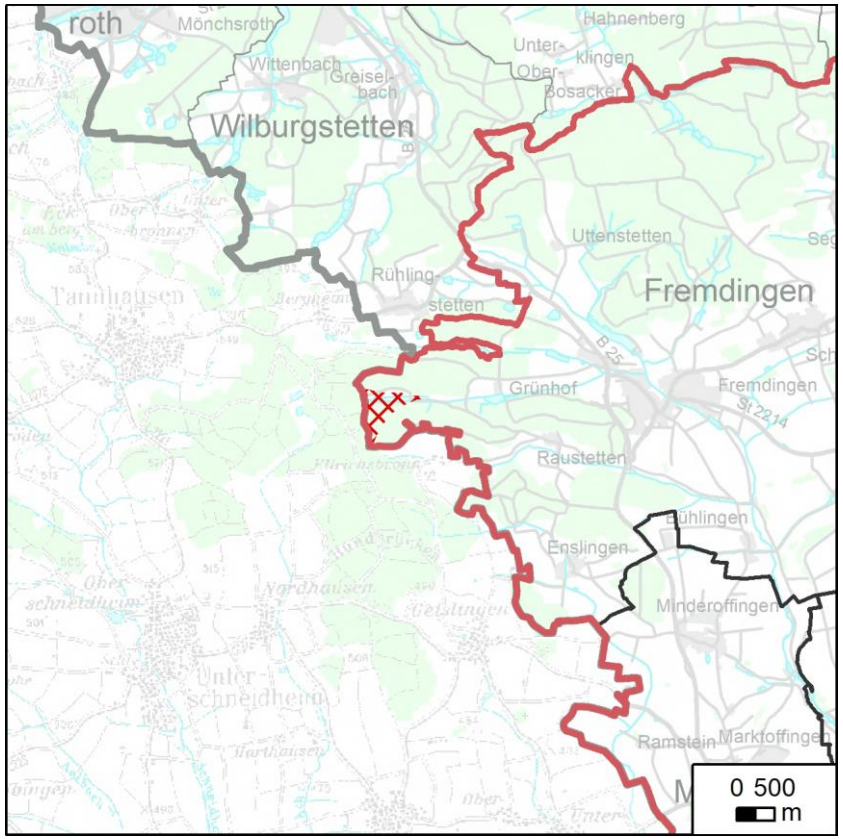

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Ortslage Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 100
Höhenlage (m ü. NN):	462 – 532
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 13 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb, 113 Mittelfränkisches Becken
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert eine Biotopfläche. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet**

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmälern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 186 (SUP)	VRW Nr. 78 (Entwurf)
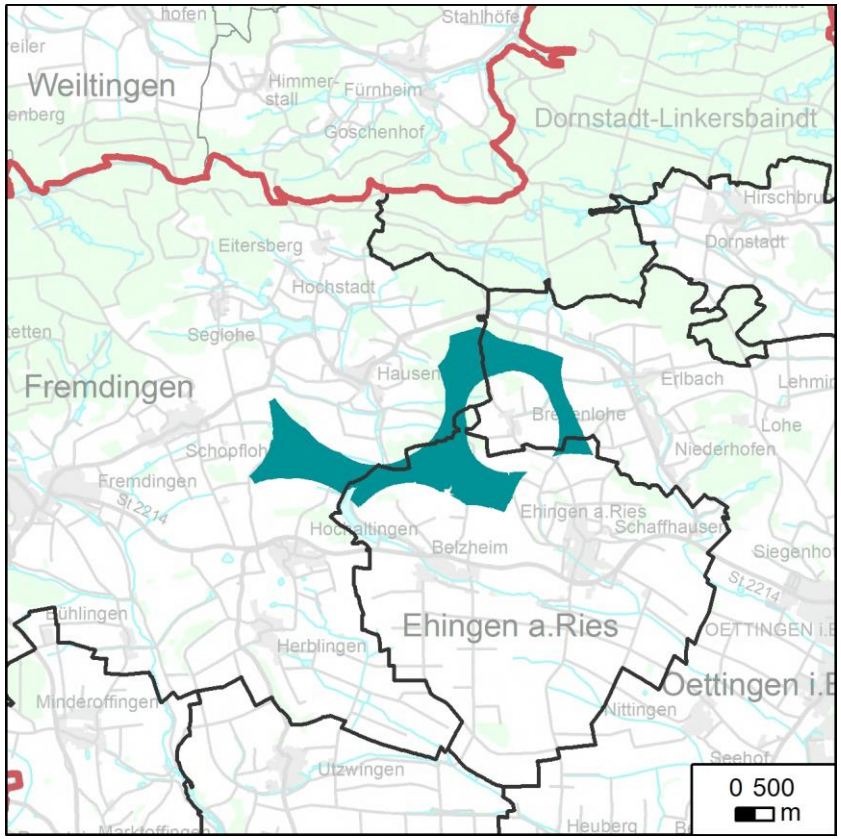	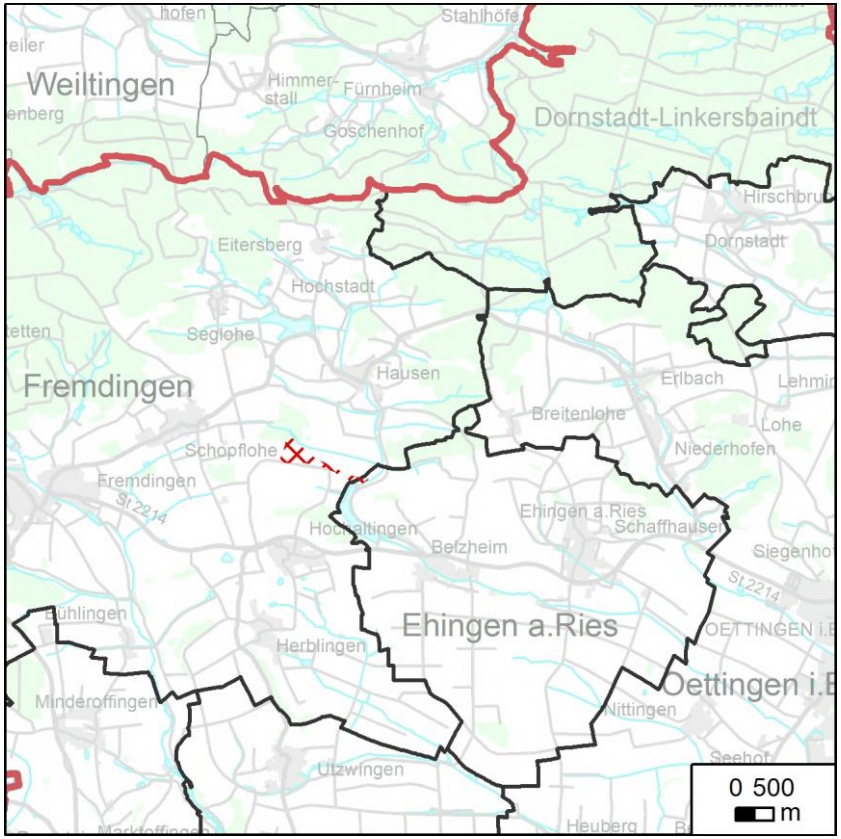
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 186 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 78 (Entwurf) und VRW Nr. 80 (Entwurf).	

VRW Nr. 186 (SUP)	VRW Nr. 80 (Entwurf)
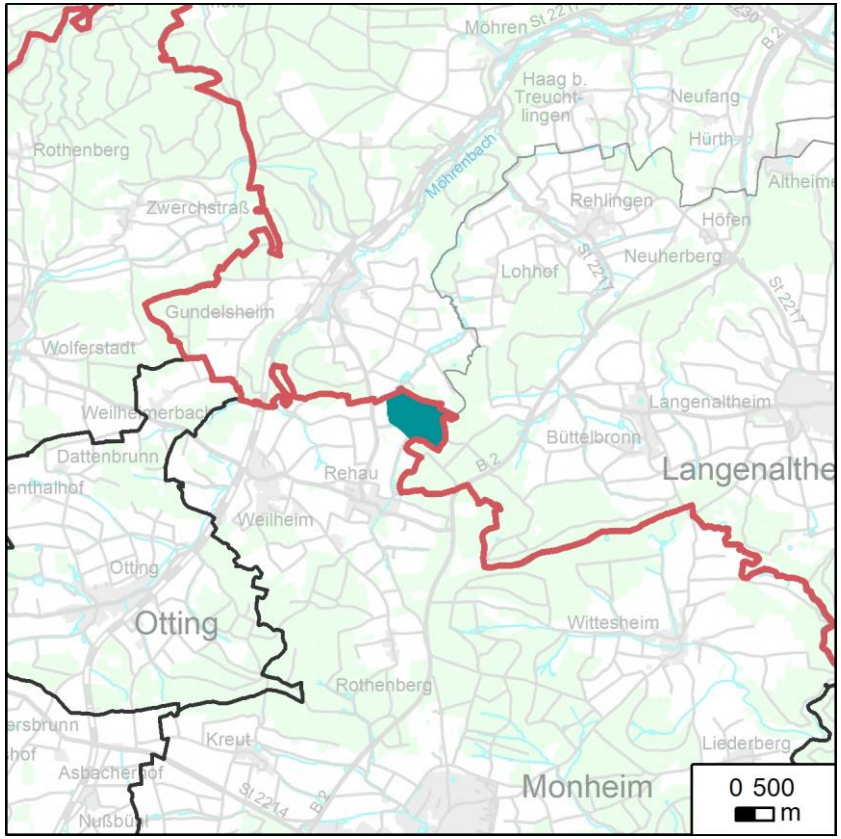	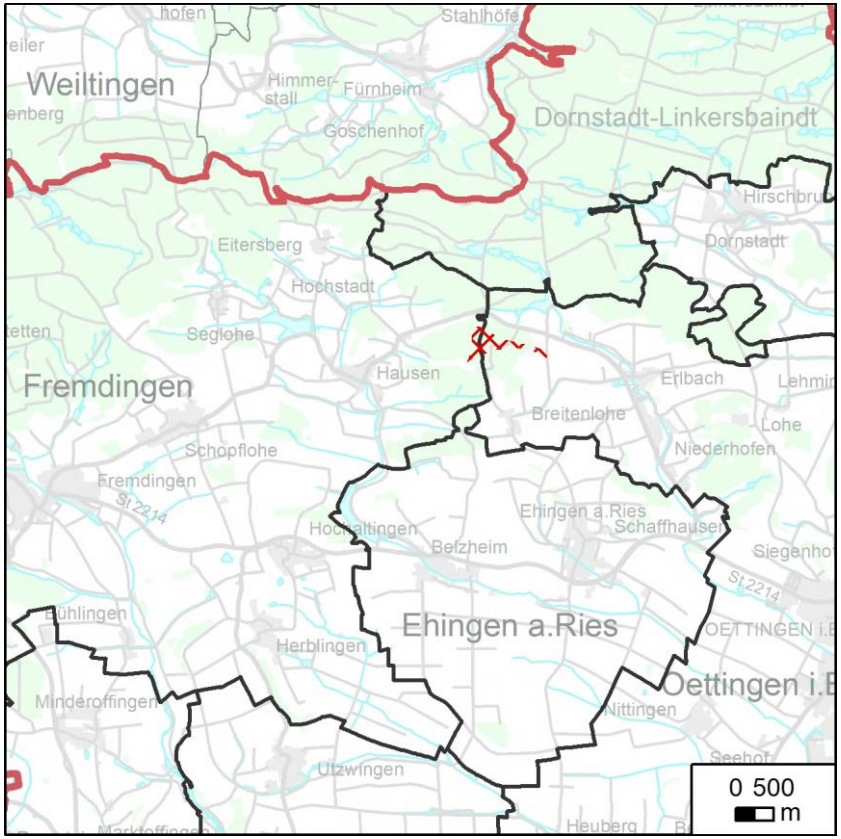
Im weiteren Verlauf wurde VRW Nr. 186 (SUP) aufgeteilt in VRW Nr. 78 (Entwurf) und VRW Nr. 80 (Entwurf).	

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Fremdingen, Oettingen i.Bay., Ehingen a.Ries
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich und östlich des Ortsteils Hausen der Gemeinde Fremdingen sowie nördlich und nordwestlich der Ortslage Ehingen a.Ries
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 325
Höhenlage (m ü. NN):	438 – 510
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214, die Kreisstraße DON 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald und im [redacted] befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet** Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen, südlicher Bereich mit Konzentration an Biotopflächen herausnehmen

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden. Die Bodenkomplex-Einheit 103 Pelosol gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), ist aus dem VRW herauszunehmen. Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Huel-Ehingen a.Ries, Katasternummer:77900317) und eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Belzheim, Katasternummer:77900078).
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 187 (SUP)	VRW Nr. 79 (Entwurf)
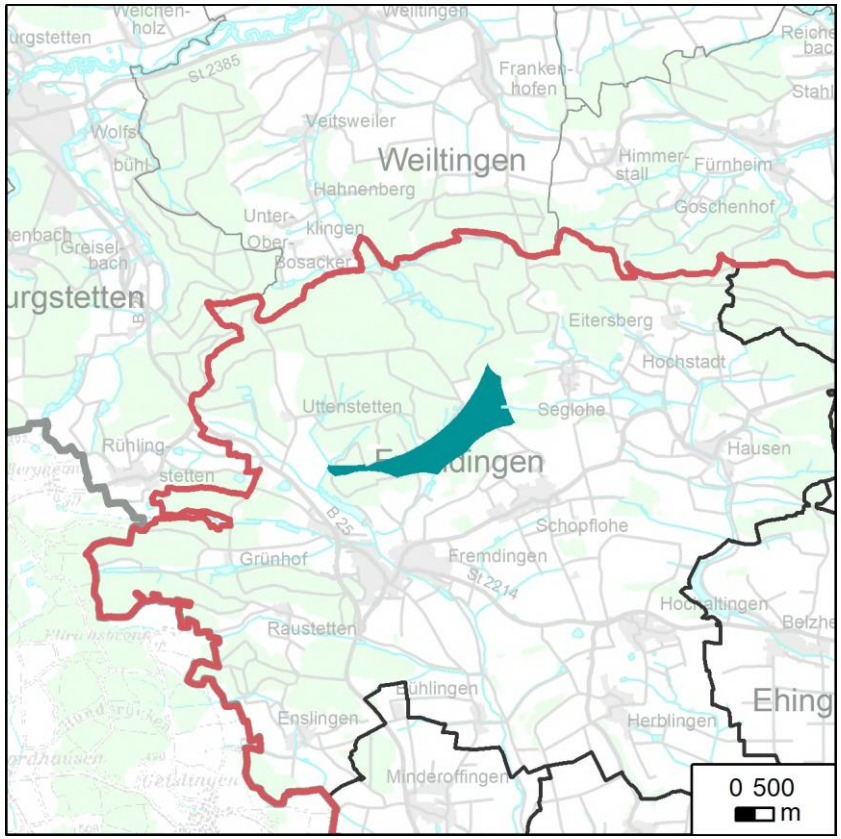	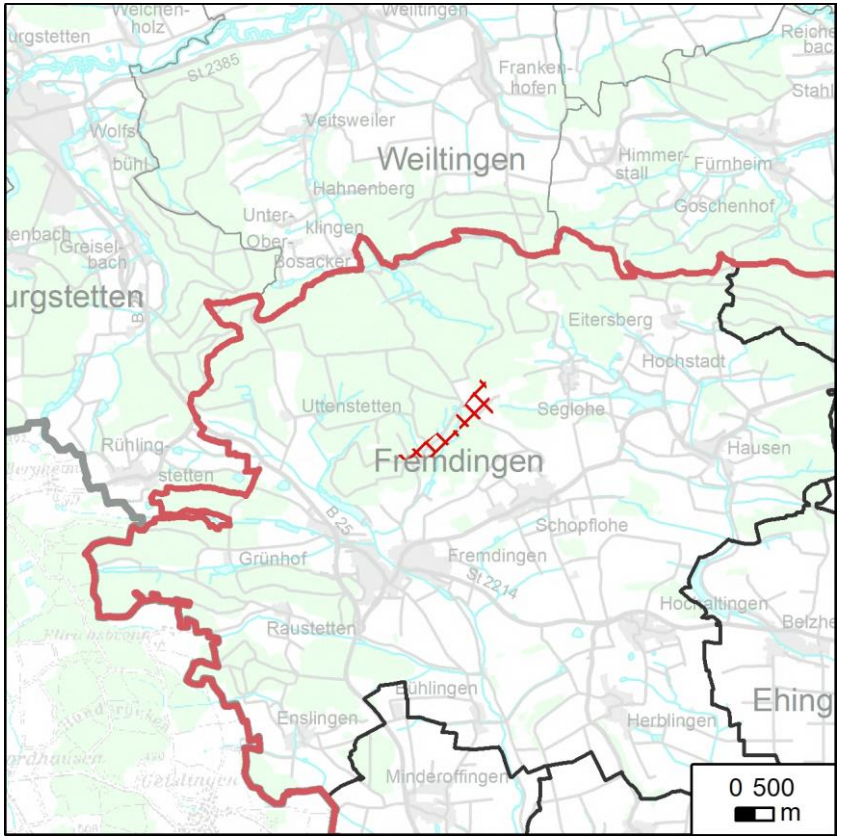

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	Nördlich der Ortslage Fremdingen und nordwestlich des Ortsteils Schopflohe der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 91
Höhenlage (m ü. NN):	454 – 525
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, die Kreisstraße DON 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 14 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb, 113 Mittelfränkisches Becken
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romantische Straße“ queren das VRW.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen). Es überlagert teilweise Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald und grenzt an ein Dichtezentrum des Seeadlers der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sowie an den Pufferbereich um ein Bartfledermaus-Quartier. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Teil des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 190 (SUP)	VRW Nr. 81 (Entwurf)
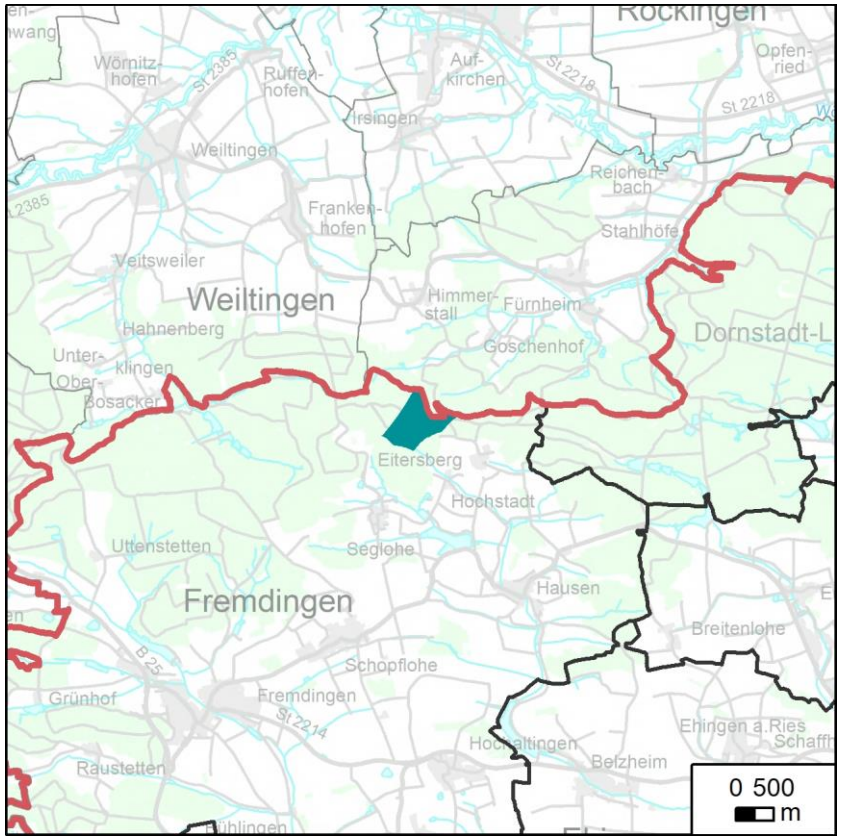	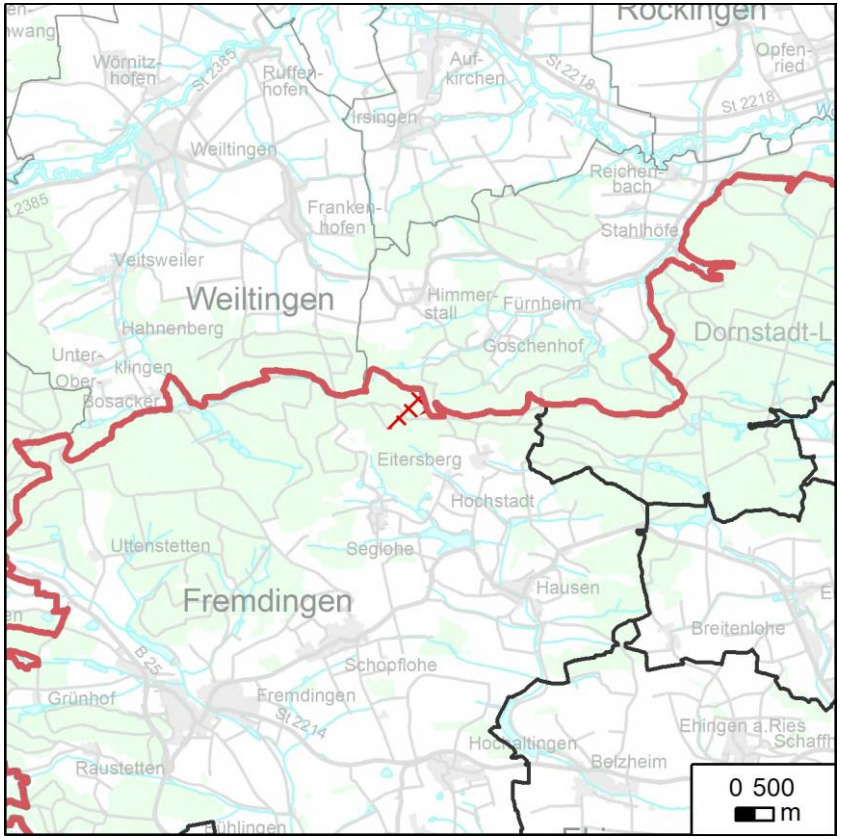

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Eitersberg der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 37
Höhenlage (m ü. NN):	486 – 530
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 15 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald (nördlich des VRW)

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet**
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald teilweise. Es grenzt an Dichtezentren des Fischadlers und des Seeadlers, jeweils der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) und an den Pufferbereich um ein Bartfledermaus-Quartier. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet**

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 192 (SUP)	VRW Nr. 82 (Entwurf)
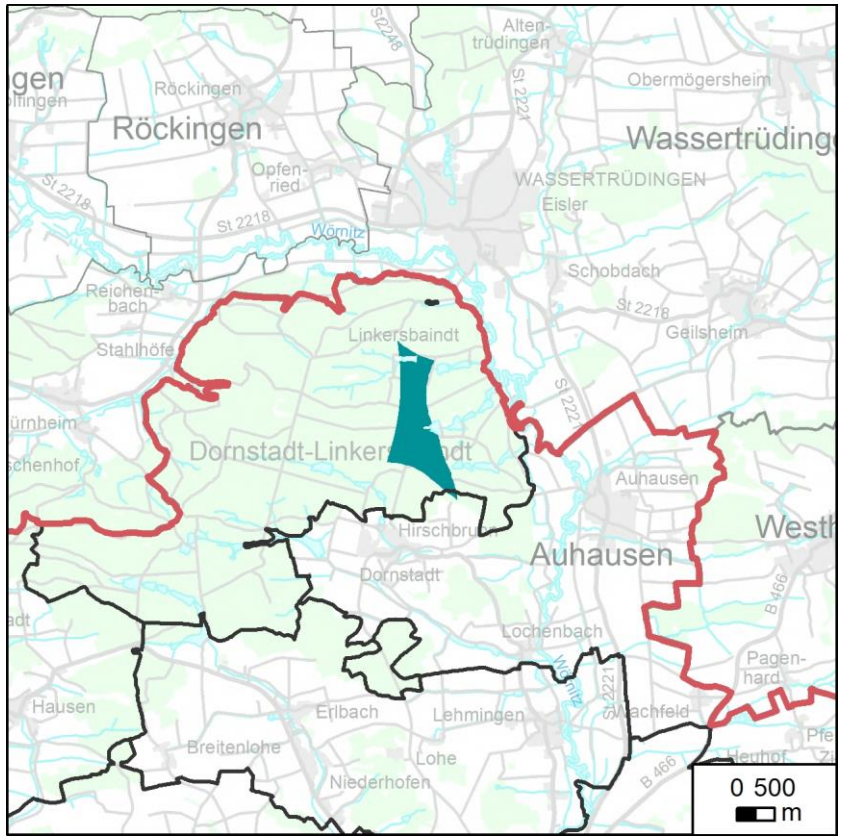	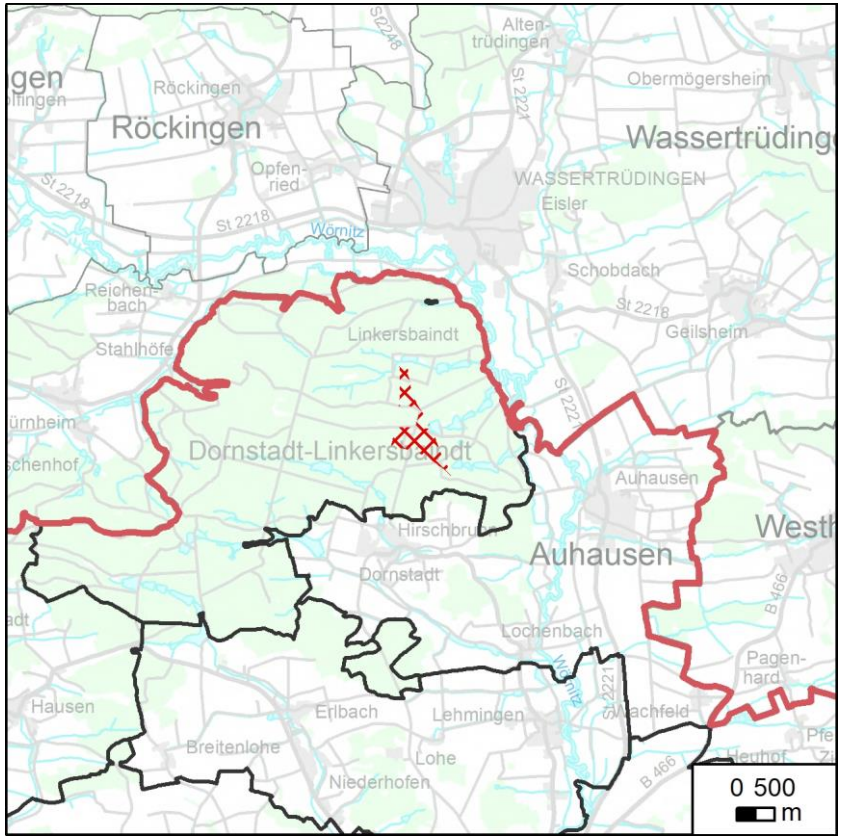

Topographische Informationen	
Gemeinde(n):	Dornstadt-Linkersbaindt, Auhausen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Ortsteils Dornstadt der Gemeinde Auhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 80
Höhenlage (m ü. NN):	427 – 487
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2221 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch (Gesundheit/Erholung):	Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben. Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus. Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts. Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte. Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	Das VRW liegt innerhalb der Pufferzone eines SPA-Gebiets. Es überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald und grenzt an ein Dichtezentrum des Fischadlers der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Norden (in ca. [redacted] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Uhus. **VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch** Herausnahme des Pufferbereichs des SPA-Gebiets, ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Uhu-Horststandort

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO_2-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.